

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel , den 16.12.2003  
**C(2003)4820 endgültig CORR.**

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 16.12.2003**

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen**

**(Sache COMP/E-1/38.240- Industrierohre)**

**(Nur der deutsche, der finnische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

## INHALTSVERZEICHNIS

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen .....	1
A - EINFÜHRUNG.....	7
B - DIE BRANCHE DER KUPFER-INDUSTRIEROHRE.....	8
1. Das Produkt.....	8
2. Die Cuproclima-Vereinigung.....	8
3. Die Marktteilnehmer .....	10
3.1. Die vom Verfahren betroffenen Hersteller .....	10
3.1.1. Outokumpu.....	10
3.1.2. Wieland Werke.....	11
3.1.3. Die KME-Gruppe.....	11
3.1.3.1. Die relevanten Unternehmen.....	11
3.1.3.2. Rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen innerhalb der SMI/KME-Gruppe .....	13
3.2. Andere wichtige Hersteller von LWC-Rohren .....	16
3.2.1. Halcor.....	16
3.2.2. Feinrohren .....	16
3.3. Frühere Konkurrenten am Markt .....	16
3.3.1. Sameton (später Nuova Samim).....	16
3.3.2. Desnoyers.....	16
3.3.3. Buntmetall.....	17
4. Grösse, Wert und Marktanteile .....	17
5. Zwischenstaatlicher Handel .....	18
C - VERFAHREN.....	19
6. Untersuchung und Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996.....	19
7. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte und das daran anschließende Verfahren .....	21
D - BESCHREIBUNG DER EREIGNISSE .....	21
8. Organisation des Kartells .....	21
8.1. Einleitung .....	21

8.2.	Inoffizielle Zusammenarbeit innerhalb des Cuproclima-Systems .....	22
8.2.1.	Ablauf der inoffiziellen Zusammenkünfte .....	22
8.2.2.	Einbeziehung von Nichtmitgliedern .....	23
8.2.2.1.	Zweck der Einladung .....	23
8.2.2.2.	Desnoyers .....	24
8.2.2.3.	Buntmetall .....	25
9.	Die Grundprinzipien .....	25
9.1.	Festsetzung der Zielpreise und anderer kommerzieller Bedingungen .....	25
9.2.	Zuteilung von Marktanteilen und Kunden .....	27
9.3.	Kontroll- und Durchsetzungsmechanismus .....	29
9.3.1.	Vereinbarung über die Marktführerschaft .....	29
9.3.2.	Austausch vertraulicher Informationen .....	30
10.	Zeitliche Abfolge der Kartellaktivitäten .....	31
10.1.	Überblick .....	31
10.2.	Einzelheiten zu den Zusammenkünften und anderen Ereignissen .....	32
10.2.1.	Ende der 80er Jahre .....	32
10.2.2.	Erste Hälfte der 90er Jahre .....	34
10.2.3.	Neufestlegung der "Cuproclima-Rules", Mitte der 90er Jahre .....	40
10.2.4.	Der Zeitraum 1997-1999 .....	43
10.2.5.	Die Schlussphase 1999-2001 .....	47
 E.ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR-A		
11.	Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen .....	49
11.1.	Anwendbarkeit .....	49
11.2.	Zuständigkeit .....	50
12.	Art des Verstosses .....	50
12.1.1.	Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen .....	50
12.1.2.	Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung .....	52
12.1.3.	Art der Zuwiderhandlung .....	53
12.1.3.1.	Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise .....	53
12.1.3.2.	Dauer der Zuwiderhandlung .....	55
13.	Beschränkung des Wettbewerbs .....	58

14.	Auswirkung auf den Handel zwischen Gemeinschafts--Mitgliedstaaten und zwischen EWR-vertragsparteien.....	60
F - ADRESSATEN .....		61
15.	Anwendbarkeit von Verjährungsfristen .....	61
16.	Haftung für die Zuwiderhandlung.....	62
16.1.	Allgemeine Grundsätze.....	62
16.2.	Haftung.....	63
16.2.1.	Haftung von Outokumpu OYj.....	63
16.2.2.	Haftung der SMI/KME-Gruppe .....	65
16.2.3.	Rechtsnachfolge .....	68
17.	Adressaten der Entscheidung .....	68
G - DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG.....		70
18.	Anfangs- und Endtermine im rahmen dieser entscheidung .....	70
19.	Zeiträume mit Reduzierter Kartellaktivität .....	71
19.1.	Ausschluss von Outokumpu.....	71
19.2.	Die anderen Teilnehmer .....	73
H – ABHILFEN .....		74
20.	Artikel 3 der Verordnung Nr. 17.....	74
21.	ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG NR. 17.....	75
21.1.	Allgemeine Erwägungen.....	75
21.2.	Grundbetrag der Geldbuße.....	75
21.2.1.	Schwere der Zuwiderhandlung .....	75
21.2.2.	Differenzierte Behandlung.....	83
21.2.3.	Abschreckung.....	85
21.2.4.	Dauer der Zuwiderhandlung .....	87
21.2.5.	Mögliche Geldbußen in parallelen Verfahren.....	88
21.2.6.	Ergebnis bezüglich der Grundbeträge.....	89
21.3.	Erschwerende Umstände.....	89
21.4.	Mildernde Umstände.....	91
21.5.	Anwendung der Umsatzobergrenze von 10%.....	98
21.6.	Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 .....	99

21.6.1. Outokumpu.....	99
21.6.2. Wieland Werke.....	101
21.6.3. KME.....	102
21.6.4. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996.....	106
21.7. Zahlungsfähigkeit.....	106
21.8. Höhe der verhängten Geldbußen.....	108

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 16.12.2003**

**in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen**

**(Sache COMP/E-1/38.240- Industrierohre)**

**(Nur der deutsche, der finnische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 15 Absatz 2,

auf die Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2003 zur Einleitung des Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, sich im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag<sup>2</sup> zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,

---

<sup>1</sup> ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999, S. 5 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,  
in Kenntnis des Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten<sup>3</sup>,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

## **A - EINFÜHRUNG**

(1) Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

- Wieland Werke AG
- Outokumpu Oyj
- Outokumpu Copper Products OY
- KM Europa Metal AG
- Tréfinmétaux SA
- Europa Metalli SpA.

(2) Die Adressaten dieser Entscheidung haben sich an einer einheitlichen, komplexen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt, die gegen Artikel 81 EG-Vertrag und gegen Artikel 53 EWR-Abkommen verstieß. Mit dieser Vereinbarung, die das gesamte Gebiet des EWR umfasste, haben sie Preisziele und andere kommerzielle Bedingungen für Industrierohre abgesprochen, ihre Preiserhöhungen koordiniert, Kunden und Marktanteile zugeteilt sowie die Durchsetzung wettbewerbswidriger Absprachen überwacht, indem sie im Rahmen der Cuproclima Quality Association seit spätestens 3. Mai 1988 bis 22. März 2001 eine Regelung bezüglich der Marktführerschaft trafen und Informationen über den Absatz, die Marktanteile und die Preise austauschten.

## **B - DIE BRANCHE DER KUPFER-INDUSTRIEROHRE**

### **1. DAS PRODUKT**

(3) In der Regel unterteilt man Kupferrohre in zwei Gruppen: (i) Installationsrohre (auch als Hausinstallations-, Wasser- oder Sanitärrohre bezeichnet), welche für den Transport von Wasser, Öl, Gas und Heizungswasser verwendet werden und (ii) Industrierohre, die nach ihrer Verwendung in zwei Untergruppen unterteilt werden. Die größere Gruppe ist hier die Kälte- und Klimatechnik (air-conditioning and refrigeration - ACR), während die anderen industriellen Anwendungen Fittings (Anschlussteile für Kupferleitungen), Kühlgeräte, Wassererhitzer, Filtertrockner and Rohre für die Fernmeldeindustrie sind.

---

<sup>3</sup> ABl. ...

- (4) Im Gegensatz zu Installationsrohren werden Industrierohre im Allgemeinen nicht an den Sanitärgrößhandel verkauft, sondern normalerweise von Industriekunden, Teileherstellern oder Herstellern, die für ihre Produkte Original-Einzelteile von anderen Herstellern in Absprache mit diesen verwenden und die fertigen Produkte unter eigenem Namen auf den Markt bringen (original equipment manufacturers), verwendet und direkt an diese geliefert. Durchschnittlich wird mit Industrierohren eine höhere Wertschöpfung erzielt als mit Installationsrohren. Auch unterscheiden sich die Produktionskosten von Sanitär- und Industrierohren beträchtlich.
- (5) Industrierohre, insbesondere ACR-Rohre, werden im Allgemeinen in geglühten gespulten Coils (LWC) in Längen von bis zu mehreren Kilometern geliefert. LWC-Rohre wurden in den 80er Jahren als Substitut für Rohre in geraden Längen eingeführt und speziell für automatisierte Fertigungsstraßen von Klimaanlageherstellern entwickelt. Die beiden wichtigsten Typen von LWC-Rohren sind Glattrohre und innenstrukturierte Rohre ("IGT"). IGT-Rohre sind in der Regel erheblich teurer als Glattrohre. Neben den LWC-Rohren werden auch einige Kupferrohre für bestimmte industrielle Verwendungen, wie Heizgeräte, Armaturen und Fittings, als Rohre in geraden Längen oder als Pancake-Coils geliefert (im Folgenden: "andere Industrierohre").
- (6) Zu Beginn der 80er Jahre waren Industrierohre aus Kupfer in gespulten Coils ein recht neues Produkt in Europa. Sie waren schwer herzustellen und hatten spezifische Qualitätsanforderungen. Damals existierte für diese Produkte noch keine technische Spezifikation, und es traten eine Reihe von Qualitätsproblemen auf. Um ein hochwertiges Produkt herzustellen und die Verhandlungen zwischen Kunden und Produzenten über diese Qualitätsprobleme zu erleichtern, beschlossen die größten Hersteller, im Rahmen der Cuproclima Quality Association for ACR Tubes (im Folgenden « Cuproclima », « Vereinigung ») eine technische Spezifikation zu entwickeln und bestimmte technische Standards zu vereinbaren.

## 2. DIE CUPROCLIMA-VEREINIGUNG

- (7) Die Cuproclima Quality Association for ACR-Tubes wurde am 27. September 1985 in Zürich nach schweizerischem Recht gegründet; Zweck dieser Vereinigung war in erster Linie die Einführung und Kontrolle eines Qualitätsstandards für diese Industrierohre. Cuproclima wurde als Warenzeichen gewählt, da eines der Gründungsmitglieder, die Wieland-Werke AG, dieses Warenzeichen bereits eintragen lassen hatte. Letztere gewährte der Vereinigung 1986 eine Lizenz, durch die allen Mitgliedern die Nutzung des Warenzeichens ermöglicht wurde. Danach wurde das Warenzeichen weltweit in einer Reihe von Ländern eingetragen.
- (8) Gründungsmitglieder der Vereinigung waren Outokumpu Oy, Tréfinmétaux S.A. (Tréfinmétaux oder TMX), [...], R & G Schmöle Metallwerke GmbH & Co. KG (Schmöle oder RGS) und Wieland Werke AG. Schmöle wurde im Oktober 1988 von Kabelmetal AG (KM) übernommen, von dem es ab Juli 1989 als Vollmitglied ersetzt wurde. Europa Metalli-LMI S.p.A (EM-LMI) wurde im November 1993 offizielles Mitglied. Seit 1993 wurden keine neuen Mitglieder mehr in die Vereinigung aufgenommen. [...] zog sich im Dezember 1993 aus der Vereinigung zurück und verschwand danach offenbar auch vom Industrierohrmarkt.

- (9) Nach einer Reihe von Unternehmensumstrukturierungen innerhalb der KME-Gruppe wurde die Einzelmitgliedschaft von KM Europa Metal AG (KME), TMX und Europa Metalli SpA (Europa Metalli oder EM) anlässlich des Herbsttreffens 1999 zugunsten der KME-Gruppenmitgliedschaft aufgegeben. Folglich wurde die offizielle Mitgliederzahl auf drei reduziert, nämlich Wieland Werke, Outokumpu und KME.
- (10) Der Qualitätsstandard für ACR-Kupferrohre in gespulten Coils wurde von dem Technischen Ausschuss der Cuproclima-Vereinigung festgelegt und 1987 erstmals veröffentlicht. Da die Mitglieder der Cuproclima-Vereinigung und ihre Produkte einer jährlichen Kontrolle seitens einer unabhängigen dritten Partei und bindenden technischen Standards unterworfen waren, ging man davon aus, dass die Verbraucher bereit wären, einen geringen Aufschlag für diese Qualitätsrohre zu zahlen. Die hohe Qualität und garantierte technische Spezifikation der Cuproclima-Rohre erhöhten somit deren Wert für die Kunden. Auf der anderen Seite erforderten diese Verpflichtungen zusätzliche Investitionen in technisches Know-how, qualifiziertes Personal und Rohmaterial.
- (11) Leitungsorgane der Vereinigung waren die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorstandsvorsitzende, der Sekretär und Schatzmeister sowie der Technische Ausschuss. Alljährlich fand mindestens eine Jahresversammlung statt, die vom Vorstandsvorsitzenden geleitet wurde. Dem Vorstand gehörte ein für ein Jahr ernannter Vertreter jedes offiziellen Mitglieds an. Die Vorstandssitzungen wurden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, der auch den Termin und den Sitzungsort festlegte. Der Vorsitz wurde jeweils nach zwei Jahren von einem anderen Mitglied übernommen.
- (12) Die Mitgliederversammlungen wurden an verschiedenen Orten in der Regel im Frühjahr abgehalten, während die Vorstandssitzungen normalerweise im Herbst in Zürich stattfanden. Die Protokolle der offiziellen satzungsmäßigen Sitzungen wurden von dem Sekretär der Vereinigung in Zürich aufbewahrt. Die Tagesordnung der satzungsmäßigen Sitzungen beinhaltete in der Regel unter anderem Registrierungsangelegenheiten, technische Spezifikation und Qualitätskontrolle, technische Fragen, Anträge auf Mitgliedschaft, finanzielle Fragen, Statistiken und Beurteilung der Marktlage.
- (13) Der Technische Ausschuss hielt eine Sitzung pro Jahr, meistens in Deutschland, ab. Die Tagesordnungspunkte bezogen sich u.a. auf die technische Spezifikation, nationale und internationale Standards, interne und externe technische Überprüfungen, Qualitätssicherungssysteme und Fragen im Zusammenhang mit Verpackung und Gewicht. Die Teilnehmer dieser Sitzungen waren in der Regel nicht mit denjenigen der anderen Sitzungen identisch.
- (14) Die Vereinigung erstellte auch Absatzstatistiken. Jedes Mitglied übermittelte anfangs monatlich und seit 1999 vierteljährlich seine Absatzdaten für den west- sowie den osteuropäischen Markt an den Sekretär der Vereinigung. Die Daten wurden offiziell in aggregierter Form präsentiert, so dass jeder Teilnehmer nur seinen eigenen Marktanteil ermitteln konnte. In der Praxis tauschten die Mitglieder jedoch auch unternehmensspezifische Daten miteinander aus.
- (15) Neben den ACR-Rohren wurden auch andere Arten von LWC-Industrierohren in den Statistiken berücksichtigt. Im Jahr 1998 beschlossen die Mitglieder der Cuproclima-Vereinigung, die Statistiken nach der Endverwendung der Produkte in folgende

Produktgruppen aufzugliedern: Glattrohre (ACR smooth), innenstrukturierte Rohre (ACR IGT - inner groved tubes), Glattrohre für Fittings, d.h. Anschlussteile für Kupferleitungen (fittings), Glattrohre für Gasheizgeräte (gas boilers), Glattrohre für Elektroanwendungen (electrical), Vorziehröhre (redrawers) und sonstige<sup>4</sup>.

- (16) Im März 2001 wurde die Zusammenarbeit innerhalb der Cuproclima-Vereinigung vollständig aufgehoben und der Liquidationsprozess eingeleitet.

### **3. DIE MARKTTEILNEHMER**

#### **3.1. Die vom Verfahren betroffenen Hersteller**

##### *3.1.1. Outokumpu*

- (17) Outokumpu OYj ist ein weltweit agierendes finnisches Staatsunternehmen. Im Mittelpunkt seiner Geschäftstätigkeit stehen die Herstellung von unedlem Metall sowie Edelstahl, Kupferprodukte und Technologie. Das Kupferrohrgeschäft war ursprünglich bei Pori Tube Mill im Rahmen der Produktabteilung Outokumpu Copper angesiedelt. Weder Pori Tube Mill noch Outokumpu Copper verfügte über eigene Rechtspersönlichkeit, vielmehr waren beide Teil von Outokumpu Oy. Outokumpu Copper OY wurde am 30. Dezember 1988 als juristische Person eingetragen. Sein Name wurde 1996 in Outokumpu Copper Products OY (OCP) geändert. Outokumpu als Unternehmen wird im Folgenden als "OTK" oder "Outokumpu" bezeichnet.
- (18) OCP befindet sich seit seiner Gründung im Alleineigentum von Outokumpu OYj. OCP selbst ist in zwei Abteilungen unterteilt, die jeweils über eigene Geschäftsfelder und Fabrikationseinheiten verfügen. Die europäische Produktion von Industrieröhren aus Kupfer ist derzeit im finnischen Pori (Outokumpu Poricopper OY), im spanischen Zaratamo (Outokumpu Copper Tubes SA) und in einem kleinen schwedischen Betrieb in Västerås (Outokumpu Copper Products Ab) konzentriert.
- (19) Outokumpu beteiligte sich von der Errichtung der Cuproclima-Vereinigung im Jahr 1985 bis zur Einstellung ihrer Tätigkeiten im März 2001 als Vollmitglied an deren Aktivitäten. Das Gründungsmitglied der Vereinigung wurde als "Outokumpu OY (Copper Products Division)" bezeichnet. Wie unter Randnummer (17) beschrieben, wurde der Geschäftsbereich Kupferprodukte, OCP, später als juristische Person eingetragen.

##### *3.1.2. Wieland Werke*

- (20) Die Wieland Werke AG (WW, Wieland oder Wieland Werke) ist ein deutsches Unternehmen, dessen Tätigkeitsschwerpunkt auf der Herstellung und dem Verkauf/Vertrieb von Halbfabrikaten und Sondererzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen liegt. Die Wieland Werke AG ist als Herstellerwerk tätig und gleichzeitig Holding-Gesellschaft für die 45 Beteiligungsgesellschaften. Wieland hat mehrere Unternehmen in Deutschland, und zwar in Ulm, Velbert-Langenberg, Villingen-Schwenningen und Vöhringen. Sitz des Unternehmens ist Ulm. Die anderen

---

<sup>4</sup> Offizielles Protokoll der am 14. Mai 1998 in Hattenheim, Deutschland, abgehaltenen Jahresmitgliederversammlung, Akte S. 28780; Beispiele für die Statistiken, Akte S. 29920-29952.

Unternehmen der Gruppe befinden sich in Österreich, im Vereinigten Königreich, in Spanien und Belgien.

- (21) Derzeit bestehen innerhalb der Wieland-Gruppe drei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Industrierohre aus Kupfer vertreiben, und zwar die Muttergesellschaft selbst (Wieland Werke AG), Buntmetall Amtstetten Ges.m.b.H (Buntmetall oder BMA) und Nemco Metals International Ltd. (Nemco). Wieland hat mehrere Handels- und Vertriebsgesellschaften. Als Absatzmittler sind Vertriebsgesellschaften in den Ländern Belgien/Niederlande, Dänemark/Finnland/Norwegen/Schweden, Frankreich, Großbritannien/Irland, Italien, Österreich, Portugal, Schweiz/Liechtenstein, Spanien, Tschechien/Slowakei und Ungarn eingeschaltet.
- (22) Im Juli 1999 erwarb die Wieland Werke AG [...] % der Austria Buntmetall AG, der Holdinggesellschaft der Buntmetall. Die Beteiligung wurde im Oktober 1999 auf [...] % und im November 2000 auf [...] % erhöht.
- (23) Wieland beteiligte sich von der Errichtung der Cuproclima-Vereinigung im Jahr 1985 bis zur Einstellung von deren Tätigkeiten im März 2001 aktiv als Vollmitglied an deren Aktivitäten.

### 3.1.3. Die KME-Gruppe

#### 3.1.3.1. Die relevanten Unternehmen

– Società Metallurgica Italiana

- (24) Società Metallurgica Italiana S.p.A (SMI) ist die italienische Holding-Gesellschaft der KME-Gruppe, zu der Europa Metalli SpA und Tréfinmétaux SA gehören. Als Holding-Gesellschaft beschränkt sie sich auf den Erwerb von Beteiligungen und finanzielle Tätigkeiten. SMI ist selbst nie Mitglied der Cuproclima-Vereinigung gewesen.
- (25) Soweit für die Herstellung von Industrierohren relevant, wurde die SMI-Gruppe in folgenden Schritten errichtet: 1976 gründete SMI das Unternehmen EM, an dem SMI mit 84% und Pechiney mit 16% beteiligt war. 1986 erwarb EM - durch SMI - eine 100%ige Beteiligung an TMX. 1990 erwarb SMI einen Anteil von 76,9% an der Kabelmetall AG ("KM") von M.A.N. Am 19. Juni 1995 wurde die SMI-Gruppe umstrukturiert, und ihre Beteiligungen an TMX und EM wurden in KM eingebracht, so dass TMX und EM 100%ige Tochtergesellschaften von KM wurden, dessen Name in KM Europe Metall AG (KME) geändert wurde. 1999 erhöhte SMI seine Beteiligung an KME auf 98,6%, und das Management von KME, TMX und EM wurde zentralisiert.

– KM Europa Metal

- (26) KM Europa Metal AG, früher Kabelmetall AG, hat derzeit vier Betriebsgesellschaften, nämlich Europa Metalli SpA in Italien, Tréfinmétaux SA in Frankreich, Sociedad Industrial Asturiana S.A. (SIA) in Spanien und KME Metal GmbH in Deutschland. Die KME-Gruppe ist weltgrößter Verarbeiter von Kupfer und Kupferlegierungen. 2001 hatte sie 7891 Beschäftigte.
- (27) KM war kein Gründungsmitglied der Cuproclima-Vereinigung, übernahm jedoch im Oktober 1988 mit Schmöle eines ihrer Gründungsmitglieder. Aus mit der

Unternehmensstruktur von Schmöle in Zusammenhang stehenden juristischen Erwägungen ging das operative Geschäft des Unternehmens erst am 1. Juli 1989 auf KM über. Nach der Übernahme nahm KM anstelle von Schmöle die Cuproclima-Mitgliedschaft wahr. KM übernahm die leitenden Angestellten, die Schmöle bei den Cuproclima-Zusammenkünften vertraten. Zwar vertraten sie von Oktober 1988 bis Juli 1989 formell noch Schmöle, doch war der Prozess ihrer Eingliederung in das operative Geschäft von KM bereits eingeleitet. Im August 1989 ging Schmöle als Rechtsperson unter<sup>5</sup>.

- (28) Die Mitgliedschaft der KME-Gruppe wurde von Cuproclima anlässlich des Herbsttreffens 1999 anerkannt<sup>6</sup>. Bis dahin waren KME, EM und TMX eigenständige Mitglieder der Vereinigung. Sie entsandten ihre eigenen Vertreter zu den Cuproclima-Treffen, zahlten getrennte Mitgliedsgebühren und übermittelten der Vereinigung ihre individuellen Daten<sup>7</sup>.

– Europa Metalli

- (29) Das italienische Industrieunternehmen Europa Metalli S.p.A ist eine Tochtergesellschaft der KME. Mit 2000 Mitarbeitern ist Europa Metalli der größte italienische Hersteller von Halbzeugen aus Kupfer und Kupferlegierungen. Firmensitz von EM ist Florenz. Das Unternehmen verfügt über drei Produktionsstandorte in Mittel- und Norditalien. Der zentrale Vertrieb befindet sich in Mailand, und sein Vertriebsnetz, bestehend aus Vertriebsbüros und Lagerhäusern, erstreckt sich über das gesamte Land.

- (30) Bis November 1993 war Europa Metalli kein offizielles Mitglied der Cuproclima-Vereinigung<sup>8</sup>. Bevor EM-LMI Vollmitglied wurde, beteiligte sich das Unternehmen seit spätestens Mai 1988 als assoziiertes Mitglied an den Aktivitäten von Cuproclima. Als solches verwendete es weder das Warenzeichen, noch war es berechtigt, an den Abstimmungen im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung teilzunehmen, doch reichte es seine Daten für die Statistiken ein und zahlte einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

- (31) Mitglied der Cuproclima-Vereinigung war Europa Metalli-LMI S.p.A, das seine industriellen Aktivitäten 1995 in die neu gegründete Tochtergesellschaft Europa Metalli S.p.A einbrachte und danach nicht mehr als Rechtspersönlichkeit fortbestand. EM beteiligte sich bis zum Herbst 1999 - als seine Mitgliedschaft zugunsten der KME-Gruppenmitgliedschaft aufgegeben wurde - persönlich an den Aktivitäten der Cuproclima-Vereinigung.

– Tréfinmétaux

- (32) Das französische Unternehmen Tréfinmétaux SA wurde 1986 durch Europa Metalli, deren 100%ige Tochtergesellschaft es bis 1995 war, in die SMI-Gruppe integriert. Bei der Umstrukturierung der SMI-Gruppe im Jahr 1995 wurde das Unternehmen eine

---

<sup>5</sup> Laut KME war Herr [...] ungeachtet der Tatsache, dass die Übernahme im Oktober 1988 in Kraft trat, bis zum 1. Juli 1989 im Namen von Schmöle tätig. KME schließt jedoch nicht aus, dass er zumindest implizit auch im Namen von KM gehandelt hat ("*may have acted at least implicitly also on behalf of KM*"). Akte S. 29643 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 6, Fn. 9).

<sup>6</sup> Akte S. 29423, 29430 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen im Sinne von Artikel 11, Anlage 20).

<sup>7</sup> Akte S. 29579, 29582 (Beispiele für die Unterbreitung von Daten seitens KME im Januar 1996).

<sup>8</sup> Akte S. 23039-41 (Protokoll des außerordentlichen Treffens in Zürich am 3. November 1993).

100%ige Tochtergesellschaft von KME. Es hat vier Produktionsstätten mit rund 2000 Beschäftigten in Frankreich.

- (33) TMX ist das einzige Unternehmen der KME-Gruppe, das Gründungsmitglied der Cuproclima-Vereinigung war und sich ab 1985 eigenständig an deren Aktivitäten beteiligte. 1999 wurde seine Einzelmitgliedschaft zugunsten der KME-Gruppenmitgliedschaft aufgegeben.

### 3.1.3.2. Rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen innerhalb der SMI/KME-Gruppe

- (34) EM und TMX gehören der SMI-Gruppe seit 1976 bzw. 1986 an. Innerhalb der Holdingstruktur von SMI war TMX von 1986 bis 1995 eine 100%ige Tochtergesellschaft von EM. 1987 wurden Geschäftsplan und Handelsstrategien von TMX an denjenigen von EM ausgerichtet und italienische Manager in den Vorstand von TMX berufen. Am 1. Januar 1993 wurde für TMX und EM eine gemeinsame Vertriebsorganisation, ETM, eingerichtet, und Herr [...] (TMX) dort zum kaufmännischen Leiter für Industrierohre gemacht. Von 1990 bis 1995 war der Vizepräsident von EM auch Managing Director der Holdinggesellschaft SMI<sup>9</sup>.
- (35) SMI erwarb 1990 eine Kontrollbeteiligung in Höhe von 76,9 % an KM. Seither gehörten folglich KM, EM und TMX derselben Holding an. Durch die Umstrukturierung der SMI-Gruppe im Jahr 1995 wurden EM und TMX 100%ige Tochtergesellschaften von KM (dessen Name in KME geändert wurde). 1999 erhöhte SMI seine Beteiligung an KME auf 98,6 %. In demselben Jahr wurde auch das Management von KME, TMX und EM zentralisiert und Herr [...] (KME) für den Geschäftsbereich Industrierohre zuständig.
- (36) Die Vorstandsmitglieder von SMI, EM und TMX wurden von ihren Aktionären in der Hauptversammlung gewählt, wie dies das italienische bzw. französische Recht vorschreibt. Die Vorstandsmitglieder von KME wurden durch den Aufsichtsrat des Unternehmens gewählt<sup>10</sup>.
- (37) In den Jahren 1986 bis 1995 hatten KM sowie SMI, EM und TMX unterschiedliche Vorstände, doch bestanden zwischen den Vorständen von SMI, EM und TMX die nachstehend ausgeführten partiellen Überschneidungen and Verflechtungen:
- Herr [...] war gleichzeitig Präsident von SMI (1986-2001)<sup>11</sup> und Präsident von EM (1986-1995)<sup>12</sup>.
  - Herr [...] war gleichzeitig Generaldirektor von SMI (1986-1996)<sup>13</sup> und Vorstandsmitglied von EM (1986-1995)<sup>14</sup>.
  - Herr [...] war gleichzeitig Vorstandsmitglied (1986-1990) und Vizepräsident von SMI (1991-1995)<sup>15</sup>, Vizepräsident (1986-1990) und Vorstandsmitglied von EM (1991-1995)<sup>16</sup> sowie Vorstandsmitglied von TMX (1987-1995)<sup>17</sup>.

---

<sup>9</sup> Akte S. 28178-28179 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen im Sinne von Artikel 11); S. 29641 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S.4).

<sup>10</sup> Akte S. 29679-29680 (Mitteilung von KME vom 19.3.2003, S. 1-2).

<sup>11</sup> Akte S. 29683-29688.

<sup>12</sup> Akte S. 29762-29766.

<sup>13</sup> Akte S. 29683-29688.

<sup>14</sup> Akte S. 29762-29766.

- Herr [...] war gleichzeitig Vorstandsmitglied von EM (1986-1995)<sup>18</sup> und Vorstandsmitglied von TMX (1986-1992)<sup>19</sup>.
- Herr [...] war gleichzeitig Generaldirektor von EM (1986-1995)<sup>20</sup> und Vorstandsmitglied, Vizepräsident und Generaldirektor von TMX (1987-1991)<sup>21</sup>.
- Herr [...] war gleichzeitig Vorstandsmitglied von EM (1986-1989)<sup>22</sup> und Präsident von TMX (1988- September 1990)<sup>23</sup>.
- Herr [...] war gleichzeitig Vorstandsmitglied von EM (1988-1995)<sup>24</sup> und Vorstandsmitglied von TMX (1988-2000)<sup>25</sup>.

(38) Nach der Umstrukturierung von SMI im Jahr 1995, die KME eine 100%ige Beteiligung an EM und TMX verschaffte, bestand in den Jahren 1995 bis 2001 zudem durch folgende Beziehungen eine Verflechtung zwischen dem Vorstand von KME und demjenigen von SMI, EM und TMX:

- Herr [...] war gleichzeitig Generaldirektor von SMI (bis Mai 1996)<sup>26</sup>, Vorstandsmitglied von KME (1995-2001)<sup>27</sup> und Vizepräsident (1995) sowie Präsident von EM (1996-2001)<sup>28</sup>.
- [...] war zugleich Chairman von KME (1995-2001)<sup>29</sup> und Vorstandsmitglied von EM (1996-2001)<sup>30</sup>.
- [...] war zugleich Vorstandsmitglied von KME (Juni 1995-Dezember 1999)<sup>31</sup> und Generaldirektor von TMX (1995-März 2001)<sup>32</sup>.

(39) In dem letztgenannten Zeitraum bestanden darüber hinaus folgende Beziehungen zwischen den Vorständen von SMI, TMX und EM:

- [...] war gleichzeitig Vorstandsmitglied von SMI (1996-2000)<sup>33</sup>, Vorstandsmitglied von EM (1996-2001)<sup>34</sup> sowie Präsident von TMX (1995- März 2000)<sup>35</sup>.

---

15 Akte S. 29683-29688.  
 16 Akte S. 29762-29766.  
 17 Akte S. 29808-29816.  
 18 Akte S. 29762-29766.  
 19 Akte S. 29808-29816.  
 20 Akte S. 29762-29766.  
 21 Akte S. 29808-29816.  
 22 Akte S. 29762-29766.  
 23 Akte S. 29808-29816.  
 24 Akte S. 29762-29766.  
 25 Akte S. 29808-29816.  
 26 Akte S. 29683-29688.  
 27 Akte S. 29721-29723.  
 28 Akte S. 29762-29766.  
 29 Akte S. 29721-29723.  
 30 Akte S. 29808-29816.  
 31 Akte S. 29721-29723.  
 32 Akte S. 29808-29816.  
 33 Akte S. 29683-29688.  
 34 Akte S. 29762-29766.  
 35 Akte S. 29808-29816.

- Herr [...] war gleichzeitig Vorstandsmitglied von SMI (1995-2001)<sup>36</sup> und Vorstandsmitglied von EM (1996-2001)<sup>37</sup>.
- (40) Die Vorstandsmitglieder nahmen in der Regel nicht an den Cuproclima-Treffen teil, wurden jedoch laut KME gelegentlich über die Beratungsergebnisse unterrichtet<sup>38</sup>.
- (41) Die Berichtsstruktur innerhalb der Gruppe war so organisiert, dass bestimmte Personen, die als Vertreter der Tochtergesellschaften an den Cuproclima-Treffen oder anderen Besprechungen mit konkurrierenden Herstellern teilnahmen, mittelbar oder unmittelbar an KME berichteten:
- Herr [...] (TMX) berichtete an den Geschäftsführer von TMX, Herrn [...], der gleichzeitig Leiter des Geschäftsbereichs Rohre bei TMX und EM sowie auch KME Ibertubos war. Herr [...] gehörte dem Vorstand von KME an, was bedeutet, dass Herr [...] in diesem Zeitraum über Herrn [...] das Unternehmen KME indirekt unterrichtete<sup>39</sup>.
  - Von 1993 bis 1997 berichtete der Vertreter von EM bei den Cuproclima-Treffen Herr [...], an den kaufmännischen Leiter von TMX, Herr [...] <sup>40</sup>.
- (42) Zum operativen Management enthält der "Geschäftsverteilungsplan" von KME vom 25. Juni 1995 die Feststellung: "*Herr [...] [Vorstandsvorsitzender von KME ] hat die Verantwortung des weltweiten Geschäfts; Mr [...] [Vertriebsleiter bei TMX] wird eng mit Herrn [...] kooperieren und wird die Verantwortung haben, die EMT-Abteilung zu managen<sup>41</sup>.*" In einem ähnlichen "Geschäftsverteilungsplan" vom 19. März 1997 wird bestätigt: "*Herr [...] hat die Verantwortung der Abteilung Rohre; Herr [...] in Kooperation mit Herrn [...] wird die Verantwortung haben, die EM/TMX Abteilung zu managen<sup>42</sup>.*"

## 3.2. Andere wichtige Hersteller von LWC-Rohren

### 3.2.1. Halcor

- (43) Halcor SA ("Halcor") ist ein griechisches Unternehmen, das 1977 gegründet wurde. Es fertigt und vermarktet Rohre und extrudierte Produkte aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing). Bei den extrudierten Produkten handelt es sich in erster Linie um Kupferrohre und Messingstangen. Sitz des Unternehmens ist Athen; seine Gussanlagen befinden sich in der Nähe von Athen. Halcor nimmt eine führende Position auf dem griechischen Markt ein. Halcor verkauft im EWR Kupferrohre und hat dort einen Marktanteil von rund [...] %.

### 3.2.2. Feinrohren

- (44) Das italienische Unternehmen Feinrohren S.p.A ("Feinrohren") stellt seit 1959 Kapillarrohre aus Kupfer und Kupferrohre her. Es hat über 10000 Produkttypen im

---

<sup>36</sup> Akte S. 29683-29688.

<sup>37</sup> Akte S. 29762-29766.

<sup>38</sup> Akte S. 28185 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>39</sup> Akte S. 29640 (Mitteilung von KME vom 17.02.03, S. 3).

<sup>40</sup> Akte S. 28182 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>41</sup> Akte S. 25670 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, Anlage 4).

<sup>42</sup> Akte S. 25671 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, Anlage 4).

Angebot, die weltweit in über 60 Ländern verkauft werden. Feinrohren hat zwei Betriebe, die Cu-DHP-Kupferrohre und Kapillarrohre für verschiedene Anwendungen, einschließlich industrieller Kühlanlagen, industrieller Klimaanlage, Wärmetauscher und Heizgeräte, herstellen.

### **3.3. Frühere Konkurrenten am Markt**

#### *3.3.1. Sameton (später Nuova Samim)*

(45) Sameton SpA, später in Nuova Samim SpA umbenannt, stellte zumindest in den 80er und frühen 90er Jahren in Italien Kupfer-Industrierohre her. [...]

#### *3.3.2. Desnoyers*

(46) Das französische Unternehmen Desnoyers S.A. ("Desnoyers") war bis zum Beginn des Liquidationsprozesses im Jahr 2002 im Produktbereich Industrierohre tätig. Seine Produktionsanlagen für LWC-Rohre befanden sich im französischen Longueville. Desnoyers wurde im Mai 1997 von Mueller Industries Inc. ("Mueller") erworben und am 1. November 1999 in Mueller Europe S.A. (Mueller Europe) umbenannt, ohne dass die Unternehmensform von Desnoyers geändert wurde.

(47) Desnoyers war weder offizielles Mitglied der Cuproclima-Vereinigung, noch konnte das Unternehmen deren Warenzeichen verwenden, doch beteiligte es sich Mitte der 90er Jahre - wie unter Randnummern (88) bis (92) ausgeführt, an einigen ihrer Aktivitäten.

#### *3.3.3. Buntmetall*

(48) Buntmetall Amstetten Ges.m.b.H. ist ein österreichisches Fertigungsunternehmen für Halbzeuge und Sondererzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen. Seine Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Herstellung von Kupferrohren für industrielle Anwendungen in verschiedenen Branchen, wie dem Ausrüstungsbau, dem Schiffbau und der Bauindustrie. Die Produktionsstätte des Unternehmens befindet sich im österreichischen Amstetten. Seit 1989 befand sich Buntmetall im Alleineigentum einer Holdinggesellschaft der Austria Buntmetall AG, an der die Wieland Werke AG am 9. Juli 1999 einen Anteil von [...] % erwarben; die Beteiligung wurde am 1. Oktober 1999 auf [...] % und am 30. November 2000 auf [...] % erhöht.

(49) Vor der Übernahme durch Wieland war Buntmetall ein unabhängiger Wettbewerber auf dem Markt für Industrierohre. Das Unternehmen war weder je offizielles Mitglied der Cuproclima-Vereinigung noch konnte es deren Warenzeichen verwenden, doch nahm es Mitte der 90er Jahre an einigen Cuproclima-Treffen teil und übermittelte auch danach noch Daten für die von der Vereinigung erstellten Statistiken (Randnummern (93), (94) und (95)).

#### 4. GRÖSSE, WERT UND MARKTANTEILE

- (50) Auf der Grundlage der von den betroffenen Unternehmen mitgeteilten Umsatzdaten wird der EWR-Marktwert der LWC-Rohre mit rund 288 Mio. EUR im Jahr 2000 veranschlagt<sup>43</sup>.
- (51) Nachstehende Tabelle 1 enthält die von Outokumpu, Wieland und KME für den Zeitraum 1991-2001 übermittelten Umsatzvolumen (in Tonnen). Für Wieland sind für die Zeit vor 1994 keine Zahlen verfügbar. Ab 1999 beinhalten die Zahlen von Wieland auch die Zahlen von Buntmetall.

**Tabelle 1 - LWC-Absatz in Tonnen im EWR (1991 -2001)<sup>44</sup>**

Jahr	Cuproclima insgesamt	OTK	TMX	EM	KME	WW
1991		[...]	[...]	[...]	[...]	
1992		[...]	[...]	[...]	[...]	
1993		[...]	[...]	[...]	[...]	
1994	47.416	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1995	53.545	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1996	50.321	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1997	55.905	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1998	63.233	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1999	68.192	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2000	76.135	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2001	73.048	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (52) Auf Cuproclima entfielen von den aggregierten Absatzvolumen im Jahr 2001 ca. 75%-85% des gesamten Gemeinschafts-/EWR-Marktes.
- (53) Berechnet auf der Grundlage der von OTK, WW und KME zum Absatzvolumen gemachten Angaben (Randnummer (51)), haben sich die Marktanteile der Hersteller von LWC-Rohren innerhalb der Cuproclima-Vereinigung wie folgt entwickelt:

<sup>43</sup> Diese Zahl basiert auf einer Schätzung, nach der diese Unternehmen einen Anteil von 75% am EWR-Markt haben. In der Berechnung ist nicht berücksichtigt, dass LWC-Rohre zu einem Bearbeitungspreis verkauft werden, der einem sich verändernden Prozentsatz des Gesamtpreises des Produkts entspricht.

<sup>44</sup> Akte S. 29976 (OTK); 29633 (KME); 23338 (WW).

**Marktanteile der Hersteller von LWC-Rohren innerhalb der Cuproclima-Vereinigung  
(1994-2001)**

Jahr	Gesamt- volumen Cuproclima	OTK	TMX	EM	KME	WW
1994	47.416	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1995	53.545	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1996	50.321	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1997	55.905	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1998	63.233	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
1999	68.192	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2000	76.135	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2001	73.048	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

**5. ZWISCHENSTAATLICHER HANDEL**

- (54) Die europäische Industrierohrproduktion ist auf verschiedene Standorte in mehreren europäischen Ländern konzentriert. OTK hat entsprechende Produktionsstätten in Finnland, Spanien und Schweden, WW in Deutschland und Österreich und die KME-Gruppe in Deutschland, Frankreich und Italien. Von diesen Produktionseinheiten aus beliefern die drei Gruppen den Gemeinschafts-/EWR-Markt. Während der Dauer der Zuwiderhandlung verkauften die fraglichen Unternehmen ihre Produkte in den meisten Mitgliedstaaten und den EWR-Ländern unmittelbar an die Endverbraucher<sup>45</sup>.
- (55) Folglich war der Markt für Industrierohre während des von dieser Entscheidung umfassten Zeitraums durch umfangreiche Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten sowie in gewissem Umfang durch Handelsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gekennzeichnet.

**C - VERFAHREN**

**6. UNTERSUCHUNG UND ANTRÄGE AUF ANWENDUNG DER KRONZEUGENREGELUNG VON 1996**

- (56) Am 9. Januar 2001 informierte Mueller Industries Inc. ("Mueller") die Kommission über das Bestehen eines Kartells auf dem Kupferrohrmarkt und signalisierte seine Bereitschaft, auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die

---

<sup>45</sup> Akte S. 29975-29976 (OTK); S. 29633 (KME); S. 22018; 22020-21 (WW).

Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen ("die Kronzeugenregelung von 1996")<sup>46</sup> mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Auf Muellers mündliche Stellungnahme folgte eine Reihe von schriftlichen Vorbringen in Bezug auf Kupferinstallationsrohre, Fittings und/oder Industrierohre.

- (57) Am 12. März 2001 unterbreitete Mueller eine schriftliche Stellungnahme mit zahlreichen Anlagen ("Vorbringen von Mueller"), die sich speziell auf ein Kartell im Produktbereich LWC-Rohre bezog, das die wichtigsten Hersteller dieser Rohre im Rahmen der Gütegemeinschaft Cuproclima (Cuproclima Quality Association) errichtet hatten.
- (58) Am 22. und 23. März 2001 führte die Kommission im Sinne von Artikel 14 der Verordnung Nr. 17 unangemeldet Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Outokumpu (Finnland), Wieland Werke AG (Deutschland), KME (Deutschland), Tréfinmétaux (Frankreich) und Europa Metall (Italien) durch<sup>47</sup>.
- (59) Am 9. April 2001 wurden in den Räumlichkeiten von Outokumpu weitere Nachprüfungen durchgeführt. An jenem Tag setzte Outokumpu Oyj die Kommission davon in Kenntnis, dass man auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 1996 zur Zusammenarbeit bereit sei.
- (60) Am 10. April 2001 wurden in den Räumlichkeiten von KME weitere Nachprüfungen im Sinne von Artikel 14 der Verordnung Nr. 17 durchgeführt.
- (61) Mit Schreiben vom 30. Mai 2001 legte Outokumpu Oyj eine Mitteilung mit mehreren Anhängen vor ("Vorbringen von OTK"), in der die wesentlichen Bestandteile der Vereinbarung beschrieben sind.
- (62) Am 18. Juli 2001 befragte die Kommission einen Vertreter des Mueller-Tochterunternehmens Desnoyers SA, woraufhin Mueller am 15. Oktober 2001 eine ergänzende Stellungnahme mit Anhängen vorlegte.
- (63) Am 16. November 2001 vervollständigte Outokumpu Oyj sein Vorbringen durch eine Unterlage zum wirtschaftlichen Kontext der europäischen Kupferrohrbranche mit dem Titel "Economic context of the European copper tubes industry".
- (64) Am 5. Juni 2002 befragte die Kommission zwei Vertreter von Outokumpu in den Büros der Kommission in Brüssel ("Befragung von OTK am 5.6.2002"). Die Befragungen waren auf Initiative der Kommission zustande gekommen, nachdem Outokumpu der Kommission seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert hatte. Die Vertreter von Outokumpu erläuterten mündlich die Funktionsweise des Kartells.
- (65) Im Juli 2002 richtete die Kommission Auskunftsverlangen nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 an die Wieland Werke und an KME und forderte Outokumpu zur Übermittlung bestimmter weiterer Angaben auf.
- (66) Am 30. September 2002 beantworteten die Wieland Werke das Auskunftsverlangen nach Artikel 11 ("Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen im Sinne von Artikel

---

<sup>46</sup> ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

<sup>47</sup> ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204.

- 11") und beantragten gleichzeitig die Senkung der Geldbußen im Rahmen der Kronzeugenregelung von 1996.
- (67) In einem Schreiben vom 8. Oktober 2002 übermittelte Outokumpu weitere Angaben und Erläuterungen zu einer Reihe von Unterlagen und Fakten ("Schreiben von OTK vom 8.10.2002").
- (68) Am 15. Oktober 2002 beantwortete KME das Auskunftsverlangen nach Artikel 11 ("Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen im Sinne von Artikel 11") und beantragte gleichzeitig die Senkung der Geldbußen im Rahmen der Kronzeugenregelung von 1996.
- (69) Am 5. November 2002 trafen Vertreter von KME mit Vertretern der Kommission zusammen, um ihr Vorbringen und die Verfahrensschritte zu diskutieren. Die Zusammenkunft fand auf Initiative von KME statt.
- (70) Am 19. Dezember 2002 trafen Vertreter der Wieland Werke mit Vertretern der Kommission zusammen, um ihr Vorbringen und die Verfahrensschritte zu diskutieren. Die Zusammenkunft fand auf Initiative der Wieland Werke statt.
- (71) Am 30. Dezember 2002, 9. Januar 2003 und 24. Januar 2003 richtete die Kommission weitere Auskunftsverlangen an die Wieland Werke, KME bzw. Mueller.
- (72) Am 4. Februar 2003 befragte die Kommission zwei Vertreter von Outokumpu ("Befragung von OTK am 4. Februar 2003"). Die Befragung war ursprünglich für den 5. Juni 2002 geplant gewesen, auf Antrag der Kommission jedoch verschoben worden. Die Vertreter von Outokumpu erläuterten mündlich die Funktionsweise des Kartells.
- (73) Am 17. Februar 2003, 3. März 2003 und 24. März 2003 beantworteten KME, die Wieland Werke bzw. Mueller die weiteren Auskunftsverlangen der Kommission.

## **7. DIE MITTEILUNG DER BESCHWERDEPUNKTE UND DAS DARAN ANSCHLIEBENDE VERFAHREN**

- (74) Am 2. Juli 2003 leitete die Kommission das Verfahren in dieser Sache ein und richtete eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Adressaten dieser Entscheidung sowie an SMI (die Muttergesellschaft der KME-Gruppe). Nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben worden war, sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern, beschloss die Kommission, das Verfahren gegen SMI einzustellen, da in diesem spezifischen Fall keine hinreichenden Beweise dafür erbracht werden konnten, dass das Unternehmen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaften genommen hat.
- (75) Die beteiligten Unternehmen erhielten Akteneinsicht in Form zweier CD-ROMs, die eine vollständige Kopie sämtlicher Schriftstücke aus der Kommissionsakte enthielten, allerdings ohne Angabe der Geschäftsgeheimnisse oder sonstiger vertraulicher Informationen. Keines der beteiligten Unternehmen erhob Einwände gegen dieses Verfahren.
- (76) Die Parteien konnten sich im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 innerhalb von acht Wochen nach Zugang der

Mitteilung der Beschwerdepunkte äußern. Alle nahmen zu der Mitteilung der Beschwerdepunkte innerhalb dieser acht Wochen Stellung.

- (77) Nach ihrer schriftlichen Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte verzichteten Outokumpu und KME auf die Beantragung einer Anhörung und zogen die Wieland Werke ihren ursprünglichen Antrag mit Schreiben vom 1. Oktober 2003 zurück. Folglich fand keine Anhörung statt. Keine Partei bestritt grundsätzlich den Sachverhalt, auf den die Kommission ihre Mitteilung der Beschwerdepunkte stützte, noch die in dieser Entscheidung festgestellten Wettbewerbsverstöße. Outokumpu hat jedoch, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten "ruhigen Phase" - die in Abschnitt 10.2.4 näher erläutert wird - verschiedene Klarstellungen vorgenommen.

## **D - BESCHREIBUNG DER EREIGNISSE**

### **8. ORGANISATION DES KARTELLS**

#### **8.1. Einleitung**

- (78) Gegen Ende der 80er Jahre dehnten die innerhalb der Cuproclima-Vereinigung organisierten Hersteller, nämlich Outokumpu, Wieland Werke, Tréfinmétaux, Europa Metalli und Kabelmetall (seit 1995 KME), ihre Zusammenarbeit auf Wettbewerbsfragen aus<sup>48</sup>. Im Anschluss an die offizielle Tagesordnung der zweimal jährlich veranstalteten Cuproclima-Zusammenkünfte bestand regelmäßig die Möglichkeit, die Industrierohr-Preise und sonstigen einschlägigen kommerziellen Bedingungen zu diskutieren bzw. festzulegen. Diese einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgenden Zusammenkünfte wurden durch bilaterale Kontakte zwischen den beteiligten Unternehmen ergänzt.
- (79) Die wettbewerbswidrige Vereinbarung bestand in erster Linie in der Festsetzung von Zielpreisen und der Vereinbarung abgestimmter Preiserhöhungen. Eine Preiserhöhung konnte nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Hersteller damit zufrieden gaben, ihre Marktanteile auf dem bestehenden Niveau zu halten; daher die Notwendigkeit, eine Vergleichsgrundlage und ein System zur laufenden Überwachung zu schaffen. Dementsprechend teilten die Mitglieder Kunden zu und froren ihre Marktanteile ein. Die Umsetzung der Vereinbarung wurde durch eine Vereinbarung über die Marktführerschaft für die europäischen Gebiete und Schlüsselkunden sichergestellt. Außerdem wurde die Einhaltung der Abreden durch einen regelmäßigen Austausch vertraulicher Informationen per Fax oder E-Mail oder auf telefonischem Wege sowie bei den inoffiziellen Cuproclima-Treffen kontrolliert.
- (80) Spätestens im Mai 1988 wurde die inoffizielle Tagesordnung der Cuproclima-Treffen um den Punkt Preiszusammenarbeit, einschließlich Austausch von Informationen über kundenspezifische Absatzvolumen und Preise, ergänzt. Gegen 1993 beschlossen die Cuproclima-Mitglieder darüber hinaus, ihre Marktanteile zu stabilisieren, und begannen, sie einander offenzulegen.

---

<sup>48</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass EM nur ein assoziiertes Cuproclima-Mitglied war, bis es der Vereinigung Ende 1993 als Vollmitglied beitrug.

- (81) Zwar betraf die Vereinbarung in der Regel nur die Cuproclima-Mitglieder, doch nahmen Mitte der 90er Jahre auch Nichtmitglieder, wie Buntmetall und Desnoyers, an einigen der Aktivitäten der Vereinigung teil.

## **8.2. Inoffizielle Zusammenarbeit innerhalb des Cuproclima-Systems**

### *8.2.1. Ablauf der inoffiziellen Zusammenkünfte*

- (82) Seit spätestens Mai 1988 wurden die Cuproclima-Treffen durch eine inoffizielle Tagesordnung ergänzt. Zumindest einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, manchmal aber auch öfter, wurden meistens am zweiten Tag des Cuproclima-Treffens im Anschluss an die Diskussion der offiziellen Tagesordnung Gespräche über Preise und Kunden sowie die Absatzvolumen und Marktanteile der einzelnen Mitglieder geführt<sup>49</sup>.
- (83) In der Regel nahmen an diesen Zusammenkünften dieselben Personen wie an den offiziellen Vorstandssitzungen und Mitgliedertreffen regelmäßig teil, nämlich die Mitglieder des Vorstands und ein oder zwei Vertriebsmitarbeiter pro Mitgliedsunternehmen. Im Herbst fanden manchmal mehrere Zusammenkünfte statt, bei denen Preisfragen erörtert wurden; die Mitglieder des Vorstands nahmen an diesen zusätzlichen Treffen nicht immer teil<sup>50</sup>.
- (84) Die inoffiziellen Zusammenkünfte wurden ohne Unterlagen durchgeführt, so dass in der Regel keine Protokolle oder Tagesordnungen erstellt wurden<sup>51</sup>. Einige Teilnehmer machten sich jedoch Notizen und verfassten interne Mitteilungen, in denen die Diskussionen und die Ergebnisse dieser Treffen festgehalten wurden. In der Regel bestand für die Mitglieder keine Notwendigkeit, miteinander in Verbindung zu treten, um eine Tagesordnung für diese inoffiziellen Treffen aufzustellen, da sie jedes Jahr ähnlich abliefen<sup>52</sup>.
- (85) Im Rahmen der von der Kommission am 6. Juni 2002 und 4. Februar 2003 durchgeführten Befragungen beschrieben die Vertreter von Outokumpu, wie die inoffiziellen Zusammenkünfte abliefen. In der Regel wurde so verfahren, dass die Vertriebsmitarbeiter im Anschluss an die offiziellen Cuproclima-Treffen mit der Diskussion handelstechnischer Fragen begannen. In der Struktur der Herbst- und Frühjahrstreffen sowie deren Teilnehmern bestand kein nennenswerter Unterschied, doch war die Tagesordnung bedingt durch die Art der Branche nicht ganz deckungsgleich. Verträge mit Kunden werden für das Kalenderjahr ausgehandelt. Bei den Herbsttreffen bereiteten die Teilnehmer die Verhandlungen mit den einzelnen Kunden vor und legten entsprechend ihren Markterwartungen die Zielpreise für das kommende Jahr fest. Bei dem Frühjahrstreffen prüften sie die Einhaltung der

---

<sup>49</sup> Akte S. 30925-30926; 30954; 30956; (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 7-8; 36; 38); S. 29852 (Schreiben OTK vom 8.10.2002); S. 23324-23326, 23330-23331 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 28171-28172 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 30991-30992; 30994-30995 (Befragung OTK am 4.2.2003, S. 3-4 und 6-7).

<sup>50</sup> Akte S. 29852 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

<sup>51</sup> Die Sicherheitsregeln "*no paper, no document, only with disquette*" wurden in der Unterlage mit dem Titel "Meeting CC May 17 18 and 19th 1995 Location Chateau de Mirambeau" erläutert (Nachprüfung WW, S. 9955-62).

<sup>52</sup> Akte S. 30939 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 21).

vereinbarten Ziele; zu diesem Zweck analysierten sie die allgemeinen Marktinformationen und die Entwicklung ihrer Marktanteile<sup>53</sup>.

- (86) Neben den multilateralen Zusammenkünften gab es zwischen den Teilnehmern auch telefonische Kontakte, um die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren<sup>54</sup>. Gelegentlich fanden diese telefonischen Kontakte aus praktischen Gründen auch auf bilateraler Ebene statt, wenn nämlich für bestimmte Kunden nur zwei Lieferanten zuständig waren<sup>55</sup>.
- (87) In die inoffiziellen Diskussionen, die in erster Linie ACR-Rohre in gespulten Coils (LWC) betrafen, wurden seit 1995 auch Glattrohre und IGT-Rohre einbezogen. Laut KME wurden keine Marktanteile für IGT-Rohre vereinbart, sondern nur die Mengendaten ausgetauscht, da jeder Versuch, Marktanteile festzulegen, wegen der sich in dem wachsenden Markt rasch verändernden Absatzzahlen erfolglos gewesen wäre<sup>56</sup>.

## 8.2.2. Einbeziehung von Nichtmitgliedern

### 8.2.2.1. Zweck der Einladung

- (88) Neben den Cuproclima-Mitgliedern lud Cuproclima zwei kleinere Wettbewerber, das französische Unternehmen Desnoyers und das österreichische Unternehmen Buntmetall, zur Teilnahme an einigen der 1995-1996 organisierten Zusammenkünfte ein, obgleich sie keinen Mitgliedsantrag gestellt hatten<sup>57</sup>. Aus einer von KME im Hinblick auf das Frühjahrstreffen 1995 vorgelegten italienischen Unterlage geht hervor, dass Buntmetall und Desnoyers nicht als assoziierte Mitglieder akzeptiert wurden. Außerdem heißt es darin: *"das Treffen mit diesen zwei Unternehmen wird nicht mit Cuproclima sein, sondern mit den Unternehmen, die Cuproclima konstituieren"*<sup>58</sup>.
- (89) Dem offiziellen Protokoll einer in Zürich am 16., 17. und 18. Oktober 1995 abgehaltenen Vorstandssitzung ist zu entnehmen, dass Desnoyers und Buntmetall unter der Voraussetzung zur Teilnahme an Cuproclima-Treffen eingeladen wurden, dass sie Cuproclima mit den üblichen monatlichen Daten für ACR-Rohre versorgten (*"versorge Cuproclima mit den üblichen monatlichen statistischen Daten für ACR-Rohre"*). Sie würden im Gegenzug die von Cuproclima erstellten aggregierten Statistiken erhalten (*"versorgt mit den aggregierten Statistiken wie von Cuproclima eingeführt"*)<sup>59</sup>. Laut Outokumpu wurden diese Unternehmen aus folgenden Gründen zu den Treffen eingeladen: *"Um bessere Kontrolle zu haben, weil diese Unternehmen*

---

<sup>53</sup> Akte S. 29852 (Schreiben OTK vom 8.10.2002); S. 30940, 30954 (Befragung OTK vom 5.6.2002, S. 22, 36).

<sup>54</sup> Akte S. 30938 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 20).

<sup>55</sup> a.a.O.

<sup>56</sup> Akte S. 29646 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 9).

<sup>57</sup> Akte S. 22050 (Einladung Buntmetall); S. 1250, 1002 (Einladung Desnoyers); S. 22307 (Protokoll der Jahresmitgliederversammlung, Mirambeau, 17. Mai 1995).

<sup>58</sup> Akte S. 24103 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 13). Aus dem Italienischen übersetztes Zitat: "L'incontro con queste due società non verrà fatto dal Cuproclima ma dalle Società che compongono il Cuproclima".

<sup>59</sup> Akte S. 22315 (Protokoll der Vorstandssitzung in Zürich, am 16., 17. und 18. Oktober 1995; nicht unterzeichnet).

*trotz eines ziemlich kleinen Marktanteils eine große Auswirkung auf Preise hatten*<sup>60</sup>. Außerdem gibt der Vertreter von OTK an, dass die Versuche, Nichtmitglieder der Cuproclima-Disziplin zu unterwerfen, scheiterten, da sie die Zusammenarbeit nicht fortsetzten<sup>61</sup>.

#### 8.2.2.2. Desnoyers

- (90) Die derzeitige Muttergesellschaft von Desnoyers, Mueller, hat eingeräumt, dass Desnoyers an einigen der von der Cuproclima-Vereinigung in den Jahren 1995 und 1996 organisierten Treffen teilgenommen und sich in diesem Zusammenhang auch am Austausch detaillierter kundenbezogener Informationen über Preise und Mengen beteiligt hat<sup>62</sup>. Desnoyers war nie offizielles Mitglied der Vereinigung und konnte deshalb weder an den offiziellen Zusammenkünften teilnehmen, noch das Warenzeichen Cuproclima verwenden.
- (91) Desnoyers war bei folgenden Cuproclima-Treffen anwesend, in deren Rahmen laut Mueller die Teilnehmer Zielpreise festsetzten und Absatzmengen pro Kunde vereinbarten: Mirambeau, 19. Mai 1995; Prag, 31. Oktober 1995; Zürich, 25. Januar 1996; Budapest, 9.-10. Mai 1996<sup>63</sup>. Somit hat Desnoyers letztmals im Mai 1996 an einem Cuproclima-Treffen teilgenommen.
- (92) Desnoyers Beteiligung an den Cuproclima-Aktivitäten endete mit seiner Übernahme durch Mueller im Mai 1997. Bei der offiziellen Jahresmitgliederversammlung der Cuproclima-Vereinigung in Hattenheim (Deutschland) am 14. Mai 1998 wurde bestätigt, dass alle Kontakte zu Desnoyers abgebrochen worden seien und das Unternehmen aus den offiziellen Cuproclima-Statistiken mit den aggregierten Absatzdaten gestrichen worden sei<sup>64</sup>.

#### 8.2.2.3. Buntmetall

- (93) Zur Beteiligung von Buntmetall an den Cuproclima-Aktivitäten hat Wieland angegeben, dass Buntmetall nur als Gast an einer Sondersitzung im Rahmen der im Mai 1995 in Frankreich veranstalteten Cuproclima-Mitgliederversammlung (Mirambeau-Treffen) teilgenommen habe; seines Wissens habe sich Buntmetall bis zur Übernahme des Unternehmens durch Wieland im Juli 1999 an keinerlei wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt<sup>65</sup>. Nach Angaben von Outokumpu soll der Vertreter von Buntmetall an einem weiteren Cuproclima-Treffen - welches am 16.-17. Oktober 1996 stattfand - teilgenommen haben<sup>66</sup>.
- (94) Nach Angaben von Wieland übermittelte Buntmetall seine Absatzdaten seit spätestens 1996 an Cuproclima und erhielt dafür die aggregierten monatlichen Statistiken<sup>67</sup>. Buntmetall hatte 1996 einen Mitgliedsantrag gestellt, und die Mitglieder hatten

---

<sup>60</sup> Akte S. 30948 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 30).

<sup>61</sup> Akte S. 30947 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 29).

<sup>62</sup> Akte S. 1000-1004 (Vorbringen Mueller).

<sup>63</sup> Akte S. 1000; 26059 (Vorbringen Mueller).

<sup>64</sup> Akte S. 22360 (Offizielles Protokoll des Treffens).

<sup>65</sup> Akte S. 23310 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>66</sup> Akte S. 23147 (Liste OTK); S. 30975-30976 (Befragung OTK vom 5.6.2002, S. 57-58).

<sup>67</sup> Akte S. 23310 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 22360 (Protokoll der Jahresmitgliederversammlung, Hattenheim, Deutschland, 14. Mai 1998).

zugesagt, dem Antrag stattzugeben<sup>68</sup>. Das Zulassungsverfahren wurde jedoch 1997 unterbrochen, da das Unternehmen aufgrund seiner laufenden Investitionen nicht bereit war, sich der der Zulassung vorgeschalteten Unternehmensüberprüfung zu unterziehen<sup>69</sup>.

- (95) Zur Beteiligung von Buntmetall an der Preiszusammenarbeit ist festzustellen, dass in (von Mueller vorgelegten) Tabellen aus den Jahren 1995 und 1996, die zur Festlegung von Preiszielen und Preiserhöhungsschritten verwendet wurden, Buntmetall offensichtlich enthalten und mit dem Buchstaben "C" gekennzeichnet ist<sup>70</sup>. Mueller hat angegeben, dass sich in einigen Tabellen der Buchstabe C auf Desnoyers und der Buchstabe G auf Buntmetall beziehen könnte. Laut KME wurde der Buchstabe C ursprünglich zur Kennzeichnung von [...] verwendet und nach dem Ausscheiden dieses Unternehmens aus dem Industrierohrmarkt nicht neu zugeteilt<sup>71</sup>.

## **9. DIE GRUNDPRINZIPIEN**

### **9.1. Festsetzung der Zielpreise und anderer kommerzieller Bedingungen**

- (96) In der Industrierohrbranche resultiert der Gesamtpreis des Produkts aus dem Preiselement Metall (Kupfer), welches auf dem London Metal Exchange (LME) Index basiert, und dem Bearbeitungspreis, der der Wertschöpfung im Fertigungsunternehmen entspricht. Folglich zahlt der Kunde über den Kupferpreis hinaus für die Wertschöpfung, d.h. die Bearbeitung plus eine gewisse Gewinnspanne. Der Bearbeitungspreis wird in der Regel mit dem Kunden vereinbart. Die für die Herstellung der Industrierohre notwendigen Einsatzmetalle werden entweder vom Kunden bereitgestellt (sogenanntes Beistellungsgeschäft = "tolling") oder vom Hersteller beschafft und an den Kunden weiterberechnet (sogenanntes Vollpreisgeschäft = "full price"). In letzterem Fall ermittelt sich der fakturierte Verkaufspreis aus dem Bearbeitungspreis und dem Metallpreis<sup>72</sup>.
- (97) Die Preiszusammenarbeit innerhalb der Cuproclima-Vereinigung bezog sich auf die Bearbeitungspreise, d.h. die Wertschöpfung, die einen Prozentsatz des Wertes des Endprodukts ausmacht<sup>73</sup>. Die kunden- oder länderbezogenen Preisziele für das Folgejahr wurden in der Regel im Rahmen der Cuproclima-Frühjahrstreffen festgelegt<sup>74</sup>.
- (98) Die Preiserhöhungen in der Industrierohrbranche wurden nicht allgemein bekannt gegeben. Das liegt laut Wieland daran, dass die Kunden große Industrieunternehmen waren, mit denen die Preise einmal im Jahr individuell ausgehandelt wurden<sup>75</sup>. Es

---

<sup>68</sup> Akte S. 22321 (Protokoll der Jahresmitgliederversammlung, Zürich, 19. Juni 1996; nicht unterzeichnet).

<sup>69</sup> Akte S. 22341 (Protokoll der Jahresmitgliederversammlung, Konferenzschaltung, 18. Dezember 1997; nicht unterzeichnet).

<sup>70</sup> Akte S. 1003 (Vorbringen Mueller); 1064-1182 (Tabellen).

<sup>71</sup> Akte S. 29644 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 7, Fn. 10).

<sup>72</sup> Akte S. 23336-23337 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 30941 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 23).

<sup>73</sup> Akte S. 28185 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 23336-23337 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11). Siehe auch S. 30941 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 23).

<sup>74</sup> Akte S. 30924 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 6).

<sup>75</sup> Akte S. 23337 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

wurden keine allgemeinen Preislisten verwendet, und Versuche, solche Listen innerhalb der Cuproclima-Vereinigung zu erstellen, schlugen fehl<sup>76</sup>.

- (99) Zum Zwecke des Vergleichs der Zielpreise und der erzielten Preise verwendeten die Teilnehmer Mitte der 90er Jahre in den während der Cuproclima-Treffen diskutierten Tabellen folgende Buchstabenkodes für die einzelnen Hersteller: A = Outokumpu, B = KM Kabelmetall, C = Buntmetall, D = Wieland-Werke, E = Tréfinmetaux, F = Europa Metalli, G = Desnoyers<sup>77</sup>. Diese Tabellen enthielten Angaben zu den Mengen pro Hersteller und pro Kunden und den zu realisierenden zukünftigen Preisen sowie zu der Reihenfolge, in der die Hersteller den einzelnen Kunden ihre Preisangebote unterbreiten sollten<sup>78</sup>.
- (100) Als Beispiele einer erst vor relativ kurzer Zeit erfolgten Preiskoooperation haben WW, KME und OTK eine Preisübersicht in Form eines Arbeitsblatts vorgelegt, das die Cuproclima-Mitglieder bei einem inoffiziellen Treffen am 25. Mai 2000 erstellt haben<sup>79</sup>. Diese Preisübersicht war eine Datensammlung und zugleich ein Kalkulationsblatt, das im Zusammenhang mit der Preiszusammenarbeit im Jahr 2000 und bis zu deren Beendigung im März 2001 verwendet wurde. In diesem Dossier waren die Kunden mit Namen verzeichnet, die von KME, OTK und WW im Jahr 2000 gelieferten und für 2001 eingeplanten Mengen enthalten sowie die für 2001 angestrebte Erhöhung der Bearbeitungspreise, aufgeschlüsselt nach Kunden und Ländern, verzeichnet (4% oder 5,5 % je nach Kunden)<sup>80</sup>.
- (101) 1994-1995 und 1999-2000 stiegen die Preise stark an, während sie sich 1992-1993 und 1997-1998 größtenteils rückläufig entwickelten<sup>81</sup>. Die starken Preiserhöhungen fallen mit Perioden zusammen, die von Outokumpu als "zwei Hausseperioden" auf dem europäischen LWC-Markt zwischen 1990-2001 bezeichnet werden; die erste fiel in den Zeitraum 1994-1995, als der Markt außergewöhnlich stark wuchs, die zweite in den Zeitraum 1999-2000. Während diese Haussen angeblich zu "natürlichen Preiserhöhungen" führten, eröffneten sie den Teilnehmern auch die Möglichkeit, abgestimmte starke Preiserhöhungen durchzusetzen. Bei der Befragung der Kommission am 5. Juni 2002 gab der Vertreter von Outokumpu auf eine allgemeine Frage zur Höhe der Sollpreise folgende Antwort:

*"Wir wollten verstehen, was der Markt seien würde, und entsprechend setzten wir die Sollvorgaben. Es gab höhere Sollvorgaben und sehr niedrige Sollvorgaben wie 10%, 20 oder sogar 30%. Wir zogen auch in Betracht, was der Ausgangspunkt war. Nachdem die Preise stark erodiert waren und wir einen Boom erwarteten, dachten*

---

<sup>76</sup> Akte S. 28185 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>77</sup> Die Schreiben sind in dem Vorbringen von Mueller erläutert, Akte S. 1003; siehe auch S. 29644 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 7).

<sup>78</sup> Akte S. 1053-1183 (Vorbringen Mueller). KME hat auch ein Beispiel für eine ähnliche kundenspezifische Tabelle vorgelegt, die u.a. Zahlungsmodalitäten, Zielpreise und tatsächlich erzielte Preise für 1995 und 1996 enthält; Akte S. 29644; 30427-30429 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, Anlage 9, mit Erläuterungen).

<sup>79</sup> Dem Schreiben von OTK vom 08.10.02 (mit Erläuterungen) als Anlage beigefügte Übersicht über Herstellungspreise (Anlage 3), Akte S. 23150-51, 23153-82. Das gleiche Dokument ist der Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 als Anlage 2.5 (c) beigefügt, Akte S. 22987-97 (mit Erläuterung des Zusammenhangs, Akte S. 23328-23330); siehe auch Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Akte S. 30409-30420.

<sup>80</sup> Akte S. 23150-51 (Anlage 3 zum Schreiben OTK vom 8.10.2002, mit Erläuterungen).

<sup>81</sup> Akte S. 30632; 30666 (OTK); S. 28173 (KME).

*wir, dass dies die Situation sein könnte, in der wir etwas bekommen könnten. ... Geringe Preise und gute Nachfrage Erwartungen waren die Situationen, in denen hohe Preiserhöhungen erlangt werden konnten.*<sup>82</sup>.

- (102) Die Mitglieder der Cuproclima-Vereinigung verabredeten auch andere kommerzielle Bedingungen, wie die Zahlungsmodalitäten und Konsignationslager. Nach Angaben des Vertreters von Outokumpu waren diese Vereinbarungen nicht unbedingt so präzise wie die Preisabsprachen und wegen der unterschiedlichen Zahlungsbedingungen in verschiedenen Ländern häufig länderspezifisch<sup>83</sup>.

## **9.2. Zuteilung von Marktanteilen und Kunden**

- (103) Laut Outokumpu bestand das allgemeine Ziel der Vereinbarung darin, bei den Marktanteilen auf den wichtigsten europäischen Märkten den Status Quo zu erhalten. Um 1993 herum wurden die Marktanteile eingefroren, und diese Situation dauerte bis in die jüngste Vergangenheit ("until very recently") an<sup>84</sup>. 1995 vereinbarten die Mitglieder, die Marktanteile von 1994 - auf Basis des Cuproclima-Marktanteils - als Grundlage für die Zuteilung zu verwenden: OTK [...] %, KM [...] %, TMX [...] %, WW [...] %, EM [...] %<sup>85</sup>.

- (104) Gemäß einer von KME zur Verfügung gestellten Unterlage, bei der es sich, wie sich später herausstellte, um ein inoffizielles Protokoll eines Cuproclima-Treffens handelte, wurde vorgeschlagen, diese Anteile aufrecht zu erhalten und ihre Einhaltung bei den Treffen zu kontrollieren:

*"Der Marktanteil von 1994 ist der, der von jedem offiziell akzeptiert ist. Der Marktanteil wird während des Treffens im Oktober kontrolliert werden, um eventuelle Abweichungen zu kontrollieren. Im Falle eines Verlusts an Marktanteilen, würden die Gründe hierfür analysiert und der 1994iger Marktanteil Prozentsatz wieder hergestellt."*<sup>86</sup>.

- (105) Im Mai 1995 stand ein Kompensationsmechanismus auf der Tagesordnung eines Cuproclima-Treffens, der bei Marktanteilsverlusten oder -gewinnen angewandt werden sollte, doch kam es offensichtlich zu keiner Vereinbarung<sup>87</sup>. In seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission im Sinne von Artikel 11 hat KME festgestellt, dass kein Bestrafungsmechanismus vereinbart oder angewandt wurde und dass häufig Abweichungen vorkamen. Wenn die Absprachen nicht eingehalten wurden, versuchte das Mitglied, auf dessen Kosten diese Praxis ging, die verlorenen

---

<sup>82</sup> Akte S. 30941 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 23).

<sup>83</sup> Akte S. 30924-30925 (Befragung OTK vom 5.6.2002, S. 6-7).

<sup>84</sup> Akte S. 30932 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 14); S. 30466-30467 (Vorbringen OTK); siehe auch S. 28186 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>85</sup> Akte S. 9957, 9962 (Prüfung WW); S. 24104 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>86</sup> Akte S. 24104 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11): "La quota di mercato del 1994 è quella ufficiale accettata da tutti. Durante il meeting di Ottobre si controllerà la quota di mercato per cercare di riparametrare le eventuali deviazioni. In caso di perdita di quota di mercato si studieranno le ragioni che la hanno determinata e la % del mercato del 1994 dovrà essere ricostituita."

<sup>87</sup> Akte S. 30930 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 12).

Marktanteile zurückzugewinnen, indem es beispielsweise den Kunden des Rivalen konkurrenzfähige Angebote machte, was zu "Preiskriegen" führte<sup>88</sup>.

- (106) Die Teilnehmer vereinbarten auch die Zuteilung der Schlüsselkunden und entsprechenden Absatzvolumen auf der Grundlage von Regeln für die Kundenführerschaft. KME hat beschrieben, wie das Verfahren der Absprachen bezüglich der Kunden in den ersten Jahren des Bestehens der Cuproclima-Vereinigung funktionierte:

*"Die Identifikationsnummer eines Kunden würde aufgerufen. Die Hersteller, die diesen Kunden belieferten, würden auf den Aufruf reagieren und sich von dem Treffen zurückziehen, um zu beraten, wie gegenüber diesem im Hinblick auf Preisgestaltung, Liefermengen und -bedingungen verfahren werden sollte. Falls ein anderer Hersteller den betreffenden Kunden beliefern wollte, würde er Herrn Truog kontaktieren. Es war dann Sache der gegenwärtigen Lieferer, ob sie dem Hersteller einen Lieferanteil im Hinblick auf den besagten Kunden gewähren würden. Für den Fall das mehrere Mitglieder zugleich ein Angebot zu demselben Preis übermittelt hatten, einigten sich die Lieferanten, dass jeder Hersteller den (gewöhnlich bedeutsamen) Kunden mitteilen würde, dass er nur in der Lage sei, eine begrenzte Menge an Rohren zu liefern. Die verbleibenden Mengen könnten dann durch die anderen Hersteller geliefert werden."<sup>89</sup>*

- (107) Um die Zuteilung der Kunden durchzusetzen, wurden auch überhöhte Preisangebote unterbreitet, wenn ein Lieferant von einem Kunden angesprochen wurde, der ihm nicht zugeteilt war<sup>90</sup>. Laut Outokumpu änderte sich die Kundenzuteilung recht häufig, doch blieben die Marktanteile über die Jahre stabil<sup>91</sup>.

### **9.3. Kontroll- und Durchsetzungsmechanismus**

#### *9.3.1. Vereinbarung über die Marktführerschaft*

- (108) Mitte der 90er Jahre benannten die Unternehmer "Marktführer", die in der Regel für bestimmte Mitgliedstaaten verantwortlich waren. Marktführer war das Cuproclima-Mitglied, das in einem bestimmten Land bei Cuproclima-Rohren den höchsten Absatz erzielte<sup>92</sup>. Nach einer Beschreibung, die einer Unterlage zur Frühjahrstagung 1995 entnommen ist, bestand die Aufgabe der Marktführer darin, in den ihnen zugewiesenen Gebieten die Kundenbesuche zu kontrollieren, Informationen zu sammeln und über eine Änderung der Zielpreise zu entscheiden:

*"Der Auftrag des Marktführers ist es, die Interessen von jedem Mitglied gemäß der Vereinbarung zu wahren. Er hat die Abfolge der Besuche zu managen, er muss vor den Besuchen informiert und ihm muss unmittelbar anschließend über die Verhandlung berichtet werden. Nur der Marktführer kann die Zielpreise falls notwendig ändern und muss darüber unverzüglich alle übrigen betroffenen Unternehmen informieren. Keine Änderung soll angewendet werden, bevor jeder*

---

<sup>88</sup> Akte S. 28188 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>89</sup> Akte S. 28186 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); siehe auch S. 30951-30952 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 33-34).

<sup>90</sup> Akte S. 30939 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 21).

<sup>91</sup> Akte S. 30971 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 53).

<sup>92</sup> Akte S. 23324-23325 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

*informiert worden ist. Im Falle von Uneinigkeit zwischen einem Mitglied und einem Marktführer fällt der Marktführer die endgültige Entscheidung.”*<sup>93</sup>

- (109) Dementsprechend machten die Marktführer für ihre Märkte u.a. Vorschläge bezüglich Preisgestaltung und Mengenzuteilungen und koordinierten das Vorgehen auf ihrem Markt. Außerdem informierten sie die anderen Mitglieder darüber, wie weit die Verträge mit einzelnen Kunden gediehen waren. In der Praxis hatten sich die anderen Mitglieder vor Kundenbesuchen in der Regel telefonisch mit dem Marktführer in Verbindung zu setzen, um Aufschluss darüber zu erhalten, welche Mengen sie zu welchem Preis verkaufen konnten. Die anderen Mitglieder waren auch verpflichtet, dem Marktführer in einem bestimmten Markt Daten über einzelne Kunden zu übermitteln<sup>94</sup>.
- (110) Das im Hinblick auf die Durchsetzung der Vereinbarung über die Marktführerschaft angewandte Verfahren ist in einer in den Wieland Werken gefundenen, jedoch von Herrn [...] (EM) erstellten Unterlage mit dem Titel "Aims, Targets and Measures" beschrieben<sup>95</sup>:
- "1. Vor Besuchen frage nach/nehme mit Informationen (Menge- und Preisinformationen) von der für den Markt zuständigen [Abteilung] 2. Informationen was getan wird (Preis und Menge) 3. Berichte nach dem Besuch an die für Ergebnisse (Preis, Menge) zuständige [Abteilung] unter Einschluß aller Abweichungen von dem Standard (Checkliste)".*
- (111) Nach einem internen Bericht der Wieland Werke vom 13. Mai 1997 über die Lage auf dem europäischen Markt für Cuproclima-Rohre galten ähnliche Regeln für die Unternehmen, die über den größten Kundenstamm verfügten, und fielen den Kundenführern die gleichen Verantwortlichkeiten zu wie den Marktführern<sup>96</sup>.
- (112) Der Mechanismus der Marktführerschaft war das Kernstück bei der Durchsetzung der Cuproclima-Disziplin Mitte der 90er Jahre. Ab 1999, als der Vereinigung nur noch drei Unternehmen angehörten, brauchten keine Vereinbarungen zur Marktführerschaft mehr getroffen werden. Die Gebiete waren festgelegt, und die Mitglieder kannten die Schlüsselkunden der anderen Mitglieder, wie der Vertreter von Outokumpu bestätigte<sup>97</sup>.

### 9.3.2. *Austausch vertraulicher Informationen*

- (113) Zur Kontrolle der Einhaltung der Regeln tauschten die Cuproclima-Mitglieder vor allem im Rahmen der Cuproclima-Treffen aber auch per Fax, E-Mail oder Telefon detaillierte Informationen über Lieferungen, Marktanteile, Kunden und Preise untereinander aus. Als Beispiel eines im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung frühzeitig erfolgten Informationsaustausches hat Outokumpu eine auf den 2.4.1990 datierte interne Unterlage vorgelegt, in der seine Zielpreise, Mengen und

---

<sup>93</sup> Akte S. 9961 (Prüfung WW).

<sup>94</sup> Akte S. 30933-30934; 30972-30973 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 15); 54-55); S. 24104 (Anlage 13 zur Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 23343, 23343 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>95</sup> "Departments in charge" beziehen sich auf die Marktführer; siehe Akte S. 8376-78 (der Kontext ist in der Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 erklärt, S. 23345-23346).

<sup>96</sup> Akte S. 8367 (Prüfung WW); siehe auch S. 9961 (Prüfung WW) und S. 24512 (Vorbringen KME).

<sup>97</sup> Akte S. 30979 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 61).

Lieferbedingungen für bestimmte LWC-Kunden für den Zeitraum 1989-90 unter Angabe der Zielpreise und Mengen bestimmter Wettbewerber - Tréfinétaux, LMI [später EM], KMO, Wieland Werke, [...] - enthalten sind<sup>98</sup>. Später, möglicherweise um 1993 herum, begannen die Mitglieder, einander auch ihre Marktanteile offen zu legen<sup>99</sup>.

- (114) Zu Beginn wurden die Kunden durch Nummercodes dargestellt. Die Kennnummer der einzelnen Kunden war zuerst nur dem jeweiligen Lieferanten bekannt, da der Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern auf der Grundlage von Arbeitsblättern und handgeschriebenen Statistiken erfolgte<sup>100</sup>. Durch dieses System waren den Unternehmen, die einen bestimmten Kunden betreuten, die Preise und Mengen der anderen Lieferanten bekannt, wie der Vertreter von Outokumpu bestätigt<sup>101</sup>.
- (115) Etwa 1994-1995 wurde das Datenaustauschsystem verändert und zu diesem Zweck ein Arbeitsblatt erstellt. Die Mitglieder begannen, Laptops zu den Treffen mitzubringen, und die Informationen wurden im Tabellenformat auf Disketten ausgetauscht, um die Verarbeitung der Daten und die Verbreitung der Informationen zu erleichtern<sup>102</sup>.
- (116) Laut KME wurden die Kunden-Nummercodes 1997 durch ein System ersetzt, bei dem die Namen der Kunden bekannt wurden. In der Praxis hatte diese Veränderung keine nennenswerten Konsequenzen, denn KME gibt an, *"es war immer verhältnismäßig leicht für Mitglieder gewesen, die wesentlichen Konten der anderen Mitglieder zu identifizieren"*<sup>103</sup>. Ab 1998 betrafen die Diskussionen nur die 70 größten europäischen Kunden, von denen auf Deutschland beispielsweise nur vier oder fünf entfielen<sup>104</sup>.
- (117) Nach Angaben von Outokumpu erkannten die Cuproclima-Mitglieder etwa 1999, dass die alten Mitte der 90er Jahre erstellten Arbeitsblätter wegen der enorm hohen Kundenzahl nicht mehr verwendbar waren. Infolgedessen beschlossen sie, diese Blätter nur noch für die wichtigen Kunden zu verwenden, an denen jeder Interesse hatte<sup>105</sup>. Zu diesem Zweck konzipierten die Wieland Werke ein neues Preis- und Kundenarbeitsblatt und sandten dieses Blatt an die anderen Teilnehmer. Dieses Arbeitsblatt konnten die Mitglieder unter Verwendung einer Diskette auf ihren Laptops ausfüllen. Die gemeinsam erstellte Tabelle wurde den Mitgliedern dann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt<sup>106</sup>.

---

<sup>98</sup> Akte S. 30544; Erklärung des Kontextes auf S. 30466 (Vorbringen OTK). OTK hat später darauf hingewiesen (Befragung am 5.6.2002), dass es sich hierbei nicht um eine Unterlage von Cuproclima, sondern um eine interne Unterlage handelt.

<sup>99</sup> Akte S. 28186 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 30931-30932 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 13-14).

<sup>100</sup> Akte S. 28186 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); siehe auch S. 30951-30952 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 33-34).

<sup>101</sup> Akte S. 30952 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 34).

<sup>102</sup> Akte S. 30953 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 35). Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Akte S. 28186.

<sup>103</sup> Akte S. 28187 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>104</sup> Akte S. 28187 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>105</sup> Akte S. 30967 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 49).

<sup>106</sup> Akte S. 25593 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 44); siehe auch S. 22987-98, Erklärung von WW auf S. 23328-23330 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

- (118) Nach den Erläuterungen der Wieland Werke<sup>107</sup> waren auf dem Arbeitsblatt die größten europäischen Kunden für Cuproclima-Rohre unter Angabe ihrer Nachfrage nach bestimmten Abmessungen sowie ergänzende Angaben, so zur Verpackung und zum Metallpreis, verzeichnet. In dieser Tabelle wurden die jeweiligen Preise, die Zielpreise für die jeweiligen Kundenabrechnungen, bestimmte Lieferanten, bestimmte Länder sowie die Produktabmessungen aufgeführt. Für jeden Lieferanten und jeden Kunden wurde die geplante Menge notiert. Der Datensatz war nach verschiedenen Produktgruppen (innenstrukturierte Rohre und Glattrohre) gegliedert. Neben den ACR-Rohren wurde auch nach anderen Anwendungsgebieten (Heizgeräte, elektronische Anwendungen, Fittinge) unterschieden.

## **10. ZEITLICHE ABFOLGE DER KARTELLAKTIVITÄTEN**

### **10.1. Überblick**

- (119) Im Zeitraum 1985-2001 fanden die jährlichen Vorstandssitzungen und Mitgliedertreffen in der Regel im Herbst bzw. Frühjahr statt<sup>108</sup>. Nach der offiziellen Zusammenkunft wurde normalerweise eine "nichtoffizielle Tagesordnung" abgehandelt, die seit spätestens Mai 1988 u.a. Wettbewerbsfragen zum Gegenstand hatte. Diese inoffizielle Zusammenarbeit wurde bis mindestens März 2001 fortgesetzt, auch wenn gelegentlich von den vereinbarten Grundsätzen abgewichen wurde und es Zeiten gab, in denen es an der erforderlichen Disziplin mangelte.
- (120) Die Vertreter von Outokumpu haben bestätigt, dass von spätestens Mai 1988 bis Februar 2001 die Zusammenarbeit nach ein und demselben Grundkonzept erfolgte: das Cuproclima-Herbsttreffen war der Festsetzung der Zielpreise und das Frühjahrstreffen der Überwachung der Umsetzung gewidmet<sup>109</sup>. Aus der Sicht von Outokumpu gab es 1997-1999 jedoch eine sogenannte "ruhige Phase", in der keine Preisabsprachen getroffen wurden (Randnummern (157)-(167)).
- (121) Die Mitglieder der Vereinigung nahmen regelmäßig an allen Cuproclima-Treffen - einschließlich des inoffiziellen Teils der Zusammenkünfte - teil. Von 1989, als Schmöle von KM als Vollmitglied ersetzt wurde, bis zum Frühjahrstreffen 1993 waren TMX, OTK, KM, WW und [...] Mitglieder der Vereinigung. Im November 1993 trat Europa Metalli-LMI der Vereinigung als Vollmitglied bei, während [...] 1994 seine Mitgliedschaft aufgab.
- (122) Zuvor hatte EM-LMI an einer Reihe von Cuproclima-Treffen als assoziiertes Mitglied teilgenommen. Als solches nahm das Unternehmen nicht an dem offiziellen Teil der Cuproclima-Treffen, der am ersten Tag stattfand, sondern erst an der am zweiten Tag organisierten inoffiziellen Zusammenkunft teil, bei der die regelmäßigen Diskussionen

---

<sup>107</sup> Akte S. 22991-94; Erläuterung S. 23328-23329 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>108</sup> Listen der Treffen, S. 23312-23320 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 23144-23148 (Schreiben OTK vom 8.10.2002); S. 28639-28644; 28659-28667 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11). Nicht in allen drei Listen sind alle Treffen erwähnt.

<sup>109</sup> Akte S. 30994 (Befragung OTK am 4.2.2003, S. 6). Siehe auch Randnummer (156); Akte S. 30467 (Vorbringen OTK).

über Wettbewerbsfragen, wie Preis, Marktanteile und Kunden, geführt wurden<sup>110</sup>. Die Teilnahme von Vertretern des Unternehmens EM-LMI an einigen der Zusammenkünfte vor dem Herbsttreffen 1993 deutet daher darauf hin, dass u.a. kommerzielle Fragen auf der Tagesordnung standen.

- (123) Die nachstehende chronologische Darstellung enthält Einzelheiten der im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung organisierten Zusammenkünfte sowie anderer relevanter Kontakte zwischen Wettbewerbern in Bezug auf LWC-Rohre und entsprechende Belege. Diese Erörterung geht nicht auf alle diese Treffen ein, sondern legt den Schwerpunkt auf die "inoffiziellen" Zusammenkünfte, bei denen kommerzielle Fragen auf der Tagesordnung standen und die von der Kommission belegt werden können.

## 10.2. Einzelheiten zu den Zusammenkünften und anderen Ereignissen

### 10.2.1. Ende der 80er Jahre

- (124) Die frühesten Hinweise auf das Bestehen des Kartells gehen auf eine Cuproclima-Vorstandssitzung und ein ACR-Treffen zurück, die am 3. bzw. 4. Mai 1988 in Zürich stattfanden. Soweit sich der Vertreter von Outokumpu erinnern kann, nahmen die Unternehmen Wieland Werke, Tréfinmétaux, Schmöle, [...] und Outokumpu daran teil<sup>111</sup>. Auf die Zusammenkunft vom Mai 1988 wird auch in bei TMX gefundenen handschriftlichen Notizen (mit dem Zusatz "document to be destroyed" (Unterlage ist zu vernichten)) verwiesen, in denen festgestellt wird: "*Seit dem letzten Treffen (Mai 1988), ist der Druck von WW und KM ziemlich zurückgegangen. ...*"<sup>112</sup>.
- (125) Aus den Aufzeichnungen, die der Vertreter von Outokumpu anlässlich der Treffen im Mai 1988 angefertigt hat, geht hervor, dass die Cuproclima-Mitglieder schon vor diesen Treffen begonnen hatten, ihre Preise abzusprechen<sup>113</sup>. Diesen Aufzeichnungen sowie den diesbezüglichen Erläuterungen von Outokumpu ist zu entnehmen, dass man Europa Metalli-LMI Preiszusammenarbeit, Marktbeobachtung anhand von Statistiken und das Marktquotensystem angeboten hatte und dass LMI am zweiten Sitzungstag seine Bereitschaft zur Preiszusammenarbeit mit den Cuproclima-Mitgliedern durch folgende Beantwortung ihrer Fragen geäußert hat:

- "1. LMI möchte mit Cuproclima kooperieren.  
Sie wollen Preis-Kooperation.*
- 2. Sie wollen nicht jetzt beitreten.  
LMI ist bereit für eine Fortsetzung mit Statistik.  
Sie wollen jetzt nicht beitreten.*
- 4. Nur Preise und Tonnen passen zusammen.*

---

<sup>110</sup> Akte S. 30975 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 57); S. 23309 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 29642 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 5); S. 30991-30993 (Befragung OTK am 4.2.2003, S. 3-5).

<sup>111</sup> Akte S. 29855, 23144 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

<sup>112</sup> Akte S. 5336 (handschriftliche Aufzeichnungen von TMX vom 12.7.1988, mit dem Zusatz "document à détruire": "Depuis la précédente réunion (Mai 1988), la pression de WW et de KM s'est quelque peu atténuée. ..."). ...").

<sup>113</sup> Akte S. 30096-30112 (Prüfung OTK); siehe auch die Erläuterung S. 29962-29963; Von OTK gelieferte Abschrift, S. 29964-29972.

5. Sie wollen Preis Kooperation. Schritt2: andere Kooperation”<sup>114</sup>.

- (126) Nach den Aufzeichnungen von Outokumpu wurde die Lage auf verschiedenen europäischen Märkten untersucht, und es wurden Angaben für prozentuale Preiserhöhungen in Italien (7-8%), Deutschland (5%) und Spanien (5%) gemacht. Eine geplante Preiserhöhung wurde folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

“September Treffen  
Metalle, Lieferbedingungen, Preise  
- Genereller Anstieg  
- Kunde für Kunde  
- LMI ist bereit zur Diskussion  
- BEREITE EINE KUNDEN-LISTE VOR”<sup>115</sup>.

- (127) Das nächste Frühjahrstreffen der Cuproclima-Vereinigung fand am 27. und 28. April 1989 in Paris statt. Teilnehmer waren die Vertreter von[...], TMX, Schmöle, OTK und WW<sup>116</sup>. Der Vertreter von OTK erinnert sich, dass im Rahmen dieses Treffens die regelmäßigen Diskussionen über Preise und Kunden geführt wurden<sup>117</sup>. Ein von dem Vertreter von Wieland angefertigter interner Bericht über das Treffen enthält nach Mitgliedern aufgeschlüsselte Produktionszahlen für die Jahre 1989 und 1990, eine Diskussion der Preisänderungsmöglichkeiten in Südeuropa sowie unternehmensspezifische Absatzdaten für LMI und KM<sup>118</sup>.
- (128) Nach Outokumpu Erinnerung wurden 1989 im Anschluss an die offizielle Tagesordnung der Vorstandssitzung auch kommerzielle Fragen diskutiert<sup>119</sup>. Es ist möglich, dass im Herbst eine ordentliche Vorstandssitzung stattfand, bevor am 1. Dezember 1989 in Paris die außerordentliche Vorstandssitzung abgehalten wurde<sup>120</sup>. Bis zu dieser Zusammenkunft hatte KM Schmöle als Mitglied der Vereinigung abgelöst. Neben den Vollmitgliedern nahm auch ein Vertreter von EM-LMI an der Zusammenkunft teil<sup>121</sup>.
- (129) Aus in den Geschäftsräumen von Outokumpu gefundenen handschriftlichen Aufzeichnungen geht hervor, dass die Preiszusammenarbeit mit der Cuproclima-Vereinigung nach Ansicht der Beschäftigten des Unternehmens 1989 gut funktionierte: “Cuproclima- funktioniert gut LMI/OC Vertrauen - ...- KMO hat die

---

<sup>114</sup> Übersetzt aus dem finnischen Original; Abschrift S. 29971 ("1. Vars. LMI haluaa tehdä yhteistyötä Cuprocliman kanssa. Haluavat hintayhtiistyötä. 2. Eivät halua mukaan nyt. LMI valmis statistiseen seurantaan. 3. Eivät halua mukaan nyt. 4. Vain hinta ja tonnit kulkevat yhdessä. 5. 1 askel: hintayhteistyö, 2 askel: muu yhteistyö"); Erläuterung S. 29963.

<sup>115</sup> Akte S. 30111 (Prüfung OTK). Aus dem Finnischen übersetztes Zitat: "Syyskuun kokous. [Englisch] ... - LMI valmis keskusteluihin. - VALM. LISTA ASIAKKAIKSI ..."

<sup>116</sup> Akte S. 23314 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 28659-28660 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>117</sup> Akte S. 30995-30996 (Befragung OTK am 4.2.2003).

<sup>118</sup> Akte S. 22456-22458 (der Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 als Anlage beigefügter interner Bericht); siehe auch S. 29643 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 6).

<sup>119</sup> Akte S. 30925 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 7).

<sup>120</sup> Akte S. 28660 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 21998 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>121</sup> Akte S. 28660 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

Preise ziemlich gut angewendet ...”<sup>122</sup>. Darunter finden sich Notizen zu LWC-Rohren: “- *Derzeitige Situation ist gut. Nachfrage ist hoch. Preise wurden angehoben. Alle größeren Hersteller liegen auf einer Linie. ...- Cuproclima funktioniert gut – KMO ist kein Mitglied, auch LMI ist keins. RGS ist immer noch Mitglied. ...- Mehr Kontakt zwischen den verantwortlichen Personen wenn Preise festgesetzt werden etc. ...- WW hat ihre Preise gesenkt*”<sup>123</sup>.

### 10.2.2. Erste Hälfte der 90er Jahre

- (130) Im Jahr 1990 wurde das Cuproclima-Frühjahrstreffen am 26.-27. April in Helsinki, Finnland, abgehalten<sup>124</sup>, während das Herbsttreffen am 25. September 1990 in Anwesenheit aller Mitglieder (TMX, OTK, KM, WW und [...]) in Zürich stattfand<sup>125</sup>. Nach den Aufzeichnungen von Wieland fand am 23. Oktober 1990 ein weiteres Cuproclima-Treffen in Zürich statt, doch kann das Unternehmen keine Angaben zu den Teilnehmern machen<sup>126</sup>.
- (131) Vor dem Cuproclima-Frühjahrstreffen vom 5. März 1991 hielten Vertreter von Europa Metalli, Tréfimétaux und Kabelmetall eine gruppeninterne (SMI) Zusammenkunft der Arbeitsgruppe "Industrierohre" in Serrvalle ab; an diesem Treffen nahmen die Herren [...] und [...] (EM), [...] und [...] (EMS), [...],[...],[...] und [...] (TMX) sowie [...] und [...] (KM) teil. Ein Bericht über dieses Treffen, der bei Europa Metalli gefunden wurde, macht deutlich, dass sich die Unternehmen der Gruppe zwar als Konkurrenten betrachteten, jedoch Anstrengungen zur Koordinierung ihrer Geschäftspolitik unternahmen<sup>127</sup>:

*"Im Augenblick sind die Unternehmen der Gruppe Wettbewerber. Und daher ist es notwendig, dass die Entscheidungen auf hoher Ebene im Hinblick auf Wettbewerbsprobleme an die Verkaufskräfte weitergereicht werden, um eine größere Koordination auf dem Markt zu gewährleisten. Der deutsche Vorschlag ist es, verantwortliche Leute für die Koordinierungspolitik innerhalb jedes Unternehmens zu ernennen, um die in den Treffen getroffenen Entscheidungen, wie diese hier in Serrvalle, innerhalb der Vertriebsorganisation zu verteilen.*

...

*Die Unternehmen der Gruppe müssen ihre Politik im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern von Cuproclima koordinieren und jedes Mal, wenn eines der Unternehmen ‘die innerhalb von Cuproclima begründeten Regeln nicht vollständig respektiert’, werden die anderen Unternehmen der Gruppe informiert und im Wesentlichen zustimmen*”<sup>128</sup>.

<sup>122</sup> Akte S. 11435 (Prüfung OTK; Notizbuch [...] 2/89); übersetzt aus dem finnischen Original: "Cuproclima - toimii hyvin LMI/OC luottamus -... - KMO noudattanut hintoja suhteellisen hyvin...".

<sup>123</sup> Akte S. 11436 (Prüfung OTK; Notizbuch [...] 2/89 in englischer Sprache).

<sup>124</sup> Akte S. 23318 (Liste WW). Andere Teilnehmer als die Herren [...] und [...] (WW) sind nicht bekannt.

<sup>125</sup> Akte S. 23314 (Liste WW).

<sup>126</sup> Akte S. 23318 (Liste WW).

<sup>127</sup> Akte S. 28012-28015 (Prüfung EM).

<sup>128</sup> Aus dem Italienischen übersetztes Zitat (S. 28013): "Al momento le società del gruppo sono concorrenti, è necessario quindi che le decisioni di alto vertice sui problemi concorrenziali debbano essere trasmesse alla forza di vendita per una maggiore coordinazione sul mercato. La proposta tedesca è quella di creare dei responsabili di politica coordinata all'interno di ogni società allo scopo

- (132) Das Cuproclima-Frühjahrstreffen von 1991 fand am 19. April in Nizza statt. Neben den Vollmitgliedern der Vereinigung nahm EM-LMI an der Zusammenkunft teil<sup>129</sup>, die der Vertreter von Outokumpu wie folgt kommentierte: *"Es war klar für mich, dass ich die Preis-Information mitzubringen hatte und dass die Preise diskutiert werden. ... Ich erinnere mich, dass es ein mehr oder weniger normales Cuproclima Treffen war... Es gab ein Board Member Treffen, bei dem im Wesentlichen die gleichen Tagesordnungspunkte durchgegangen wurden. Danach haben wir Diskussionen über die Preise fortgesetzt. Im Frühjahrs-Treffen wurde gewöhnlich diskutiert, welche Art von Verträge die Leute hatten und wie ihre jährlichen Vertragsverhandlungen eigentlich gelaufen waren. Es gab Diskussionen über die erreichten Resultate"*<sup>130</sup>.
- (133) Nach den Aufzeichnungen von Wieland fand am 25. September 1991 ein Cuproclima-Herbsttreffen in Zürich statt. Bei dieser Zusammenkunft war auch EM-LMI vertreten, was darauf hindeutet, dass es sich um ein inoffizielles Treffen handelte, in dessen Rahmen kommerzielle Fragen erörtert wurden<sup>131</sup>.
- (134) Im Jahr 1992 fand das Cuproclima-Frühjahrstreffen am 14. Mai in Venedig statt<sup>132</sup>. Auf einer inoffiziellen Tagesordnung, die KME in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission zur Verfügung stellte, sind Vertreter von EM-LMI als Teilnehmer genannt<sup>133</sup>. Außerdem enthielt sie Punkte, die im offiziellen Sitzungsprotokoll nicht enthalten waren, wie die Entwicklung des LWC-Marktes, Terminierung und Länge der Verhandlungen, Ergebnisse der letzten Verhandlungsperiode, neue Wettbewerber für LWC-Rohre und Cuproclima-Preisliste<sup>134</sup>.
- (135) An dem Herbsttreffen vom 29.-30. Oktober 1992 nahmen die Vollmitglieder der Cuproclima-Vereinigung sowie das assoziierte Mitglied EM-LMI teil<sup>135</sup>. Eine Unterlage mit dem Titel *"Conclusions of the preparation of the next Cuproclima meeting"* (*"Schlussfolgerungen der Vorbereitung des nächsten Cuproclima Treffens"*) vom 23. Oktober 1992, welche bei TMX, EM und KM in Umlauf war, macht deutlich, dass die Unternehmen der SMI-Gruppe bereit waren, Preiserhöhungen in bestimmten Ländern abzusprechen: *"Wir würden empfehlen, nach einer präzisen Überprüfung der Einstellung der beiden oben erwähnten Unternehmen [WW und OTK], die Cuproclima Tätigkeit fortzusetzen. ... Unser Vorschlag ist praktisch keine Preiserhöhung in Deutschland, Frankreich und den anderen Ländern ohne Abwertung"*

---

*di trasmettere all'interno della organizzazione di vendita le decisioni di meetings come quello di Serrvalle. ... E' pacifico che le societa del gruppo debbano concordare la loro politica nei confronti degli altri partners del Cuproclima e che comunque ogni volta in cui una della societa "non rispetti interamente la regole stabilite dal Cuproclima" le altre societa del gruppo ne siano informate e siano sostanzialmente d'accordo."*

<sup>129</sup> Akte S. 23314; 22459-62 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); siehe auch S. 30950-30951 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 33-34).

<sup>130</sup> Akte S. 30950-30951 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 32-33); siehe auch die Aussage von KME, nach der es recht wahrscheinlich ist, dass bei dem Treffen kommerziell sensitive Informationen ausgetauscht wurden, S. 29643 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, S. 6).

<sup>131</sup> Akte S. 23314 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

<sup>132</sup> Anlage 16 zur Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Akte S. 28696 (offizielles Protokoll); S. 23145 (Liste OTK); S. 21315 (Liste WW).

<sup>133</sup> Akte S. 28701 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 16).

<sup>134</sup> Akte S. 28702 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 16).

<sup>135</sup> Akte S. 23144 (Liste OTK); S. 23315 (Liste WW); S. 28661 (Liste KME).

*und unsere Bemühung darauf zu fokussieren, die Preise um wenigstens 10% in den Ländern zu erhöhen, in denen die Währung abgewertet wurde*<sup>136</sup>.

- (136) 1992 führten Outokumpu und Europa Metall auch bilaterale Gespräche über Zielpreise und den Umfang der Preiserhöhungen<sup>137</sup>.
- (137) Das nächste Cuproclima-Frühjahrstreffen fand am 13.-14. Mai 1993 in Deutschland, in Tegernsee, zwischen den regelmäßigen Teilnehmern und den Vertretern von EM-LMI statt<sup>138</sup>. Nach Angaben von Outokumpu nahm EM nur an den Diskussionen über die Märkte und die Statistiken teil. Outokumpus interner Bericht über das Treffen enthält u.a. Daten zum Verbrauch in Europa im 1. Quartal 1993, in Gegenüberstellung zu 1992, unter Angabe der auf TMX, WW, POCO, LMI, [...] und KM entfallenden Prozentsätze. Darüber hinaus enthüllt er, dass die Teilnehmer die Preise verglichen und ein gemeinsames Vorgehen in Bezug auf Handelsstrategien und Kundenkonzepte vereinbarten:

*" [...] und [...] mögen falsche Ziele zum Gegenangriff für den Verlust des [...] - Vertrags gewesen sein, um die verlorenen Mengen zu kompensieren. Sowohl WW als auch TMX mussten Ihre Preise senken.*

*Handlungen:*

*- Wir werden uns von [...] im Hinblick auf Smooth-Tuben zurückziehen (werden unsere Anstrengungen im Bereich IGT fortsetzen).*

*- Bei [...] werden wir die Mengen holen, die wir bei [...] hatten, aber wir werden nicht mit Metal spielen. Wir werden durch die Kundenlisten gehen und die Kunden angreifen, die nur zu WW oder zu uns gehören. ...*<sup>139</sup>.

- (138) Im Jahr 1993 wurde von den vereinbarten Zielpreisen abgewichen. Laut KME hatte zu diesem Zeitpunkt offensichtlich der gesamte Rohrsektor gewisse Schwierigkeiten, da er mit Überkapazitäten und erheblichen Preissenkungen konfrontiert war, die zu Problemen bei der Umsetzung der Vereinbarungen über Preise und Marktanteile führten<sup>140</sup>. Die zunehmend schlechtere Befolgung der "Cuproclima-Grundsätze" war auch in dem Bericht von OTK über die Frühjahrstagung von 1993 (Tegernsee) vermerkt, in dem sich das Unternehmen außerdem besorgt über die zukünftige Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze äußerte: *"Vor dem nächsten Treffen werden wir neu bewerten, wie die Einhaltung dieser Prinzipien sicher gestellt werden*

---

<sup>136</sup> Akte S. 29381-29382 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 19).

<sup>137</sup> Akte S. 30530-30531 (Vorbringen OTK).

<sup>138</sup> Akte S. 30533 (Vorbringen OTK); S. 23145 (Liste OTK); S. 23315 (Liste WW); S. 28662 (Liste KME).

<sup>139</sup> Akte S. 30533-30535 (Vorbringen OTK). Aus dem Finnischen übersetztes Zitat: "[...] ja [...] ovat ehkä olleet väärät kohteet [...] -sopimuksen menettämisen vastaiskuina määrin kompensoimiseksi. Sekä WW että TMX joutuivat alentamaan hintojaan, mutta OK ei saanut mitään. Actions: - Vetäydytään [...] koskien sileitä (jatketaan ponnisteluja IGT:ssä) - [...] lta otetaan ne määrät, jotka meillä oli [...]lta, mutta ei pelata metallilla. Käydään läpi asiakaslistat ja isketään sellaisille asiakkaille, jotka ovat vain WW:n ja meidän. ..."

<sup>140</sup> Akte S. 28186 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); siehe auch das der Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 als Anlage 19 beigefügte Fax von Herrn [...] (KM) an Herrn [...], Akte S. 25090.

kann”<sup>141</sup>. In einem internen Bericht vom 13. Oktober 1993 beklagte sich zudem der Vertreter von WW über das Preisniveau bei Industrierohren und die Preisattacken von TMX<sup>142</sup>.

- (139) Nach der Cuproclima-Vorstandssitzung vom 3. November 1993, an der EM-LMI erstmals als Vollmitglied teilnahm<sup>143</sup>, kamen die Unternehmen der KMI-Gruppe (KM, EM und TMX) am 9.-10. November 1993 zusammen, um die Wettbewerbssituation zu prüfen<sup>144</sup>. In einem von KME über diese letztgenannte Zusammenkunft erstellten Bericht werden Wettbewerbsprobleme zwischen KM und TMX erwähnt und ist eine zwischen EM/TMX und KM geschlossene Vereinbarung enthalten, die die Koordinierung ihres Marktverhaltens zum Gegenstand hat, um so die Spannungen zu beenden. Der Bericht macht deutlich, dass TMX versucht hatte, Marktanteile von KM zu gewinnen, indem es die Preise um 10-30% unterschritt und irreführende Auskünfte gab. Im Ergebnis beschlossen die Parteien einen Neubeginn der Zusammenarbeit im Rahmen der Gruppe und unterzeichneten eine entsprechende schriftliche folgendermaßen formulierte Vereinbarung: "Nachdem seit fast 18 Monaten und seit Bestehen von EMT kaum noch Kommunikation stattfand, wurde ein neuer Anlauf beschossen, die Märkte, Mengen und vor allem die Preise zu koordinieren"<sup>145</sup>.
- (140) Danach trafen sich WW, KME und TMX auf Ersuchen von WW am 19. November 1993 in Stuttgart, um über die Zukunft der Cuproclima-Vereinigung zu diskutieren. Zu diesem Treffen wurden bei TMX nachstehende handschriftliche Aufzeichnungen gefunden: *"Am 19.11.93, auf Wunsch WW [Wieland Werke] Gespräch in Stuttgart, vor dem Hintergrund der schlechten Entwicklung. TMX [Tréfinmétaux] hat eigene Position erklärt, wonach man in den letzten Jahren Marktanteile (wg. Preisdisziplin) verloren hat und diese zurückholen will. Man ist aber bereit, CC [Cuproclima] "wieder zu aktivieren". Dr. [...] hat hierfür Verständnis. Weiteres Gespräch ist im Jan./Feb. 94 geplant. Differenz zwischen IGT [Inner Groved Tubes] und Smooth tube - IGT 100% über Smooth, damit wird Umsatz IGT behindert. Deshalb Aufbau Smooth-prices, so dass Differenz zu IGT bei FF3-4p kg liegt (sonst Gefahr aus Japan) Plan: 1. Intern 2. WW 3. OTK ..."*<sup>146</sup>.
- (141) Die Preiszusammenarbeit innerhalb der Cuproclima-Vereinigung wurde bei dem Treffen verstärkt, das vom 4.-6. Mai in Turku (Finnland) stattfand und an dem Vertreter aller Mitglieder (KM, WW, TMX, [...], OTK und LMI) teilnahmen<sup>147</sup>. Eine von dem Vertreter der Wieland Werke am 24. Mai 1994 verfasste Mitteilung macht deutlich, dass die Teilnehmer für 1995 Preiserhöhungen vereinbarten und für die Schlüsselkunden die Festlegung von Lieferquoten planten: *"1) Preiserhöhungen müssen im Vordergrund stehen; 2. Preisliche Bestandsaufnahme pro europäischem*

---

141 Akte S. 30533-30535 (Vorbringen OTK). Aus dem Finnischen übersetztes Zitat: "Cuprocliman periaatteet: Ovat murtuneet kilpailun kiristyessä. Ennen seuraavaa kokousta harkitaan jällään, miten periaatteita saataisiin paremmin noudatettua. "

142 Akte S. 9848 (Prüfung WW).

143 Akte S. 23316 (Liste WW); S. 28662 (Liste KME); 23145 (Liste OTK).

144 Akte S. 29639, 25662-25664 (KME-Memorandum vom 17.2.2003, S. 2, Anhang 2).

145 Akte S. 25663 (Mitteilung von KME vom 17.2.2003, Anlage 2). Originalzitat. EMT bezieht sich auf eine gemeinsame Vertriebsorganisation von EM und TMX.

146 Akte S. 27545 (Prüfung TMX) (an dem Treffen nahmen mindestens Herr [...] von TMX und Herr [...] von WW teil; andere Teilnehmer sind nicht bekannt); Niederschrift S. 29627-29628 (Originalzitat; die englische Übersetzung wurde von KME zur Verfügung gestellt, S. 29629).

147 Akte S. 23145 (Liste OTK); S. 23316 (Liste WW); S. 28663 (Liste KME). Siehe auch S. 9092 (von Herrn [...]) verfasster interner Bericht WW vom 24.5.1994).

Markt wurde durchgeführt. 3. Definition der Preiserhöhungsschritte beginnend für 1995. Dabei gehen wir davon aus, daß sich ebenso wie bei den von der Europa-Metalli-Gruppe (TMX) initiierten Preisreduzierungen in den letzten 2 Jahren auch bei den vorgesehenen Preiserhöhungen keine gravierenden Marktanteilsverschiebungen sich ergeben werden. 4. In Kauf genommen wird von allen CC-Mitgliedern, daß Cuproclima eventuell Marktanteile an Non-Cuproclima-Hersteller verliert. Bei Schlüsselkunden (Beispiel [...]) wird notfalls auch über Lieferanteile zwischen den jeweils Beteiligten CC-Lieferanten gesprochen, aber nur bei diesen Schlüsselkunden"<sup>148</sup>.

- (142) Die Ergebnisse des Treffens in Turku wurden in einer Unterlage, die die Bezeichnung "Conclusions of CC Meeting on 5/6 May" trug<sup>149</sup>, sowie in einem KM-internen Fax vom 9. Mai 1994<sup>150</sup> diskutiert. Die Teilnehmer planten, sich auch an Produzenten zu wenden, die nicht in der Cuproclima-Vereinigung vertreten waren, um eine gewisse Preisphilosophie ("*a certain price philosophy*") zu definieren. In diesem Zusammenhang erklärten Cuproclima-Mitglieder, dass ein größtmögliches Maß an Vertrauen zwischen ihnen ("*the highest level of confidence between themselves*") von wesentlicher Bedeutung sei und dass sie bereit seien, die Vergangenheit zu vergessen und auf dieser neuen Grundlage zu beginnen ("*to forget the past and start on this new basis*"). Die Mitglieder beschlossen, selbst auf die Gefahr hin, Marktanteile an nicht in der Cuproclima-Vereinigung vertretene Hersteller zu verlieren, den Preisen besondere Priorität einzuräumen ("*to give a strong priority to prices*"), und vereinbarten, sich etwaige Marktanteilsverluste der Cuproclima-Vereinigung zu teilen<sup>151</sup>.
- (143) Die nach dem Treffen in Turku geführte interne Korrespondenz von KM macht deutlich, dass die Zielpreise beim nächsten Cuproclima-Treffen, das für den 30.-31. Mai 1994 in Düsseldorf anberaumt war, festgelegt werden sollten; in diesem Zusammenhang sollten alle Nichtmitglieder zu Gesprächen über neue Preisniveaus eingeladen werden ("*to all non-members for talks about new price-levels*")<sup>152</sup>. Dieses Treffen fand nach den Aufzeichnungen von WW wie geplant statt<sup>153</sup>. Ob Nichtmitglieder an diesem Treffen teilnahmen, ist nicht bekannt.
- (144) Gegen Ende des Sommers 1994 informierte ein OTK-internes Fax vom 22. August 1994 wie folgt über eine Preiserhöhung innerhalb der Cuproclima-Vereinigung: "...1. Die Preiserhöhung für ACR-Rohre in Europa – Ziel 20% (10%-30%. Wegen der starken DEM sind die Deutschen in der schwierigsten Lage. Wir werden der Preisanhebung folgen, was sehr schwierig sein wird, aber persönlich sehe ich, dass es realistische Möglichkeiten für eine wesentliche Preisanhebung gibt. Dies setzt voraus, dass keines der Cuproclima Mitglieder ‚entgleitet‘. Sollten wir einige ‚entgleiten‘ sehen, werden wir „unabhängig“ in unserem besten Interesse handeln und die gesamte Zukunft von Cuproclima wäre gefährdet. 2. [...] ist „unser Kunde“ und wir

148 Akte S. 9092 (Prüfung WW); Originalzitat.

149 Akte S. 29377-29378 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 11); dieselbe Unterlage wurde am 9.5.1994 von TMX an KM gefaxt, Akte S. 29387-29389.

150 Akte S. 25089-25090 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 11).

151 Siehe S. 29377-29378.

152 Der Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 als Anlage 19 beigefügtes Fax von Herrn [...] (KM) an Herrn [...], Akte S. 25090.

153 Akte S. 23318 (Liste WW) außer den Herren [...] und [...] sind keine weiteren Teilnehmer bekannt.

*werden ihn auch behalten. Sollte [...] sich dem "Global Agreement" anschließen, werden wir es ,hinnehmen müssen'. (Warum macht WW mit [...] Geschäfte?). ..."*<sup>154</sup>

- (145) Am 6.-7. September kamen die Mitglieder zusammen, um das regelmäßige Herbsttreffen 1994 vorzubereiten<sup>155</sup>. [...] zählte nicht mehr zu den Teilnehmern. Die Ergebnisse dieser Zusammenkunft sind in handschriftlichen Aufzeichnungen vom 8. September 1994 mit dem Titel « CC-Meeting 6./7.9.94 » niedergelegt, die bei den Wieland Werken gefunden wurden<sup>156</sup>. Diese Aufzeichnungen, die nach Angaben von WW ein Beispiel für die Zusammenarbeit bei Preisen, Bedingungen und Marktanteilen sind, machen deutlich, dass bei dem Treffen Preisziele, Grundlagen für die Zuordnung der Marktanteile und Regeln für die Marktführer abgesprochen wurden. Genauer gesagt wurden Kunde für Kunde die Einzelheiten der Zusammensetzung der Angebote, einschließlich der Preisgestaltung, der Zahlungs- und Vertriebsbedingungen sowie der Konsignationslager überprüft. Die Teilnehmer setzten sich für 1995 das Ziel, die Preise um 6 % gegenüber dem Niveau von 1993 zu erhöhen.
- (146) Bei diesem Treffen wurden auch Regeln für Marktführer aufgestellt; die räumlichen Zuständigkeiten wurden wie folgt geregelt: Tréfimétaux: Frankreich, Spanien; Outokumpu: Spanien, Norwegen, Schweden, Finnland, Irland; Wieland Werke: Vereinigtes Königreich, Benelux-Länder; LMI: Italien; KM: Deutschland, Dänemark, Portugal, Schweiz<sup>157</sup>. Aufgabe der Marktführer war es u.a., Vorschläge für Mengen, neue Preislisten und Preiserhöhungen für 1995 vorzubereiten und den anderen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, die den entsprechenden Marktführer umfassend über Angebote und Angebotsbedingungen informierten<sup>158</sup>.
- (147) Bei Wieland wurde die anlässlich des Septembertreffens beschlossene Preiserhöhung von 6 % mit einem internen Schreiben vom 12. September 1994 durchgesetzt, mit dem das Vertriebspersonal über die zu verfolgende Preispolitik in Kenntnis gesetzt wurde<sup>159</sup>.
- (148) Laut Wieland fand am 12.-13. Oktober 1994 in Stockholm ein Cuproclima-Treffen statt, doch ist nicht bekannt, wer neben den Vertretern von Wieland daran teilnahm<sup>160</sup>.

---

154 Akte S. 11039; 30679 (Prüfung OTK); Aus dem Finnischen übersetztes Zitat: "1. ACR-putkien hinnannosto Euroopassa - tavoite 20 % (10 %-30 %). Vahvan DEM:n takia saksalaiset ovat vaikeimmassa tilanteessa. Me olemme mukana hinnannostossa, joka tulee olemaan todella vaikea, mutta näen omalta osaltani realistisia mahdollisuuksia huomattavaan hinnannostoon. Tämä edellyttää, että kukaan Cuprocliman jäsenistä ei lipsu. Jos lipsumista huomataan, tulemme "itsenäisesti" toimimaan meille parhaalla tavalla ja koko Cuprocliman tulevaisuus on vaakalaudalla. 2. [...] on "meidän asiakas", jonka tulemme myös pitämään. Jos [...] menee "Global Agreementiin", meidän on otettava se. (Minkä takia WW "huseeraa" [...]?)"

155 Akte S. 23145 (Liste OTK).

156 Akte S. 10090-95 (Prüfung WW); Erläuterung des Kontextes, Akte S. 23342-23343 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); Niederschrift S. 23109.

157 Abschrift der Notizen, Akte S. 23109-10.

158 "Die Marktführer (siehe Protokoll 31.05.94) machen Vorschläge für ihre Märkte bis 30.9.94 □ Preise 1995 (Basis Preise 1993 + 6 %) □ Mengenverteilung (Basis Lieferungen/ Kontrakte 94); Abschrift der Notizen, Akte S. 23109; Erläuterungen S. 23342-23343.

159 Akte S. 10087-89 (Prüfung WW).

160 Akte S. 23319 (Liste WW).

Danach fand am 8.-9. November 1994 in Zürich das regelmäßige Herbsttreffen aller Mitglieder statt<sup>161</sup>.

### 10.2.3. Neufestlegung der "Cuproclima-Rules", Mitte der 90er Jahre<sup>162</sup>

- (149) Gegen Mitte der 90er Jahre begann die Vereinbarung eine zunehmend institutionelle Prägung anzunehmen, und es fanden häufiger Treffen statt. Die Grundprinzipien wurden verdeutlicht, und bei mehreren bedeutenden Treffen in den Jahren 1995 und 1996 wurde eine Reihe neuer Regeln eingeführt. Nach Schätzungen von KME fanden 1995 ca. fünf und 1996 ca. acht Cuproclima-Treffen statt, doch können nicht all diese Treffen belegt werden<sup>163</sup>.
- (150) Bei dem Frühjahrstreffen 1995, das vom 17. bis 19. Mai 1995 in Frankreich im Château Mirambeau (das "Mirambeau-Treffen") stattfand, wurden die Grundlagen der Vereinbarung weiter spezifiziert<sup>164</sup>. Zu dem Mirambeau-Treffen, einem der Eckpfeiler der Kartelltreffen, wurden von den Teilnehmern verschiedene detaillierte Unterlagen vorgelegt oder während der Prüfung der Kommission gefunden<sup>165</sup>. Neben den regelmäßigen Teilnehmern der Unternehmen KME, WW, TMX, OTK und EM waren Desnoyers und Buntmetall am letzten Tag vertreten. Der Vertreter von Desnoyers erinnert sich, an zwei Diskussionsreihen - über Industriestandards bzw. Marktkonditionen - teilgenommen zu haben, bei denen sehr präzise Verfahrensregeln vorgelegt wurden (z.B. Mobiltelefon mit einer schweizerischen Nummer usw.)<sup>166</sup>.
- (151) Im Rahmen des Mirambeau-Treffens fassten die Teilnehmer mehrere wichtige Beschlüsse<sup>167</sup>. Unter anderem wurden die Marktführer für die europäischen Gebiete neu bestimmt<sup>168</sup> sowie die Zahlungsmodalitäten für 1996 wie folgt festgelegt: "*A B D E F vereinbaren 60 Tage ab Rechnung netto als max. Grenze*"<sup>169</sup>. Außerdem wurden bei den Treffen zu beachtende Sicherheitsregeln aufgestellt und wie folgt formuliert: "*Handys für jeden mit einer zentralen Rechnungsstelle in der Schweiz*"; "*kein Papier, kein Dokument, nur mit Diskette*"<sup>170</sup>. Aus der Tagesordnung für den letzten Tag der Zusammenkunft wird ersichtlich, dass die Teilnehmer u.a. das Ziel verfolgten, dem Preisniveau Priorität einzuräumen und eine mögliche Regelung zur Kompensation der dadurch bedingten Marktanteilsverluste zu vereinbaren: "*a) Priorität der Gewinnspanne b) Management betreffend das Risiko für Volumen und Marktanteil*

---

161 Akte S. 23145 (Liste OTK, in der Herr [...] nicht genannt ist); S. 23316 (Liste WW, in der Herr [...] nicht genannt ist); S. 28663 (Liste KME, in der nur die Herren [...],[...] von EM und [...] von TMX erwähnt sind).

162 Der Ausdruck "Cuproclima Rules" (Cuproclima-Regeln) wurde von KME verwandt, siehe Akte S. 28185 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

163 Akte S. 28185 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

164 Akte S. 1002 (Liste Mueller); S. 23146 (Liste OTK); S. 23316 (Liste WW); S. 28663 (Liste KME); S. 18212 (Reiseaufzeichnungen von Herrn [...]).

165 Akte S. 9955-62; 8376-78 (Prüfung WW); 1257-1261 (Vorbringen Mueller); S. 24506-13 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 17; wie sich herausgestellt hat, handelt es sich bei dieser Unterlage um ein inoffizielles Protokoll ("unofficial minutes"); S. 28186 (Erläuterung KME zum Kontext); S. 24104-06 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11; italienische Unterlage).

166 Akte S. 15894 (Vorbringen Mueller).

167 Akte S. 9955-62.

168 Akte S. 9958.

169 Akte S. 9959. Die Buchstabenkodes sind unter Randnummer (99) erläutert.

170 Akte S. 9958. Outokumpu und Wieland Werke haben in ihren Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte erklärt, dass die Idee, Mobiltelefone zu benutzen, nie umgesetzt wurde.

zugunsten von Preisen c) innerhalb der Gruppe im Falle das Volumen geht herunter: proportionales Teilen von Verlusten an Volumen zugunsten von Preisen d) Erlangen von Zielpreisen und Bedingungen implizieren präzise Regeln: - Festsetzen von mini Preisen pro Kunde und pro Größe - Übereinkunft im Hinblick auf Volumina pro Kunde und Hersteller - andere kommerzielle Bedingungen ... e) für 1996 Signal an den Markt und kein Angebot vor 01/11/95 f) Treffen vereinbart am 31. Oktober 1995 in Prag g) Aktionen gegen Außenseiter müssen innerhalb des Clubs koordiniert werden vor individuellen Aktionen h) Kompensation für '97 betreffend '96 abgewichene Mengen. Grundlage 1995 (Kundenstruktur). i) Die Entwicklung des Marktanteils 94-95 für KME ist zurückzuführen auf spezifisches Anwachsen von KM-lbertubos (700 Tonnen) und Viega (2000 Tonnen)"<sup>171</sup>.

- (152) Kurz nach dem Mirambeau-Treffen kamen die Vertreter von WW, TMX, KM und OTK am 24. Juli 1995 in Oslo zusammen<sup>172</sup>. Bei diesem Treffen legten die Teilnehmer die für 1996 angestrebten Zielpreise für LWC-Rohre, Fittinge und Heizgeräte fest<sup>173</sup>. Außerdem überprüften sie die Konsignationslager und diskutierten über die Möglichkeit, eine Preisliste für diese Produkte zu erstellen, sowie über Sicherheitsfragen mit dem Ziel, die Kontakte geheim zu halten<sup>174</sup>. Das Konzept für die Preiserhöhung ("idea of price increase" ("Idee der Preis-Erhöhung") wurde in einer bei den Wieland Werken gefundenen Unterlage mit dem Titel "Meeting Oslo on July 24 1995" genau dargelegt<sup>175</sup>:

		"ACR	FITTINGS	REDRAW	BOILER
KM	%	7,5	7,5	7,5	7,5 AVE
OTO	%				
TMX	%	10	5		5
EM	%				
W	%	10	7,5	7,5	7,5 AVE"

Wie aus der von KME vorgelegten Unterlage "Meeting Cuproclima in Oslo - 24.7.1995" hervorgeht, beschlossen die Parteien bei diesem Treffen darüber hinaus, Statistiken zu innenstrukturierten Rohren ("IGT") aufzustellen und auf deren Preise einzuwirken: "Preise werden so gemanagt, wie wir es für ‚smooth Tubes‘ tun. Mindestpreise werden festgesetzt. Keine Beschränkungen für höhere Preise. Mengenbeschränkungen werden nicht angewandt, weil der Markt großartig wächst."<sup>176</sup>

- (153) Auf der Tagesordnung des nächsten Cuproclima-Treffens, das am 20. September 1995 in Prag stattfinden sollte, standen im Wesentlichen dieselben Themen wie auf derjenigen des Treffens in Oslo, u.a. "prices and qty for 1994 and 1995 and prices for 1996, price list" ("Preise und Mengen für 1994 und 1995 und Preise für 1996,

171 Akte S. 9960-61; siehe auch S. 1051-52; 1257-61 (Vorbringen Mueller). Nach Angaben des Vertreters von Desnoyers war dies auch das erste Treffen, an dem Herr [...] von Buntmetall teilnahm.

172 Akte S. 23146 (Liste OTK); S. 23319 (Liste WW, in der nur [...] und [...] erwähnt sind); S. 18286-87 (Prüfung TMX; Reiseaufzeichnungen der Herren [...] und [...]).

173 Akte S. 10117-19 (Prüfung WW); bei dem entsprechenden Dokument handelt es sich um das von KME zur Verfügung gestellte inoffizielle Protokoll ("unofficial minutes"), S. 24514-24515.

174 Siehe Vorschläge für Preislisten, in denen die Cuproclima-Kupferrohre für die Kälte- und Klimatechnik, Fittinge und Heizgeräte verzeichnet sind, S. 10103-09 (Prüfung WW).

175 Akte S. 10118 (Prüfung WW). Offensichtlich ist OTO die Abkürzung für Outokumpu.

176 Akte S. 24515 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 13).

*Preisliste*")<sup>177</sup>. Vom 16. bis 18. Oktober 1995 fanden in Zürich die satzungsmäßige Sitzung des Cuproclima-Vorstands und die Mitgliederversammlung gemeinsam statt<sup>178</sup>, und im Anschluss daran wurde in Prag am 31. Oktober ein weiteres Treffen veranstaltet, bei dem es nach Angaben von Desnoyers um Preise und Mengen der in Europa von Wettbewerbern vertriebenen LWC-Rohre ging<sup>179</sup>. Bei dieser Zusammenkunft legten die Teilnehmer Tabellen vor, auf denen jeder Hersteller mit einem Buchstaben und jeder Kunde mit einem Nummerncode verzeichnet war und die Preis- und Mengenangaben für jeden Kunden sowie die angestrebten Ziele enthielten. Außerdem ging aus ihnen hervor, in welcher Reihenfolge die einzelnen Kunden von den Herstellern über die Preiserhöhungen in Kenntnis gesetzt werden sollten, und waren ihnen für jeden Kunden die Abmessungen der Rohre, Preisangebote und Zahlungskonditionen zu entnehmen<sup>180</sup>.

- (154) Nach der Erinnerung von Desnoyer wurde über Preise und Mengen der in Europa von Wettbewerbern vertriebenen LWC-Rohre bei einem Treffen in Budapest am 9.-10. Mai 1996 gesprochen<sup>181</sup>. Desnoyers erinnert sich daran, bei diesem Treffen mit Outokumpu aneinander geraten zu sein, da sich letzteres Unternehmen bei einem Kunden von Desnoyers nicht an die Regeln ("rules") hielt. Dies war das letzte Treffen, an dem Desnoyers teilnahm.
- (155) 1996 fanden die satzungsmäßigen Jahresmitgliederversammlungen am 19. Juni und am 16.-17. Oktober in Zürich statt<sup>182</sup>. Nach Outokumpus Sitzungsverzeichnis könnte am ersten Tag des letztgenannten Treffens auch der Vertreter von Buntmetall teilgenommen haben. Desnoyers war auch zu diesem Treffen eingeladen, doch setzte das Unternehmen Cuproclima per Fax davon in Kenntnis, dass es verhindert sei<sup>183</sup>.
- (156) Der Vertreter von Outokumpu hat bestätigt, dass zwischen den 1995 und 1996 abgehaltenen Zusammenkünften und den kommerziellen Treffen der Vorjahre keine nennenswerten Unterschiede bestanden, sondern dass im inoffiziellen Teil ähnliche Diskussionen über Preise, Marktanteile und Kunden geführt wurden<sup>184</sup>.

#### 10.2.4. Der Zeitraum 1997-1999

- (157) Aus einer Reihe interner Aufzeichnungen und Mitteilungen, die bei den Wieland Werken gefunden wurden, geht hervor, dass Outokumpu auf verschiedenen

---

177 Akte S. 24515; S. 23146 (Liste OTK, Teilnehmer nicht genannt); S. 23319 (Liste WW, nur [...] als Teilnehmer erwähnt).

178 Akte S. 23146 (Liste OTK); S. 23317 (Liste WW); S. 28664 (Liste KME); S. 18246 und 18353 (Reiseaufzeichnungen der Herren [...] und [...]).

179 Akte S. 15894 (Vorbringen Mueller); S. 23146 (Liste OTK, Teilnehmer nicht genannt). Siehe auch S. 18372-3 (Prüfung TMX; Reiseaufzeichnungen der Herren [...] und [...]).

180 Akte S. 26059 (Vorbringen Mueller).

181 Akte S. 26059; 12144-45 (Vorbringen Mueller). Für die Teilnehmer, siehe Akte S. 23146 (Liste OTK; Teilnehmer nicht genannt); 11630-34 (Reiseaufzeichnungen von Herrn [...]); S. 18674 (Reiseaufzeichnungen von Herrn [...]). S. 23319 (Liste WW, in der die Herren [...],[...] und [...] erwähnt sind).

182 Akte S. 23147 (Liste OTK); S. 28665 (Liste KME); 23319 (Liste WW; erwähnt ist nur das Oktober-Treffen).

183 Akte S. 1269 (Vorbringen Mueller).

184 Akte S. 30974 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 56).

europäischen Märkten ein aggressives Verhalten an den Tag legte und gegen 1997 einen Preisverfall auslöste<sup>185</sup>.

- (158) Nach Angaben von Outokumpu gab es von 1997 bis Ende 1999 zwei bis zweieinhalb Jahre lang eine ruhige Phase ("quiet period"). Das Unternehmen hat ausgeführt, dass die normalen Tätigkeiten fortgesetzt wurden, während die kommerzielle Zusammenarbeit ausgesetzt wurde ("*die normalen Aktivitäten von Cuproclima, wie etwa die Entwicklung neuer technischer Spezifikationen*" (fortgesetzt) "*aber die wirtschaftliche Zusammenarbeit einschließlich die Besprechungen über Preisziele und Marktanteile usw. wurden in diesem Zeitraum nicht fortgesetzt*"<sup>186</sup>). Der Vertreter von Outokumpu hat zu der ruhigen Phase weiter ausgeführt: "*Als im Grunde keine Absprachen getroffen wurden, und keine Preise besprochen wurden. Es gab eine Art gemeinsame Entscheidung aufzuhören... Ich kann mich nun nicht mehr erinnern auf wessen Initiative, aber es war sowieso eine gemeinsame Entscheidung. Wir fanden heraus, dass wir die Preise nicht managen konnten*"<sup>187</sup>.
- (159) Outokumpu kann nicht mehr mit Sicherheit sagen, wann die ruhige Phase begonnen hat, vermutet jedoch, dass dies Anfang 1997 war<sup>188</sup>. Einer seiner Vertreter erinnert sich daran, im Januar 1997 an einem Treffen in Zürich teilgenommen zu haben, bei dem sich die anderen Teilnehmer weigerten, die Sitzung in Anwesenheit von Outokumpu fortzusetzen: "*sie wollten keine Zusammenarbeit mit Outokumpu mehr weil Outokumpu die Regeln nicht befolgt hatte*"<sup>189</sup>.
- (160) Nach Erinnerung von Outokumpu wurde möglicherweise auf einem Cuproclima-Treffen am 11. April 1997 in London über die Einstellung der kommerziellen Zusammenarbeit im Rahmen von Cuproclima ("*discontinuance of commercial cooperation under Cuproclima*" ("*Unterbrechung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Cuproclima*")) gesprochen<sup>190</sup>. An diesem Treffen nahmen nur die hochrangigeren Vertreter von OTK, TMX, KME und WW teil<sup>191</sup>. Gemäß der internen Mitteilung von WW zu diesem Treffen ("Cuproclima-Meeting London am 11.04.97")<sup>192</sup>, die, weil sie vertraulich war, nach Kenntnisnahme vernichtet werden sollte ("Vertraulich, bitte nach Lektüre vernichten")<sup>193</sup>, vereinbarten die Teilnehmer, nach Wegen zu suchen, um ihre Zusammenarbeit zur Kontrolle des europäischen Marktes fortzusetzen. Dieser Mitteilung zufolge hatten sich KME und die Wieland Werke über das aggressive Auftreten von Outokumpu am Markt beschwert und war Outokumpu nicht in der Lage gewesen, zu erklären, warum das Unternehmen versucht hatte, Kunden von WW abzuwerben. Die regelmäßigen Diskussionen über die Absatzvolumen, die Entwicklung der kundenspezifischen Marktanteile sowie das generelle Preisniveau in Europa wurden in der Mitteilung von WW zusammengefasst. Bei der Zusammenkunft wurde unter anderem über die Zukunft der Zusammenarbeit

---

185 Akte S. 9849-51 (internes Memo vom 4.12.1996); S. 8374 (ein Fax vom 9.4.97); S. 8375 (handschriftliche Notizen).

186 Akte S. 29852 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

187 Akte S. 30927 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 9); siehe auch S. 29852 (Schreiben OTK vom 08.10.02).

188 Akte S. 29852 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

189 Akte S. 30955-30956 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 38).

190 Akte S. 29854 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

191 Akte S. 8370 (Prüfung WW; interner Bericht); S. 23147 (Liste OTK); S. 23319 (Liste WW); S. 19291 (Reiseaufzeichnungen von Herrn [...]).

192 Akte S. 8370-73 (Prüfung WW).

193 Originalzitat.

im Rahmen von Cuproclima diskutiert; dabei hat sich Outokumpu den Aufzeichnungen zufolge bereit erklärt, den europäischen Markt gemeinsam mit den anderen Teilnehmern zu managen:

*"Auf die klare Frage, wie Outokumpu sich in Zukunft in Europa marktstrategisch zu bewegen gedenkt, kam von Outokumpu[...] die Auslage, man sollte sicher weiterhin den Cuproclima®-Europamarkt gemeinsam managen. Dies obwohl die Gewichte in der Cuproclima®-Vereinigung verschoben seien, indem die KME-Gruppe sich formierte und andererseits Outokumpu in seiner ACR-Rohr-Fertigung und auch im Marketing global denke (USA/ VR-China, Malaysia). [...] meinte aber, es müssten andere Wege gefunden werden zum Marktmanagement. Dies kommt auch den Vorstellungen der übrigen Cuproclima®-Mitglieder, also KME-Gruppe + WW, entgegen. Es muß also Jetzt definiert werden, wie das "Marktmanagement" Cuproclima fortgeführt werden soll.... Es wurde festgelegt, daß die Teilnehmer sich konkret darüber noch Gedanken machen bis zum nächsten Cuproclima®-Meeting ..."*<sup>194</sup>

- (161) Das nächste Treffen wurde für den 12. Mai 1997 geplant und fand nach dem Sitzungsverzeichnis der Wieland Werke zu diesem Termin auch statt<sup>195</sup>. Aus einem im März 1997 zwischen KME und TMX zu dieser Sitzung geführten Briefwechsel geht hervor, dass der Vertreter von TMX vorschlug, Outokumpu nur für den ersten Tag des Treffens einzuladen<sup>196</sup>. Am ersten Tag fand in der Regel das offizielle Treffen der Vereinigung statt. Dies legt die Vermutung nahe, dass die anderen Mitglieder die kommerziellen Gespräche fortgesetzt haben, die normalerweise nach dem ersten Tag stattfanden, Outokumpu jedoch von diesen Diskussionen ausgeschlossen worden ist<sup>197</sup>. Im März schlug KME vor, das Ergebnis des für den 11. April 1997 in London anberaumten Treffens und die Klärung bestimmter Grundsatzfragen abzuwarten ("*after clarification of some principles*" ("*Nach Klärung einiger Grundsatzfragen*")<sup>198</sup>.
- (162) Am 28. August 1997 übermittelte ein Mitarbeiter von TMX den Wieland Werken per Fax einen Tagesordnungsentwurf für ein nicht näher bezeichnetes Cuproclima-Treffen in Zürich sowie Preislisten nach Segmenten/Bereichen und eine Kundenübersicht<sup>199</sup>. Die Jahresmitgliederversammlung fand am 11. September 1997 in Form einer Konferenzschaltung zwischen den regelmäßigen Teilnehmern der Mitgliedsunternehmen statt<sup>200</sup>, gefolgt von einer weiteren Zusammenkunft zwischen denselben Teilnehmern am 18. Dezember 1997 in Zürich<sup>201</sup>. Neben diesen Treffen haben nach Angaben der Wieland Werke im Jahr 1997 noch weitere Cuproclima-Treffen stattgefunden - zu denen weder eine offizielle Tagesordnung noch andere Informationen vorhanden sind - und zwar zu folgenden Terminen: 4. September 1997, 16. Oktober 1997, 30. Oktober 1997, 20. November 1997<sup>202</sup>.

---

194 Originalzitat

195 Akte S. 21200 (außer Herrn [...] sind WW keine Teilnehmer bekannt).

196 Akte S. 6365 (Prüfung TMX).

197 KME nimmt dies an, konnte diese Frage jedoch nicht klären, da Herr [...] TMX bereits verlassen hat (siehe Akte S. 28196, Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

198 Akte S. 6365 (Prüfung TMX).

199 Akte S. 10068 (Prüfung WW); siehe auch die Reiseaufzeichnungen von Herrn [...], S. 19495.

200 Akte S. 23147 (Liste OTK); S. 23317 (Liste WW); 28665 (Liste KME).

201 Akte S. 23147 (Liste OTK); S. 23317 (Liste WW); 28665 (Liste KME).

202 Akte S. 23320 (außer Herrn [...], der an den Treffen vom 4.9. und 20.11. teilnahm, sind WW keine anderen Teilnehmer bekannt).

- (163) 1997 und 1998 tauschten die Cuproclima-Mitglieder noch immer vertrauliche Informationen miteinander aus. So sandten beispielsweise im Dezember 1997 KME<sup>203</sup> und Europa Metalli<sup>204</sup> ihre jeweiligen monatlichen Lieferzahlen für das Jahr 1997 per Fax an die Wieland Werke. Wieland faxte seine interne LWC-Preisliste am 4. September 1997 an KME<sup>205</sup>.
- (164) Im Jahr 1998 wurden zumindest das regelmäßige Frühjahrs- und das regelmäßige Herbsttreffen veranstaltet. Die Jahresmitgliederversammlung fand am 14. Mai 1998 in Hattenheim/Eltville (Deutschland) statt<sup>206</sup>. Der Vertreter von Outokumpu erinnert sich: *"Es war ein eher technisches Treffen und eine Überprüfung der Marktsituation. Weil es ein Frühlingstreffen war, erinnere ich mich nicht, dass irgendwelche individuellen Preise besprochen wurden."*<sup>207</sup>. Der Vertreter von Outokumpu stellte ferner Folgendes fest: *"Ich denke wir könnten Daten verglichen haben. Ich sage nicht, dass wir die Statistiken, die wir erstellten, nicht verglichen. Ich beziehe mich auf jene Preisabsprachen."*<sup>208</sup>. Nach Erinnerung der Mitarbeiter von KME hatte das Treffen in Hattenheim insbesondere zum Ziel, die Cuproclima-Mitglieder neu zu motivieren (*"die Cuproclima-Mitglieder neu zu motivieren, möglicherweise wegen vorheriger Spannungen unter den Gruppenmitgliedern oder der Ineffizienz der Treffen"*); außerdem halten sie es für möglich, dass es Beschwerden über Preissenkungen oder Kundenabwerbung gegeben hat und über einzelne Kunden diskutiert wurde, nicht jedoch, dass sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht wurden. (*"... Es ist möglich, dass es Beschwerden über Preisherabsetzungen oder das Stehlen von Kunden mit Bezug auf 1997 gab."*). Ein paar Einzelkunden könnten ebenfalls besprochen worden sein. Der Austausch von sensiblen Betriebsinformationen scheint jedoch nicht im Mittelpunkt des Treffens in Hattenheim gestanden zu haben<sup>209</sup>.
- (165) Der zweite Tag des Hattenheim-Treffens, der 15. Mai 1998, wird in einer in den Wieland Werken gefundenen internen Mitteilung als *"Statistik und Marketing Treffen"* bezeichnet<sup>210</sup>. Wie schon am ersten Tag der Zusammenkunft waren Wieland, TMX, KME, EM und Outokumpu auch am zweiten Tag vertreten. Dieser interne Bericht enthält u.a. Diskussionen über den Wettbewerb von Nichtmitgliedern (Halcor, Feinrohren, Desnoyers, BZC und andere) sowie in Tabelle 3 die Entwicklung der Marktanteile der einzelnen Cuproclima-Mitglieder im Jahr 1997 und im ersten Quartal 1998 bezogen auf das Basisjahr 1994<sup>211</sup>:

**Tabelle 4 - Entwicklung der Marktanteile der einzelnen Cuproclima- Mitglieder nach den Statistiken von Cuproclima**

---

203	Akte S. 23048 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 2.6 (b)).
204	Akte S. 23049 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 2.6 (b)).
205	Akte S. 25324-25 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 22).
206	Akte S. 23148 (Liste OTK); S. 23317 (Liste WW, in der einige zusätzliche Teilnehmer erwähnt sind); 28666 (Liste KME); S. 28776 (Anlage 16 zur Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).
207	Akte S. 30957 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 39).
208	Befragung OTK am 5.6.2002, S. 11.
209	Akte S. 29644-29645 (Mitteilung KME vom 17.2.2003, S. 8.)
210	Akte S. 8344-56 (Prüfung WW).
211	Akte S. 8348.

	1994 MA % (Basis) jato		1997 MA % jato		1998 MA % 1-3 jato	
Outok./S F	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Outok./E	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
KME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
EM	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
TMX	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
WW	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
BMA	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Σ EUROPA	44 610		52 679		15 662	

- (166) Zum Herbsttreffen 1998 kamen die Mitglieder laut KME und WW am 15. Oktober 1998 in Zürich zusammen<sup>212</sup>. An ein etwaiges Frühjahrstreffen 1999 hat keines der Mitglieder spezifische Erinnerungen<sup>213</sup>.
- (167) Die Wieland Werke brachten ihre Besorgnis über die Zukunft von Cuproclima mit folgenden Worten zum Ausdruck: *"Änderung zum Positiven kaum zu erwarten, da die Outsider weiter investieren und der Kampf um die Marktanteile innerhalb der CC-Mitglieder nicht zu bremsen ist. Keine Vertrauensbasis unter den CC-Mitgliedern. Insofern sind einvernehmliche Detailregelungen auf breiter Basis, wie früher gehandhabt, zum Scheitern verurteilt"*<sup>214</sup>. In einem Arbeitsprogramm, das bei Wieland gefunden wurde und nach Angaben des Unternehmens gegen 1999 als interne Unterlage erstellt wurde, suchte Wieland nach Mitteln und Wegen, um die Zusammenarbeit innerhalb der Cuproclima-Vereinigung fortzusetzen, und verwies auf die Vereinbarungen über Marktanteile und strategische Kunden (*"Agreement amongst members with regard to each members market shares and strategic customers (status quo?)"*) sowie die Vereinbarung über die Erhöhung der Herstellungspreise (*"Agreement amongst members with regard to 2000 fab price increase"*)<sup>215</sup>.

212 Akte S. 23317 (Liste WW); 28666 (Liste KME).

213 Akte S. 23148 (Liste OTK); S. 23317-23318 (Liste WW); 28666 (Liste KME).

214 Aufzeichnung vom 25.3.1999, Prüfung WW, Akte S. 9891. Originalzitat.

215 Akte S. 9889-90 (Prüfung WW); der Kontext ist in der Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, S. 23349, erläutert. (*"Absprache zwischen Mitgliedern in Bezug auf den jeweiligen Marktanteil und strategische Kunden (status quo?)"*; *"Absprache zwischen Mitgliedern in Bezug auf die fab Preiserhöhung 2000"*).

### 10.2.5. Die Schlussphase 1999-2001

- (168) Soweit sich KME erinnern kann, fanden zwischen Juni 1999 und Herbst 2000 ca. acht Arbeitsgruppensitzungen ("work group meetings") statt, bei denen die Mitglieder der Cuproclima-Vereinigung ausführlich über Marktanteile, Preise und Kunden diskutierten<sup>216</sup>. Diese Sitzungen bezogen sich auf die großen europäischen Industrierohrmärkte, die Gegenstand der offiziellen Cuproclima-Treffen waren, wurden jedoch außerhalb des Terminplanes für die regelmäßigen satzungsmäßigen Treffen abgehalten. Nach Angaben der Vertreter von WW und KME fand die erste dieser Sitzungen im Juni 1999 in Essen statt. Im Sommer 1999 kam es zu weiteren bilateralen Zusammenkünften zwischen WW und KME. Outokumpu stieß einige Zeit später zu diesen Treffen hinzu. Diese Zusammenkünfte fanden in Münster, Zürich, Düsseldorf und Frankfurt statt, doch sind ihre genauen Daten nicht bekannt<sup>217</sup>. KME hat angegeben, dass auf diesen Arbeitsgruppensitzungen über die den einzelnen Kunden in Rechnung gestellten Preise, aufgegliedert nach Produkttyp und Rohrlänge, sowie über Marktanteile und Ziele für das kommende Jahr diskutiert wurde. Hauptzweck dieser Arbeitsgruppensitzungen war es, *"die Cuproclima-Absprachen detaillierter zu besprechen und den Informationsaustausch zu intensivieren, z.B. durch das Besprechen von Kunden, die in Cuproclima nicht behandelt wurden"*<sup>218</sup>.
- (169) Außerdem pflegten laut KME die Unternehmen WW und KME, und in geringerem Maße Outokumpu, regelmäßige meistens telefonische Kontakte, um über einzelne Kunden oder Preise zu diskutieren. Diese Telefongespräche fanden bis 1999 regelmäßig statt und wurden danach seltener, bis sie im März 2001 völlig eingestellt wurden<sup>219</sup>.
- (170) Nach Outokumpus Erinnerung wurde nach der "ruhigen Phase" die Preiszusammenarbeit im Rahmen der regelmäßigen Cuproclima-Treffen wieder aufgenommen - wozu später im Jahr 1999 auch ein neues Arbeitsblatt erstellt wurde - und innerhalb der Cuproclima-Vereinigung eine 4%ige Preiserhöhung als Preisziel vereinbart.<sup>220</sup> Diese Absprachen wurden möglicherweise bei der Zusammenkunft in Zürich am 27. August 1999 zwischen den Vertretern von OTK, WW und KME getroffen.<sup>221</sup>
- (171) Die Wieland Werke weisen darauf hin, dass am 7. Oktober 1999 in Düsseldorf ein Cuproclima-Treffen stattfand, dem Unternehmen die genauen Diskussionspunkte jedoch nicht bekannt sind<sup>222</sup>. Möglicherweise ist dieses Treffen mit dem identisch, das KME unter Randnummer (168) als Arbeitsgruppensitzung ("working group meeting") bezeichnet hat.
- (172) Im Jahr 2000 wurden im Frühjahr zwei Cuproclima-Treffen veranstaltet. Das erste wurde laut Wieland am 7. April 2000 zwischen OTK, WW und KME in Zürich

---

216 Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Akte S. 28189.

217 a.a.O.

218 a.a.O.

219 a.a.O.

220 Akte S. 29852 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

221 Für die Teilnehmerliste siehe Akte S. 23148 (Liste OTK), S. 23318 (Liste BW); 28666-28667 (Liste KME).

222 Akte S. 23320 (Liste WW). Das Treffen ist als "Cuproclima-Treffen (ohne genaue Daten und Besprechungspunkte)" erfasst.

abgehalten<sup>223</sup>. Darauf folgte am 25./26. Mai 2000 ein inoffizielles Treffen in Zürich<sup>224</sup>, an dem nach den Aufzeichnungen der Wieland Werke WW, KME und OTK teilnahmen. Bei diesem Treffen bereiteten die Mitglieder eine Preisübersicht "Survey of fab prices" vor und vereinbarten, für 2001 Preiserhöhungen von (je nach Kunden) 4% bis 5,5% anzustreben, die nach Kunden und Land spezifiziert wurden<sup>225</sup>.

- (173) Das Herbsttreffen 2000 fand vom 2. bis 4. August in Zürich statt<sup>226</sup>. Laut Outokumpu war dies ein vorbereitendes Treffen, bei dem eine neue Kundenkartei erstellt wurde<sup>227</sup>. Outokumpus Vertreter hat an die spezifischen Diskussionen folgende Erinnerung: *"Wir diskutierten über Preise und ‚Ziele‘ des nächsten Jahres, und ich denke, an diesem Punkt fassten wir den Kundenbestand zusammen. Wir wollten nicht über so viele Kunden sprechen, sondern beschränkten es auf die Hauptkunden. Dann sprachen wir über diese Gruppe von Hauptkunden einzeln, und außerdem wurde eine transparentere Datenbank an diesem Punkt eingerichtet"*<sup>228</sup>.
- (174) Ein weiteres Treffen zwischen KME, OTK und WW wurde am 1.9.2000 veranstaltet<sup>229</sup>. Laut Outokumpu sollten bei diesem Treffen die Datenbank sowie auch das Arbeitsblatt fertiggestellt werden, das Herr [...] (KME) per E-Mail an die einzelnen Unternehmen schickte<sup>230</sup>.
- (175) Das letzte Cuproclima-Treffen, das bekannt geworden ist und bei dem kommerzielle Fragen erörtert wurden, fand am 2. Februar 2001 in Zürich statt<sup>231</sup>. Ein Vertreter von OTK erinnert sich: *"Es war eine Art Folgetreffen und vielleicht tauschten wir die Marktinformationen aus"*<sup>232</sup>. Die interne Unterlage von KME "Minutes 02.02.01", die auf der Grundlage von Zahlen der Cuproclima-Vereinigung erstellt wurde, besteht aus Tabellen, in denen die individuellen und die aggregierten Marktanteils- und Absatzdaten für KME, WW und OTK für 1998-2000 sowie Projektionen für 2001-2003 - getrennt nach Cuproclima-Glattröhren und -IGT-Röhren - enthalten sind<sup>233</sup>.
- (176) Nach der Prüfung der Kommission vom 22.-23. März 2001 wurde die Zusammenarbeit im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung nach Angaben der Mitglieder eingestellt<sup>234</sup>. Der Präsident des Direktoriums trat im Dezember 2001 zurück<sup>235</sup>. Nach Angaben der Wieland Werke befindet sich die Vereinigung auf Initiative von Wieland seit März 2001 in Liquidation<sup>236</sup>.

---

223 Akte S. 23318 (Liste WW).

224 Akte S. 23320 (Liste WW); 30409-30420 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

225 Akte S. 23150-51, 23153-82, 22987-97, 30409-30420.

226 Akte S. 23148 (Liste OTK); S. 23318 (Liste WW); 28667 (Liste KME; die Herren [...] und [...] sind nicht enthalten).

227 Akte S. 29854; 23148; 23150-82 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

228 Akte S. 30943 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 25).

229 Akte S. 23148 (Liste OTK); S. 23320 (Liste WW, in der auch die Herren[...],[...],[...],[...],[...] und [...] aufgeführt sind).

230 Akte S. 29854 (Schreiben OTK vom 8.10.2002).

231 Akte S. 23148 (Liste OTK); S. 23320 (Liste WW).

232 Akte S. 30944 (Befragung OTK am 5.6.2002, S. 26).

233 Akte S. 30422-30425 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 17; der Mitteilung von KME vom 17.2.2003, Anlage 10, entnommene Erläuterungen).

234 Akte S. 28187 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11); S. 29853 (Schreiben OTK vom 8.10.2002); S. 23311 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

235 Akte S. 28647-28648 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, Anlage 14).

236 Akte S. 23311, 23327 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

## **E. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG- VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR-ABKOMMEN**

### **11. ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR- ABKOMMEN**

#### **11.1. Anwendbarkeit**

- (177) Im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
- (178) Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen enthält eine ähnliche Bestimmung, nur ist hier anstelle vom Handel "zwischen Mitgliedstaaten" und vom Wettbewerb "innerhalb des Gemeinsamen Marktes" die Rede vom Handel "zwischen den Vertragsparteien" und vom Wettbewerb "im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens".
- (179) Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Insoweit die vor diesem Termin liegenden Vereinbarungen den Wettbewerb in Österreich, Finnland, Island, Lichtenstein, Norwegen oder Schweden (damalige EFTA-Mitgliedstaaten) beschränkten, werden sie nicht als Verstoß gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen betrachtet. Für den vor diesem Termin liegenden Zeitraum, ist die einzige Bestimmung, die für das vorliegende Verfahren einschlägig ist, Artikel 81 EG-Vertrag.
- (180) Nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 wurde Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag auf die Vereinbarungen anwendbar, soweit sie den Wettbewerb auf jenen Märkten beeinträchtigen. Die Anwendung dieser Vereinbarungen in Norwegen und Island verstößt nach wie vor gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. In der Praxis folgt daraus, dass die Kartellvereinbarungen, soweit sie in Österreich, Finnland, Norwegen und Island praktiziert wurden, seit dem 1. Januar 1994 gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und des EWR verstoßen.

#### **11.2. Zuständigkeit**

- (181) Die Kommission ist nach Artikel 56 EWR-Abkommen die Behörde, die für die Anwendung sowohl von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag als auch Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen zuständig ist. Im vorliegenden Fall liegt der von den Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten erwirtschaftete Umsatz unter 33% ihres Umsatzes im EWR, und die fraglichen Vereinbarungen wirken sich in erster Linie auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft aus. Die Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind unter Randnummern (54) und (55) beschrieben.

## 12. ART DES VERSTOSSES

### 12.1.1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

- (182) Eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag liegt vor, wenn die beteiligten Unternehmen ausdrücklich oder implizit einen gemeinsamen Plan annehmen, in dem die Richtung ihrer jeweiligen Handlungen oder Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird<sup>237</sup>. Diese Vereinbarung muss nicht schriftlich erfolgen. Formalitäten sind nicht notwendig, ebenso keine Vertragssanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen. Die Vereinbarung kann ausdrücklich erfolgen oder implizit aus dem Verhalten der Parteien hervorgehen, da eine bestimmte Verhaltensweise Rückschlüsse auf das Vorliegen einer Vereinbarung zulässt. Nimmt ein Unternehmen an Sitzungen teil, die einen offensichtlich wettbewerbswidrigen Zweck verfolgen, so gilt es - sofern es sich nicht öffentlich von den dort getroffenen Absprachen distanziert - auch dann als Partei der Vereinbarung, wenn es sich den Ergebnissen der Sitzungen nicht beugt<sup>238</sup>. Für den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ist es außerdem nicht erforderlich, dass die Beteiligten sich im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan einigen. Der Begriff der "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet auch auf rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses Anwendung, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen.
- (183) Eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann durchaus auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines privatrechtlichen Vertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer bezeichnet der Begriff "Vereinbarung" daher zu Recht nicht nur ein Gesamtkonzept oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen, sondern auch die Umsetzung des Vereinbarten mittels der gleichen Methoden und unter Verfolgung des gleichen gemeinsamen Ziels. Wie der Gerichtshof (in Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz) in der Rechtssache C-49/92P, *Kommission/Anic Participazioni SpA*, ausgeführt hat<sup>239</sup>, kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten ergeben. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass ein oder mehrere Teile dieser Reihe von Handlungen oder dieses fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen diesen Artikel darstellen könnten.
- (184) Die Artikel 81 EG-Vertrag und 53 1 EWR-Abkommen treffen eine Unterscheidung zwischen den Begriffen „*aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*“ und „*Vereinbarungen zwischen Unternehmen*“. Mit der Einführung des Begriffs "aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen" in den Vertrag wird bezweckt, in die Verbotsvorschrift dieser Artikel eine Form der Abstimmung zwischen Unternehmen einzubeziehen, bei der sie wissentlich die Risiken des Wettbewerbs durch eine

---

237 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch für Artikel 53 EWR-Abkommen. Vgl. Erwägungsgründe 4 und 15 sowie Artikel 6 EWR-Abkommen, Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.

238 Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Rdnr. 232.

239 Siehe Slg. 1999, I-4125, Rdnr. 81.

praktische Zusammenarbeit ersetzen, ohne dass sie so weit gegangen sind, eine im Wortsinne als solche zu bezeichnende Vereinbarung geschlossen zu haben<sup>240</sup>.

- (185) Die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes festgelegten Kriterien der Abstimmung und Zusammenarbeit, die keineswegs die Ausarbeitung eines eigentlichen Plans erfordern, sind vor dem Hintergrund des den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags innewohnenden Gedankens zu verstehen, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer die Geschäftspolitik eigenständig festzulegen hat, die er auf dem Gemeinsamen Markt zu verfolgen gedenkt. Zwar beraubt dieses Erfordernis der Eigenständigkeit die Unternehmen nicht des Rechts, sich an das bestehende oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber intelligent anzupassen, es schließt jedoch jeden direkten oder indirekten Kontakt zwischen diesen Wettbewerbern strikt aus, dessen Zweck oder Wirkung darin besteht, entweder das Marktverhalten eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder diesem Wettbewerber gegenüber die Richtung des Verhaltens offen zu legen, das auf dem Markt selbst an den Tag zu legen sie beschlossen haben oder in Erwägung ziehen<sup>241</sup>.
- (186) Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus resultierendes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin im Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt um so mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Eine derartige abgestimmte Verhaltensweise fällt auch dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn sie keine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Markt hat<sup>242</sup>.
- (187) Darüber hinaus stellt nach ständiger Rechtsprechung der zwischen Unternehmen im Rahmen eines Kartells nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag erfolgende Austausch von Informationen in Bezug auf ihre Lieferungen, der sich nicht nur auf bereits getätigte Lieferungen erstreckt, sondern auch die laufende Überwachung aktueller Lieferungen erleichtern soll, um sicherzustellen, dass das Kartell ausreichend wirkungsvoll ist, eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar<sup>243</sup>.
- (188) Bei einer *komplexen Zuwiderhandlung* von langer Dauer allerdings besteht für die Kommission keine Notwendigkeit, das Verhalten ausschließlich der einen oder anderen Form dieses rechtswidrigen Verhaltens zuzuordnen. Die Begriffe „Vereinbarung“ und „abgestimmte Verhaltensweise“ sind nicht genau abgrenzbar und können sich überschneiden. Es ist u. U. überhaupt nicht möglich, eine Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung die Merkmale von beiden Formen verbotenen Verhaltens gleichzeitig aufweisen kann, während bei isolierter Betrachtungsweise manche ihrer Ausprägungen zutreffenderweise eher der einen als der anderen Form zuzurechnen sind. Einen Tatbestand, der eindeutig ein gemeinsames

---

240 Rs. 48/69, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1972, 619, Rdnr. 64.

241 Verb. Rs. 40-48/73 usw., Suiker Unie und andere/Kommission, Slg. 1975, 1663.

242 Vgl. ferner Rs. C-199/92 P, Hüls / Kommission, Slg. 1999, I-4287, Rdnrn. 161-1962.

243 Vgl. Rs. T-147/89, T-148/89 und T-151/89, Métallurgique de Normandie/Kommission, Trefilunion/Kommission und Société des treillis et panneaux soudés/Kommission, Slg. 1995, II-1057, II-1063 and II-1191, Rdnr. 72.

Unterfangen mit ein und demselben Ziel darstellt, in mehrere einzelne Formen der Zuwiderhandlung zu zerlegen, wäre jedoch ein künstlicher Vorgang.

- (189) In seinem *PVC II*-Urteil bestätigte das Gericht erster Instanz, dass „[b]ei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, von der Kommission nicht verlangt werden [kann], dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] EG-Vertrag umfasst werden“<sup>244</sup>.

#### 12.1.2. Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung

- (190) Ein Kartell kann für den Zeitraum, in dem es bestanden hat, zutreffenderweise auch als eine *einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung* betrachtet werden. Die Vereinbarung kann sich im Laufe der Zeit durchaus wandeln, oder seine Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen könnten.
- (191) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. So können eine oder mehrere Personen eine vorherrschende Rolle als führende Kartellmitglieder spielen. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel vorliegt.
- (192) Dass jede an einem Kartell beteiligte Partei die Rolle spielen kann, die ihren eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung als Ganzes nicht aus. Dies gilt auch für Handlungen, die von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber den gleichen rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an einer gemeinsamen rechtswidrigen Unternehmung durch Handlungen beteiligt, die zur Realisierung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist über den gesamten Zeitraum seines Festhaltens an dem gemeinsamen Plan gleichermaßen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten im Rahmen der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies ist sicherlich dann der Fall, wenn festgestellt wird, dass das fragliche Unternehmen das rechtswidrige Verhalten der anderen Teilnehmer kannte oder nach Lage der Dinge hätte vorhersehen können und bereit war, das Risiko einzugehen<sup>245</sup>.
- (193) Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kommission gegen Anic Partecipazioni* festgestellt hat<sup>246</sup>, ergeben sich die in Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwangsläufig aus der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, die alle Mittäter bei der Zuwiderhandlung

---

244 Verb. Rs. T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere/Kommission, Slg. 1999, II-931, Rdnr. 696.

245 Rs. C-49/92 P, Kommission/Anic Partecipazioni, Slg. 1999, I-4325, Rdnrn. 78-81, 83-85 und 203.

246 Ibid. Rdnm. 79.

sind, deren Beteiligung jedoch unterschiedliche Formen annehmen kann, was insbesondere von den Merkmalen des betreffenden Marktes und der Stellung des jeweiligen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und den gewählten oder vorgesehenen Mitteln zur Umsetzung abhängt. Daher kann sich ein Verstoß gegen Artikel 81 nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem andauernden Verhalten ergeben. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass eine oder mehrere Teile dieser Reihe von Handlungen oder dieses fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.

- (194) Der Umstand, dass das betreffende Unternehmen nicht unmittelbar an allen Bestandteilen des Gesamtkartells beteiligt war, enthebt es nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Dieser Umstand kann allerdings dann berücksichtigt werden, wenn die Schwere der nachweislich von ihm begangenen Zuwiderhandlung gewürdigt wird. Eine derartige Schlussfolgerung steht dem Grundsatz nicht entgegen, dass die Verantwortung für derartige Zuwiderhandlungen ihrer Art nach persönlich ist; ebenso wenig wird dabei die Einzelprüfung der beigebrachten Beweismittel anhand der einschlägigen Beweisführungsregeln vernachlässigt oder das Recht der beteiligten Unternehmen auf Verteidigung verletzt.

### *12.1.3. Art der Zuwiderhandlung*

#### *12.1.3.1. Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise*

- (195) Aus dem in Teil D beschriebenen Sachverhalt wird deutlich, dass Outokumpu, die Wieland Werke, Tréfinmétaux, Europa Metall und KME im Zeitraum 1988-2001 folgende Vereinbarungen in Bezug auf den europäischen Markt für LWC-Rohre trafen:
- Sie legten Preisziele für die einzelnen Länder und/oder Kunden fest und aktualisierten diese Preisziele jährlich in dem Bestreben, für diese Produkte gleiche oder ähnliche Preise zu erreichen.
  - Sie vereinbarten prozentuale Preiserhöhungen.
  - Sie vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen.
  - Sie teilten die Kunden zu und hielten ihre Marktanteile und Verkaufsmengen je Kunde und/oder Land konstant.
  - Sie stellten sicher, dass die Preisvereinbarungen sowie die Marktaufteilung eingehalten wurden; dazu führten sie ein aus einer Marktführervereinbarung für verschiedene europäische Gebiete und Großkunden bestehendes Kontrollsystem ein und tauschten regelmäßig vertrauliche Informationen aus.
- (196) Dieses Gesamtsystem ist als "Vereinbarung" zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag einzustufen. Wie in Teil D nachgewiesen wird, brachten die betreffenden Unternehmen bei ihren inoffiziellen Zusammenkünften im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung ihre gemeinsame Absicht zum Ausdruck, ein spezifisches Marktverhalten an den Tag zu legen.

- (197) Wenngleich es nicht erforderlich ist nachzuweisen, dass die Teilnehmer zuvor einen umfassenden gemeinsamen Plan vereinbart hatten, geht aus der Beschreibung des Gesamtsystems in Teil D außerdem hervor, dass die Cuproclima-Mitglieder bei ihren inoffiziellen Zusammenkünften, die gewöhnlich mindestens zweimal jährlich im Anschluss an die offiziellen Treffen der Vereinigung abgehalten wurden, einen derartigen Plan fassten. Zu diesem Gesamtplan gehörten Preisabsprachen ebenso wie die Zuteilung der Kunden und Märkte sowie ein Kontrollsystem, das die Einhaltung der gemeinsamen Regeln sicherstellen sollte. Das gemeinsame Ziel dieses Plans bestand in der Kontrolle des europäischen Marktes für Industrierohre. Dies wurde mehrfach eindeutig zum Ausdruck gebracht (siehe z.B. Randnummern (89), (152) und (160)).
- (198) Der Begriff "Vereinbarung" bezieht sich nicht nur auf den Gesamtplan, sondern auch auf die Umsetzung des Vereinbarten unter Verfolgung des gleichen gemeinsamen Ziels der Kontrolle des Marktes. Eine der Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesamtplans war die Bestimmung von Marktführern, die die Kundenbesuche überwachten und die übrigen Kartellmitglieder über die Entwicklung der Auftragslage in ihrem jeweiligen Gebiet informierten (Randnummern (108) bis (112)). Außerdem führten die Parteien Arbeitsblätter und Kundendateien ein, um die Verbreitung der Marktinformationen zu erleichtern und die Umsetzung der Preisziele sowie die Kundenzuteilung zu kontrollieren (Randnummern (100) und (114) bis (118)).
- (199) Einige Elemente der rechtswidrigen Vereinbarung könnten auch zu Recht als abgestimmtes Verhalten gewertet werden. Wenngleich den Durchsetzungsmaßnahmen, also der Marktführervereinbarung und dem Austausch vertraulicher Informationen, zweifellos eine Vereinbarung zugrunde lag, könnte die Anwendung dieser Vereinbarung im Wege der wechselseitigen Unterrichtung über Absatzmengen, Preis- und Kundeninformationen auch als abgestimmtes Verhalten gewertet werden, das die Koordinierung des Marktverhaltens der beteiligten Unternehmen erleichtern sollte. Auf diese Weise konnten die Hersteller die jeweiligen Preise, Kundenbesuche und Marktanteile überwachen und die Wirksamkeit der Vereinbarung sowie die gemeinsame Kontrolle des Marktes sicherstellen.
- (200) Da die verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen einem einzigen Ziel dienten, waren sie Teil eines Systems zur Festsetzung von Preiszielen und Marktanteilen und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften bei den Zusammenkünften der Wettbewerber und im Rahmen telefonischer Kontakte sowie des Austauschs von Fernkopien und elektronischen Daten. Dieses System war Teil einer Reihe von Bemühungen der beteiligten Unternehmen, mit denen ein einziges wirtschaftliches Ziel verfolgt wurde, nämlich die normale Entwicklung der Preise auf dem Markt zu verfälschen. Es wäre daher ein gekünsteltes, dieses durch ein einziges Ziel gekennzeichnete kontinuierliche Verhalten zu zerlegen. Tatsächlich haben sich die beteiligten Unternehmen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren an einem integrierten System beteiligt, das eine einheitliche Zuwiderhandlung darstellt. Diese einheitliche Zuwiderhandlung hat sich nach und nach sowohl durch rechtswidrige Vereinbarungen als auch durch rechtswidrige abgestimmte Verhaltensweisen entwickelt<sup>247</sup>.

---

247 Rs. T-13/89, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1992, II-1021, Rdnrn. 259-260.

- (201) Nach alledem weist Komplex der von Outokumpu, den Wieland Werken, KME, Tréfimétaux und Europa Metalli im vorliegenden Fall an den Tag gelegten Verhaltensweisen alle Merkmale einer Vereinbarung und einer abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag auf.

#### 12.1.3.2. Dauer der Zuwiderhandlung

- (202) In Bezug auf den Zeitraum 1997-1999, der von Outokumpu aus seiner Sicht als "ruhige Phase" qualifiziert wurde, während derer keine Preisvereinbarungen getroffen wurden, stellt die Kommission fest, dass die übrigen Teilnehmer vor Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht von einer solchen Phase gesprochen haben. KME erwähnt stattdessen für die Jahre 1997 und 1998 Diskussionen der Cuproclima-Mitglieder über Kunden<sup>248</sup>. Nach Angaben der Wieland Werke wurden unter den Mitgliedern die Zweifel daran, dass Cuproclima ein geeignetes Kommunikationsforum für sie sei, in den Jahren 1997 und 1998 immer größer, da es ihnen nicht gelang, den Preisverfall zu stoppen<sup>249</sup>.
- (203) Die Tatsachen deuten darauf hin, dass die Spannungen innerhalb des Kartells weitgehend durch die Preissenkungsmaßnahmen von Outokumpu sowie dessen Kundenabwerbungsversuche verursacht wurden, wie unter Randnummern (157), (159) und (160) verdeutlicht wird. Zu diesem Zeitpunkt haben die anderen Mitglieder den Ausschluss von Outokumpu aus dem Kartell erwogen, der offenbar in gewissem Umfang auch erfolgte (Randnummer (161)). Offensichtlich hat das gegenseitige Vertrauen der Cuproclima-Mitglieder darunter gelitten, und gegen 1999 suchten zumindest die Wieland Werke nach Mitteln und Wegen, um das Vertrauen wieder zu festigen (Randnummer (167)).
- (204) Die Kommission hat festgestellt, dass Outokumpu, die Wieland Werke, KME und seine Tochterfirmen Europa Metalli und Tréfimétaux ihre regelmäßigen Zusammenkünfte innerhalb der Cuproclima-Vereinigung in diesem Zeitraum fortsetzten und u.a. auch "inoffizielle" Gespräche über Themen führten, die sich nicht auf die üblichen Tätigkeiten der Handelsvereinigung bezogen. Solche Gespräche, an denen sämtliche Cuproclima-Mitglieder teilnahmen, fanden zumindest im April 1997 (Randnummer (160)) und möglicherweise im Mai 1998 (Randnummern (164) bis (166)) statt. Außerdem wurden in dieser Zeit vertrauliche Informationen ausgetauscht (Randnummern (163) und (169)). Folglich wurde Cuproclima noch immer als Forum für Gespräche über die Handelsstrategien der Mitglieder und die Marktsituation nicht nur der Vereinigung als Ganzes, sondern auch der einzelnen Mitglieder genutzt.
- (205) Die Kommission hebt hervor, dass nach ständiger Rechtsprechung *"die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet ist, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat"*<sup>250</sup>. Selbst wenn man annimmt, dass das Marktverhalten der Klägerin nicht dem vereinbarten Verhalten entsprach, ändert dies somit nichts an ihrer Verantwortlichkeit für eine Zuwiderhandlung gegen

---

248 Akte S. 28187 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

249 Akte S. 23325-23326 (Antwort von WW auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

250 Siehe z.B. Rs. T-141/89, Tréfileurope Sales/Kommission, Slg. 1995, II-791, Rdnr. 85; Rs. T-7/89, Hercules Chemicals/Kommission, Slg. 1991, II-1711, Rdnr. 232; siehe auch Rs. T-25/95, Cimenteries CBR /Kommission, Slg. 2000, II-491, Rdnr. 1389.

Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrag<sup>251</sup>. Eine solche Distanzierung müsste in Form der Ankündigung des Unternehmens erfolgen, dass es in Zukunft nicht mehr an diesen Sitzungen teilnehmen wird (und daher nicht mehr dazu eingeladen werden möchte). Offenbar ist keines der beteiligten Unternehmen je in dieser Richtung tätig geworden.

- (206) Es mag durchaus möglich sein, dass in dieser Zeit keine Vereinbarungen über Preise getroffen wurden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Zuwiderhandlung in Bezug auf alle ihre Komponenten ausgesetzt oder beendet worden wäre, was auch nicht vorgebracht worden ist. Nichts deutet darauf hin, dass die Teilnehmer ihre Beteiligung am Kartell förmlich beendet haben oder öffentlich ihre abweichenden Auffassungen sowie ihre Bereitschaft zu erkennen gaben, die Zuwiderhandlung zu beenden. Vielmehr äußerte Outokumpu bei einer Zusammenkunft der Cuproclima-Mitglieder im April 1997 ausdrücklich und in aller Deutlichkeit, dass das Unternehmen beabsichtige, die gemeinsame Kontrolle des europäischen Marktes für LWC-Rohre fortzusetzen, wie unter Randnummer (160) verdeutlicht wird. Der Kommission liegen keine Hinweise auf einen gemeinsamen Beschluss vor, die Zusammenarbeit in kommerziellen Fragen zu diesem Zeitpunkt aufzugeben. Unter Randnummern (159) bis (161) wird verdeutlicht, dass Outokumpu nicht die Bereitschaft zum Ausdruck brachte, das Kartell zu beenden, sondern dass die anderen Unternehmen Outokumpu wegen Marktfehlverhaltens von bestimmten inoffiziellen Diskussionen ausschlossen.
- (207) Daher liegt auf der Hand, dass dieser Zeitraum nicht von der Beendigung einer und dem Beginn einer weiteren Zuwiderhandlung geprägt war, sondern wohl eher als eine durch Misstrauen und Spannungen zwischen den Kartellmitgliedern hervorgerufene Krisenphase einzustufen ist. Bei einem so langen Zeitraum von über zwölf Jahren ist es normal, dass sich die Konstellation der Unternehmen und ihre jeweilige Bedeutung im Kartell geändert haben mögen und möglicherweise eine Phase von Spannungen einschließlich der Rückkehr zu mehr wettbewerbsorientierten Preisen zu verzeichnen war. Wenn das vereinbarte Preisniveau nicht eingehalten werden konnte, so war dies auf die Machtkämpfe und Abweichungen innerhalb des Kartells zurückzuführen, nicht aber Ausdruck des Wunsches, zu Bedingungen des freien Wettbewerbs zurückzukehren.
- (208) Die Phase des Misstrauens gegenüber Outokumpu endete spätestens im Sommer 1999, als Outokumpu, die Wieland Werke und KME gemeinsame Preisziele für 2000 festlegten (Randnummern (168) bis (170)). Den Mitgliedern von Cuproclima wurde schließlich bewusst, dass die Machtkämpfe ihnen selbst schaden, und sie kehrten zu ihren regelmäßigen Gesprächen und Vereinbarungen über Preise, Kunden und Marktanteile im Rahmen dieser Vereinigung zurück. Dies geschah nach Beendigung der Krise im Jahr 1999.
- (209) Während des Zeitraums 1988-2001 ist eine eindeutige Kontinuität der Methoden und Praktiken des Kartellsystems festzustellen. Als 1999 das gegenseitige Vertrauen der Teilnehmer wiederhergestellt war, setzten dieselben Unternehmen und sogar dieselben Vertreter dieser Unternehmen die Gespräche über den europäischen Markt für LWC-Rohre in demselben Forum, nämlich während der regelmäßigen Cuproclima-Zusammenkünfte, fort (Randnummern (170)-(175)). Als einziger nennenswerter Unterschied ist diesbezüglich zu verzeichnen, dass seit dem Herbsttreffen 1999 die Einzelmitgliedschaft der Unternehmen TMX, KME und EM durch die KME-

---

251 Rs. T-334/94, Sarrió/Kommission, Slg. 1998, II-1439, Rdnr. 118.

Gruppenmitgliedschaft ersetzt war. Außerdem änderten sich Form und Umfang des Datenaustausches; das Grundprinzip der Festlegung von Preiszielen und der Überwachung der Kunden- und Marktinformationen anlässlich der Cuproclima-Zusammenkünfte blieb jedoch unverändert.

- (210) Die Kommission stellt fest, dass die Zuwiderhandlung als fortgesetzte Zuwiderhandlung einzustufen ist, deren Intensität und Wirkung während des fraglichen Zeitraums jedoch variierten, obgleich sich das Verhalten der Parteien auf einen gemeinsamen Plan stützte und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet war. Die Hersteller hielten über den gesamten Zeitraum an ihrem gemeinsamen Ziel fest, den Wettbewerb in der Branche LWC-Rohre zu beschränken. Daher kann gefolgert werden, dass das Verhalten der Unternehmen eine einheitliche, *fortgesetzte* Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellte, für die jeder Teilnehmer für die Dauer seiner Beteiligung am gemeinsamen System die Verantwortung tragen muss.
- (211) Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zwischen Outokumpu, Wieland, KME, Tréfinmétaux und Europa Metalli von spätestens 3. Mai 1988 bis zum 22. März 2001 andauerten. Die Zuwiderhandlung kann daher insgesamt als verbotene "Vereinbarung" im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag gelten. Selbst wenn nicht die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung als "Vereinbarung" einzustufen ist, fällt das Verhalten der Unternehmen in der Zeit der Machtkämpfe als abgestimmte Verhaltensweise doch unter das Verbot des Artikels 81 EG-Vertrag.
- (212) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass vom 3. Mai 1988 bis 22. März 2001 eine einheitliche, fortgesetzte Zuwiderhandlung vorgelegen hat.

### **13. BESCHRÄNKUNG DES WETTBEWERBS**

- (213) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen bezeichnen ausdrücklich folgende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen als wettbewerbsbeschränkend<sup>252</sup>:
- die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
  - die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
  - die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
- (214) Besonders die Festsetzung eines Preises, sei es auch nur eines Richtpreises, beeinträchtigt den Wettbewerb dadurch, dass er sämtlichen Teilnehmern die Möglichkeit gibt, mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen werden<sup>253</sup>. Ganz generell bedeuten derartige Kartelle einen unmittelbaren Eingriff in die wesentlichen Wettbewerbsparameter auf dem

---

252 Aufzählung nicht erschöpfend.

253 Rs. 8/72, Vereiniging van Cementhandelaren/Kommission, Slg. 1972, 977, Rdnr. 21.

betreffenden Markt<sup>254</sup>. Durch die erfolgte Äußerung des gemeinsamen Willens, ein gegebenes Preisniveau für ihre Produkte strikt durchzusetzen, haben die Hersteller aufgehört, autonom zu bestimmen, welche Marktpolitik sie verfolgen wollen, und verstoßen so gegen den Grundgedanken der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages<sup>255</sup>.

- (215) Im vorliegenden Fall sind die Vereinbarung von Zielpreisen, prozentualen Preiserhöhungen sowie sonstigen kommerziellen Bedingungen wie Liefer- und Zahlungsbedingungen Beispiele für die Festsetzung der Preise und sonstigen Geschäftsbedingungen. Durch ihr geplantes gemeinsames Vorgehen bei den Preisinitiativen - indem sie für einen bestimmten Zeitraum Preiserhöhungen, Zielpreise und andere Geschäftsbedingungen vereinbarten - zielten die Unternehmen darauf ab, die mit etwaigen einseitigen Preiserhöhungsversuchen verbundenen Risiken, insbesondere das Risiko des Verlusts von Marktanteilen, zu beseitigen. Die verschiedenen geheimen Absprachen und Regelwerke der Hersteller bezweckten alle letztendlich eine Erhöhung des Preises – des wichtigsten Wettbewerbsinstruments - über das im freien Spiel der Marktkräfte übliche Niveau hinaus, um daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.
- (216) Die Marktaufteilung und Produktionskontrolle erfolgte im Wege der Zuteilung von Marktanteilen und Kunden sowie der Bestimmung von Marktführern für verschiedene europäische Gebiete. Diese Vereinbarungen dienten der Stabilisierung der Marktanteile und Absatzvolumen in diesen Gebieten und bei diesen Kunden und hinderten die Hersteller am freien Wettbewerb um die Marktanteile. Das "Einfrieren" der Marktanteile versetzte die Unternehmen auch in die Lage, den Marktpreis anzuheben bzw. Preissenkungen, wie sie bei einem freien Spiel der Marktkräfte eingetreten wären, zu verhindern.
- (217) Die Aufteilung von Märkten und Preisabsprachen sind per se Einschränkungen des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (218) Dass die Unternehmen ein wettbewerbswidriges Ziel verfolgten, wird auch dadurch deutlich, dass sie besondere Maßnahmen ergriffen, um ihre Zusammenkünfte sowie ihre Vereinbarungen und Unterlagen geheim zu halten. Es gab Vorsichtsmaßnahmen, um die Zurückverfolgung des Vorgangs anhand der Akten zu verhindern (Randnummern (150) und (151)), und ein System von Codes, um die Identität der Hersteller in den Dokumenten und Arbeitsblättern, in denen die Preisziele verzeichnet waren, zu verbergen (Randnummern (95), (99) und (151)). Außerdem enthielten manche Dokumente über Cuproclima-Zusammenkünfte die ausdrückliche Aufforderung an den Empfänger, das Dokument nach dem Lesen zu vernichten (Randnummern (124) und (160)), was auf den rechtswidrigen Zweck der Zusammenkunft und die Absicht hinweist, sie zu verheimlichen. Das wettbewerbswidrige Ziel der Parteien, das in der Kontrolle des europäischen Marktes für Industrierohre bestand, kommt auch ausdrücklich in den Beweisen zum Ausdruck, auf die unter Randnummern (89), (152) und (160)) verwiesen wird.
- (219) Was den wettbewerbswidrigen Zweck des Informationsaustauschs anbelangt, so muss die Vereinbarung in ihrem Kontext und unter Berücksichtigung aller Umstände

---

254 Rs. T-141/94, Thyssen Stahl/ Kommission, Slg. 1999, II-347, Rdnrn. 675.

255 Rs. T-311/94, BPB de Eendracht/Kommission, Slg. 1998, II-1129, Rdnr. 192.

gesehen werden. Sie diene dem alleinigen Zweck, das Kartell in die Lage zu versetzen, seine Strategie den Informationen anzupassen, die es von den Wettbewerbern erhielt. Dieser ständige Informationsaustausch gewährleistete die Stabilität des rechtswidrigen Systems. Im Fall offensichtlicher Unausgewogenheit der Marktanteile oder Preise konnte der Konflikt durch Diskussionen, Vorschläge, Überzeugungsarbeit oder auch Druck beigelegt werden<sup>256</sup>.

- (220) Dieser in Teil D beschriebene Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen bezweckt somit die Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. Die Tatsache, dass mit diesem gesamten Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen dasselbe wettbewerbswidrige Ziel verfolgt wurde, bestätigt, dass er als einheitliche Zuwiderhandlung betrachtet werden muss.
- (221) Outokumpu, Wieland und KME räumen zwar ein, dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensweisen bestanden, bringen jedoch jeweils Gründe zu ihrer Entlastung vor, etwa die zu vernachlässigenden Auswirkungen auf die Preise und Kunden, das schwierige wirtschaftliche Umfeld (Überkapazitäten), die Nichtumsetzung der Vereinbarungen, häufige Abweichungen und/oder die Nachfragemacht der Abnehmer, die unter Randnummern (295) bis (315) ausführlicher behandelt werden.
- (222) Nach ständiger Rechtsprechung brauchen für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung nicht in Betracht gezogen zu werden, wenn feststeht, dass diese eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt. Daher ist es nicht erforderlich, tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkung darzulegen, wenn der wettbewerbswidrige Zweck der beanstandeten Verhaltensweisen erwiesen ist<sup>257</sup>.
- (223) Da der wettbewerbswidrige Zweck der Vereinbarung im vorliegenden Fall offensichtlich ist, bedarf es keines Nachweises nachteiliger Auswirkungen auf den Wettbewerb. Marktaufteilung und Preisfestsetzung stellen ihrem Wesen nach eine Wettbewerbseinschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die Festlegung von Preiszielen und Marktanteilen in Verbindung mit dem Austausch vertraulicher Informationen muss das freie Spiel der Marktkräfte bei der Herausbildung eines wettbewerbsfähigen Preisniveaus zumindest verzerrt, wenn nicht völlig verhindert haben. Zwar reicht der wettbewerbswidrige Zweck der Vereinbarungen reicht aus, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen festzustellen, doch kann im vorliegenden Fall auf der Grundlage der in dieser Entscheidung dargelegten Tatsachen geschlossen werden, dass die Kommission auch nachgewiesen hat, dass die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen umgesetzt wurden und sich das Kartell nachteilig auf den Wettbewerb ausgewirkt hat, wie unter Randnummern (299) bis (314) und (357) bis (364) dargelegt wird.

---

256 Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rs. C-7/95P John Deere / Kommission, Slg. 1998, I-3111, Rdnr. 67, das das Urteil des Gerichts erster Instanz bestätigt.

257 Rs. T-62/98, Volkswagen AG/Kommission, Slg. 2000, II-2707, Rdnr. 178.

#### 14. AUSWIRKUNG AUF DEN HANDEL ZWISCHEN GEMEINSCHAFTS--MITGLIEDSTAATEN UND ZWISCHEN EWR-VERTRAGSPARTEIEN

- (224) Die andauernde wettbewerbswidrige Vereinbarung zwischen den Industrierohrherstellern hatte spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den EWR-Vertragsparteien.
- (225) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag richtet sich gegen Vereinbarungen, die die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der EG gefährden könnten, indem nationale Märkte aufgeteilt werden oder die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt beeinträchtigt wird. Analog dazu soll Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen Vereinbarungen erfassen, die die Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums bedrohen. Beschlüsse, Vereinbarungen oder Verhaltensweisen sind nur dann geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen können<sup>258</sup>.
- (226) Wie in Teil B Abschnitt 5 „Zwischenstaatlicher Handel“ dargetan wird, ist der Markt für Industrierohre durch ein erhebliches Handelsvolumen zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Zwischen der Gemeinschaft und den zum EWR gehörenden EFTA-Ländern ist ebenfalls ein beachtliches Handelsvolumen festzustellen.
- (227) Die Anwendung der Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist jedoch nicht auf den Teil des Absatzes von dessen Mitgliedern beschränkt, der die tatsächliche Verbringung von Gütern aus einem Staat in einen anderen betrifft. Auch muss dafür dass diese Bestimmungen zur Anwendung kommen, nicht nachgewiesen werden, dass auch das Einzelverhalten jedes Teilnehmers und nicht nur das Kartell als Ganzes den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt hat<sup>259</sup>.
- (228) Im vorliegenden Fall haben sich die Kartellabsprachen praktisch auf den gesamten Handel in der Gemeinschaft und im EWR erstreckt. Das Vorhandensein eines Preisfestsetzungsmechanismus und eines Kontingenzuteilungssystems musste oder dürfte die Ablenkung von Handelsabläufen von dem Verlauf zur Folge gehabt haben, den sie ansonsten genommen hätten<sup>260</sup>.
- (229) Soweit sich die Tätigkeiten des Kartells auf den Absatz in Ländern, die keine Mitglieder der Gemeinschaft oder des EWR sind, bzw. in Zeiten beziehen, als diese Länder noch keine Mitglieder der Gemeinschaft oder des EWR waren, werden sie von dieser Entscheidung nicht erfasst.

---

258 Vgl. verb. Rs. 209-215 und 218/78, Van Landewyck und andere/Kommission, Slg. 1980, 3125, Rdnr. 170.

259 Rs. T-13/89, Imperial Chemical Industries/Kommission, Slg. 1992, II-1021, Rdnr. 304.

260 Verb. Rs. 209 bis 215 und 218/78, Van Landewyck und andere/Kommission, Slg. 1980, 3125, Rdnr. 170.

## F - ADRESSATEN

### 15. ANWENDBARKEIT VON VERJÄHRUNGSFRISTEN

- (230) Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>261</sup> verjährt die Befugnis der Kommission, wegen Zuwiderhandlungen gegen materielle Vorschriften des Verkehrs- und Wettbewerbsrechts Geldbußen oder Sanktionen festzusetzen, in fünf Jahren. Bei dauernden Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung endet<sup>262</sup>. Die Verfolgungsverjährung wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung gerichtete Handlung der Kommission unterbrochen, und nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem<sup>263</sup>.
- (231) Im vorliegenden Fall begannen die Nachprüfungen der Kommission mit unangemeldeten Untersuchungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 am 22. März 2001. Somit dürfen für Zuwiderhandlungen, die vor dem 22. März 1996 endeten, keine Geldbußen verhängt werden.
- (232) [...], eines der Gründungsmitglieder von Cuproclima, hat sich nach Feststellung der Kommission gegen Ende 1993 oder Anfang 1994 aus der Vereinigung und offenbar auch vom Markt für LWC-Rohre zurückgezogen. Es liegen keine Beweise dafür vor, dass sich das Unternehmen nach 1993/94 an dem Kartell beteiligt hat, einem Zeitraum, der vor dem 22. März 1996, dem ausschlaggebenden Zeitpunkt für die Berechnung der fünfjährigen Verjährungsfrist, liegt. Daher hat die Kommission kein Verfahren gegen [...] im Hinblick auf eine Entscheidung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 eröffnet und werden auch keine Geldbußen gegen das Unternehmen verhängt.
- (233) Buntmetall hatte 1995 und 1996 Kontakt zu den Kartellmitgliedern. Hierbei handelt es sich um geheime Absprachen. Gleichwohl liegen der Kommission keine ausreichenden Beweise für seine individuelle Beteiligung am Kartell über den 22. März 1996 hinaus vor<sup>264</sup>. Daher hat die Kommission kein Verfahren gegen Buntmetall im Hinblick auf eine Entscheidung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 eröffnet und werden auch keine Geldbußen gegen das Unternehmen verhängt.

### 16. HAFTUNG FÜR DIE ZUWIDERHANDLUNG

#### 16.1. Allgemeine Grundsätze

- (234) Gegenstand der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und des EWR ist das "Unternehmen", ein Konzept, das mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens im nationalen Gesellschafts- oder Steuerrecht nicht identisch ist. Der

---

261 ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

262 Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74.

263 Artikel 2 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74.

264 Man beachte, dass Buntmetall erst 1999 von den Wieland Werken übernommen wurde.

Begriff "Unternehmen" wird im EG-Vertrag nicht definiert. Er kann sich aber auf jede wirtschaftliche Tätigkeiten ausübende Einheit beziehen. Je nach Umständen ist es möglich, als "Unternehmen" im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen eine ganze Unternehmensgruppe oder einzelne Untergruppen bzw. Tochtergesellschaften zu betrachten.

- (235) Für die Frage der Haftung der Muttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften stellen der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob die Tochtergesellschaft *"ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt"*<sup>265</sup>. In diesem Zusammenhang kann vermutet werden, dass eine 100%ige Tochtergesellschaft grundsätzlich zwangsläufig die von der Muttergesellschaft festgelegte Politik verfolgt und somit keine derartige Autonomie besitzt<sup>266</sup>.
- (236) Der Gerichtshof hat u.a. berücksichtigt, ob die Muttergesellschaft zu einer entscheidenden Beeinflussung der Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft in der Lage gewesen ist oder ob die Tochtergesellschaft autonom war<sup>267</sup>. Abgesehen von der Situation einer 100%igen Tochtergesellschaft wird diese Weisungsbefugnis ausgeübt, wenn die Umstände des Falles zeigen, dass die Tochtergesellschaft in ihrem Marktverhalten nicht "autonom" ist. Dies mag u.a. der Fall sein, wenn die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft direkt angewiesen hat, sich so zu verhalten<sup>268</sup>, wenn die Muttergesellschaft auf andere Weise aktiv an der Zuwiderhandlung beteiligt war, d.h. die Interessen der Tochtergesellschaft bei Kartellzusammenkünften vertreten hat<sup>269</sup>, oder wenn der Muttergesellschaft das rechtswidrige Verhalten der Tochtergesellschaft bekannt gewesen war, sie jedoch nicht eingegriffen hatte, um dieses Verhalten abzustellen<sup>270</sup>.

## 16.2. Haftung

### 16.2.1. Haftung von Outokumpu OYj

- (237) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die Auffassung, dass Outokumpu OYj für das rechtswidrige Verhalten seiner 100%igen Tochtergesellschaft Outokumpu Copper Products OY (OCP) gesamtschuldnerisch haftbar sei. Diese Auffassung basierte auf der Feststellung, dass die Muttergesellschaft, die früher unter dem Namen Outokumpu OY firmierte, Gründungsmitglied der Cuproclima-Vereinigung war; später wurde der Geschäftsbereich Kupferprodukte durch die Gründung der Tochtergesellschaft OCP im Dezember 1988 als juristische Person eingetragen. Da die Zuwiderhandlung bereits im Mai 1988 begonnen hatte, war die

---

265 Vgl. Rs. 48/69 ICI/Kommission, Slg. 1972, 619, Rdnr. 134; Rs. 107/82 AEG/Kommission, Slg. 1983, 3151; siehe auch Rs. T-354/94, Stora/Kommission, Slg. 1998, II-2111.

266 Rs. 107/82 AEG/Kommission, Slg. 1983, 3151, Rdnr. 50.

267 Rs. C-286/98 P, Stora/Kommission, Slg. 2000, I-9925, Rdnr. 28.

268 ICI/Kommission, a.a.O., Rdnrn. 137, 138; Rs. 6/72, Europemballage und Continental Can/Kommission, Slg. 1973, S. 215, Rdnr. 16; AEG/Kommission, a.a.O., Rdnr. 51.

269 Rs. T-309/94, Koninklijke KNP/Kommission, Slg. 1998, II-1007, Rdnr. 48; bestätigt in Rs. C-248/98 P, Slg. 2000, I-9641, Rdnr. 73.

270 Rs. T-308/94, Cascades/Kommission, Slg. 1998, II-925, Rdnr. 158; T-347/94, Mayr-Melnhof/Kommission, Slg. 1998, II-1751, Rdnrn. 397, 398; T-354/94, Stora/Kommission, Slg. 1998, II-2111, Rdnr. 83. Vgl. ferner Rs. C-279/98 P, Cascades/Kommission, Slg. 2000, I-9693, Rdnr. 77; C-286/98 P, Stora/Kommission, Slg. 2000, I-9925, Rdnrn. 31 und 32; ebenso die Schlussanträge des Generalanwalts Mischo im letzten Fall, Slg. 2000, I-9925, Rdnrn. 40 und 51.

Muttergesellschaft nach Ansicht der Kommission zu Beginn direkt daran beteiligt und muss somit zwangsläufig auch danach davon gewusst haben. Outokumpu OYj kontrollierte zudem das gesamte Kapital von OCP während der verbleibenden Dauer der Zuwiderhandlung. Deshalb ging die Kommission von einem entscheidenden Einfluss von Outokumpu OYj auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft aus und stellte fest, dass diese Annahme durch die Akten nicht widerlegt wird.

- (238) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hebt Outokumpu hervor, dass nur das Management von Outokumpu Copper Products beteiligt und die Zuwiderhandlung auf Outokumpu Copper Products, Europa, beschränkt war. In diesem Zusammenhang stellt Outokumpu fest, dass Outokumpu Copper Products Oy im Mai 1988 als Kapitalgesellschaft registriert wurde und ab Dezember 1988 seine Geschäftstätigkeit voll entfaltet. Von Mai 1988 bis Februar 2001 war der europäische Geschäftsbereich Outokumpu Copper Products Oy an der Zuwiderhandlung beteiligt.
- (239) Outokumpu argumentiert darüber hinaus, zwar sei Outokumpu Oy möglicherweise zu Beginn des Bestehens der Cuproclima-Vereinigung während kurzer Zeit die Obergesellschaft für den Geschäftsbereich Kupferprodukte gewesen, doch habe eine divisionale Struktur im Sinne einer Spartenorganisation für Kupferrohre bestanden, die 1988 in Outokumpu Copper Products Oy eingegliedert worden sei. Abgesehen vom Personal des Geschäftsbereichs bzw. Unternehmens Outokumpu Copper Products seien keine Mitarbeiter von Outokumpu in diese Maßnahmen verwickelt gewesen. Der ranghöchste Vertreter, der an etwaigen Zusammenkünften in diesem Fall teilnahm, sei der Vizepräsident und General Manager des Geschäftsbereichs Kupferrohre gewesen (Treffen vom April 1997). Somit hält OTK es für gekünstelt und unfair, Outokumpu Oyj so zu behandeln, als habe das Unternehmen *“umfassende Kenntnis von den betreffenden rechtswidrigen Tätigkeiten gehabt.”*
- (240) Auch hält es Outokumpu für gekünstelt und unfair, Outokumpu Oyj als für den gesamten Zeitraum von 12 Jahren *“gesamtschuldnerisch haftbar”* zu behandeln, denn das Kupfergeschäft von Outokumpu sei nur während der Umstellungsphase von Mai bis Dezember 1988 einem Geschäftsbereich von Outokumpu Oyj zugeordnet gewesen.
- (241) Die Kommission erinnert daran, dass die Haftungsvermutung im Fall einer 100%igen Tochtergesellschaft durch die Vorlage von Beweisen widerlegt werden kann, aus denen hervorgeht, dass die Tochtergesellschaft ihr Vorgehen auf dem Markt autonom bestimmen kann und dass die Muttergesellschaft keinen entscheidenden Einfluss auf ihre Geschäftspolitik ausübt<sup>271</sup>. Dies impliziert nicht notwendigerweise, dass die Tochtergesellschaft speziell in Bezug auf die Zuwiderhandlung über eine solche Autonomie verfügt. Daher ist es nicht notwendig nachzuweisen, dass die Muttergesellschaft unmittelbar an den Kartellzusammenkünften oder anderen rechtswidrigen Wettbewerberkontakten teilgenommen hat.
- (242) Die Kommission stellt fest, dass Outokumpu Oyj eine 100%ige Beteiligung an OCP hält, seit dieses über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Es ist nicht ganz klar, wann genau OCP gegründet wurde. In seinem Schreiben vom 8. Oktober 2002 stellte Outokumpu fest, dass Outokumpu Copper Oy (dessen Name im Jahr 1996 in Outokumpu Copper Products OY, "OCP", geändert wurde) am 30. Dezember 1988 als

---

271 Rs. 48/69, ICI/Kommission, Slg. 1972, 619, Rdnr. 134.

eigene Rechtspersönlichkeit gegründet wurde<sup>272</sup>, während Outokumpu in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angibt, dass OCP im Mai 1988 gegründet wurde und im Dezember 1988 die Rohraktivitäten voll übernommen habe. Dies scheint daran zu liegen, dass das genaue Datum der Unternehmensregistrierung der 25. Mai 1988 war, während seine Geschäftstätigkeit am 30. Dezember 1988 registriert wurde<sup>273</sup>. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass obwohl OCP während der Übergangsphase vom 25. Mai 1988 bis 30. Dezember 1988 unter dem Aspekt der Unternehmensformalitäten bereits als Rechtspersönlichkeit existierte, die Muttergesellschaft in diesem Zeitraum weiterhin für die Kupferrohrtätigkeiten verantwortlich und somit an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Im Fall von Outokumpu ist das rechtswidrige Verhalten folglich eindeutig auf die Muttergesellschaft zurückzuführen, deren Vertreter am 3. Mai 1988 an dem ersten Kartelltreffen, das bekannt geworden ist, teilnahmen (Randnummern (124)-(126)). Daher kann gefolgert werden, dass Outokumpu OYj für sein eigenes rechtswidriges Verhalten während der Zeit vom 3. Mai 1988 bis 30. Dezember 1988 haftet.

- (243) In Bezug auf den Zeitraum der Zuwiderhandlungen nach abgeschlossener Gründung von OCP am 30. Dezember 1988 (vom 31. Dezember 1988 bis 22. März 2001) geht die Kommission davon aus, dass Outokumpu Oyj entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik seiner 100%igen Tochtergesellschaft ausgeübt hat. Nichts in den Kommissionsakten lässt darauf schließen, dass OCP tatsächlich über Geschäftsautonomie verfügte, noch konnte Outokumpu hinreichende Beweise vorlegen, um die Vermutung der Kommission zu widerlegen. Dementsprechend müssen Outokumpu Oyj und OCP für die Zwecke dieser Entscheidung als ein Unternehmen betrachtet werden. Außerdem finden sich in den Kommissionsakten Schreiben, aus denen hervorgeht, dass es 1993 Treffen und andere Kontakte zwischen dem Chief Executive Officer von Outokumpu Oyj und dem Vizepräsident von Europa Metalli gab, um die Marktsituation im Bereich Kupfer und Kupferlegierungen zu diskutieren<sup>274</sup>. Darüber hinaus schlug er Treffen zwischen dem Management von OCP und von Europa Metalli vor<sup>275</sup>. Somit hat die Kommission stichhaltige Gründe für die Annahme, dass das Topmanagement von Outokumpu Oyj in die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaft OCP involviert war .
- (244) Daher kann gefolgert werden, dass Outokumpu OYj für sein eigenes rechtswidriges Verhalten während der Zeit vom 3. Mai 1988 bis 30. Dezember 1988 haftet. Außerdem wird Outokumpu Oyj gesamtschuldnerisch mit Outokumpu Copper Products OY (OCP) für die rechtswidrigen Tätigkeiten des letztgenannten Unternehmens in der Zeit vom 31. Dezember 1988 bis 22. März 2001 verantwortlich gemacht.

#### 16.2.2. Haftung der SMI/KME-Gruppe

- (245) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde sowohl an SMI als auch seine derzeitigen Tochtergesellschaften KME, TMX und EM gerichtet. Als Mitglieder desselben Kartells von 1990-2001, als sie alle zur SMI-Gruppe gehörten, wurden die drei letztgenannten Unternehmen gesamtschuldnerisch für das Verhalten der anderen beiden Unternehmen haftbar gemacht (Randnummern (25) und (34) bis (42)).

---

272 Akte S. 29859.

273 Auszug aus dem Unternehmensregister, Akte S. 29861.

274 Akte S. 10831.

275 Akte S. 10830.

Außerdem war SMI einer der Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte und haftet gesamtschuldnerisch für die rechtswidrigen Aktivitäten von EM und TMX seit Beginn der Zuwiderhandlung im Mai 1988 und von KM (seit 1995 KME) seit Beginn der Einbindung dieses Unternehmens in den SMI-Konzern im Jahr 1990 bis zum Ende der Zuwiderhandlung im März 2001.

– Argumentation von KME

- (246) SMI vertritt die Auffassung, dass es für das beanstandete Verhalten vor allem deshalb nicht (gesamtschuldnerisch mit KME, EM und TMX) verantwortlich gemacht werden kann, weil SMI als reine Finanzholding weder am operativen Geschäft seiner Tochtergesellschaften noch an den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Vereinbarungen beteiligt war. Dieses Vorbringen wird in der Antwort von KME auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte durch Informationen untermauert, um zu zeigen, dass SMI weder entscheidenden Einfluss auf die eigene Geschäftspolitik noch auf die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaften ausgeübt hat. Diese Unterlagen schließen Kopien der wichtigsten gruppeninternen Dienstleistungsvereinbarungen und damit zusammenhängenden Dokumente sowie Unterlagen ein, aus denen hervorgeht, dass KME nach der Umstrukturierung der Gruppe im Jahr 1995 die rechtliche Verantwortung für die Verwaltung der Unternehmensgruppe obliegt.
- (247) Zu dem Zeitraum 1988 bis 1995 führt KME aus, dass die Beteiligung von SMI an EM (das seinerseits eine 100%ige Beteiligung an TMX hielt) nur zwischen 41% und 52% lag. Das Unternehmen widerspricht der Auslegung der Kommission, nach der die wichtige Rolle, die SMI bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder von EM und der drei (von 11 oder 12) ordentlichen Mitglieder des Vorstands von SMI, TMX und EM zufiel, als Beweis dafür zu sehen ist, dass SMI von 1988 bis 1995 einen entscheidenden Einfluss auf EM ausübte.
- (248) KME hat der Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen KME, EM und TMX nicht widersprochen, brachte jedoch zwecks der Ermittlung des relativen Gewichts der Kartellteilnehmer vor (Randnummer (324)), dass die Unternehmen der Gruppe nicht stets eine gemeinsame Geschäftspolitik verfolgten. Um zu belegen, dass konzerninterner Wettbewerb herrschte und keine gemeinsame Geschäftspolitik bestand, verweist KME auf verschiedene Unterlagen in der Kommissionsakte<sup>276</sup>. In Bezug auf den Zeitraum von 1988 bis Ende 1993 nennt das Unternehmen drei Unterlagen, und zwar einen Bericht über eine konzerninterne Zusammenkunft am 30. Mai 1991 (siehe Randnummer **Error! Reference source not found.**), einen Bericht über eine konzerninterne Zusammenkunft am 9. und 10. November 1993 (siehe Randnummer (34)), und den Jahresbericht 1993 von TMX, in dem der konzerninterne Wettbewerb als Grund für die Gründung von EMT, einer gemeinsamen Absatzorganisation von TMX und EM, genannt wird (siehe Randnummer (34)). Nach Ansicht von KME zeigt die Tatsache, dass die Unternehmen der Gruppe die in diesen Unterlagen erwähnten Maßnahmen treffen mussten (d.h. Beschluss, das Marktverhalten zu koordinieren und eine gemeinsame Absatzorganisation zu errichten), um dem gegenseitigen Wettbewerb Einhalt zu gebieten, dass sie miteinander im Wettbewerb standen und eine autonome Geschäftspolitik verfolgten.

---

276 Akte S. 10079-10080, 9891, 28012, 26329, 29653, 29655 (vertraulich).

(249) In der Zeit nach der Durchführung dieser Maßnahmen (d.h. nach November 1993) war die Koordinierung bzw. Ausschaltung des konzerninternen Wettbewerbs nach Angaben von KME nur zum Teil erfolgreich. Als Beispiele für in den Kommissionsakten befindliche Schriftstücke, die auf einen konzerninternen Wettbewerb hinweisen, verweist KME auf zwei Unterlagen aus dem Jahr 1996<sup>277</sup> bzw. 1999<sup>278</sup>.

– Auffassung der Kommission

(250) Nach Prüfung der Ansichten von SMI und KME zur Funktion von SMI in diesen Prozessabläufen, wird die Kommission diese Entscheidung nicht an SMI richten. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass die rechtliche Verantwortung für das Unternehmensmanagement nicht zwangsläufig den geschäftlichen Realitäten entspricht.

(251) Es sei daran erinnert, dass SMI, anders als Outokumpu, keine 100%ige Beteiligung an seinen Tochtergesellschaften hielt. Nach 1999, als SMI 98,6 % von KME kontrollierte, bestanden die unter Randnummer (37) beschriebenen Überschneidungen und Verflechtungen nicht mehr. Außerdem kann die Kommission, anders als bei Outokumpu Oyj - dessen direkte Beteiligung und Kenntnis von dem Bestehen des Kartells schon zu Beginn der Zuwiderhandlung sie nachweisen kann - im Fall von SMI nicht beweisen, dass das Unternehmen an dem Kartell beteiligt war oder davon Kenntnis hatte; auch konnte in diesem Fall nicht nachgewiesen werden, dass SMI die Geschäftspolitik seiner Tochtergesellschaften geführt oder ihnen entsprechende Anweisungen erteilt hat. Dies greift jedoch dem Ergebnis der Ermittlungen in der bei der Kommission zur Zeit anhängigen Sache 38.069 - Kupferinstallationsrohre - nicht vor.

(252) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass aus den unter Randnummer (246) angeführten Beweisen ausdrücklich hervorgeht, dass KME seit der Umstrukturierung der SMI-Gruppe im Jahr 1995 vom rechtlichen Standpunkt aus in vollem Umfang für die Geschäftsführung der Gruppe verantwortlich war. Tatsächlich hat KME nur die Verantwortlichkeit der Holdinggesellschaft SMI bestritten. In diesem Zusammenhang nicht bestritten hat KME dagegen die gesamtschuldnerische Haftung von KME, EM und TMX im Zeitraum 1990-2001, in dem all diese Unternehmen zur SMI-Gruppe gehörten, oder von EM und TMX in der Zeit vor der Eingliederung von KME in die Gruppe (1990), die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgestellt wird.

(253) Aufgrund der beigebrachten Beweismittel erscheint es jedoch - nachdem SMI von dieser Verantwortung entlastet worden ist - angemessen, zwei verschiedene Zeiträume für die Zuweisung der Verantwortung innerhalb der SMI-Gruppe zu unterscheiden. Während der ersten Phase (1988 bis 1995) unterschied sich der Vorstand von KME von demjenigen seiner Schwestergesellschaften (Randnummer (37)); offensichtlich wurden operatives Management sowie Berichtstruktur von KME erst nach der Umstrukturierung der Gruppe im Jahr 1995 mit EM und TMX koordiniert (Randnummern (41) und (42)). Außerdem deuten die erwähnte konzerninterne Wettbewerb und andere unter Randnummer (248) angeführte Belege darauf hin, dass vor allem die Konzernunternehmen KME und TMX auf dem Markt konkurrierten.

---

277 Akte S. 10079-10080.

278 Akte S. 9891.

Aufgrund der dargelegten Umstände ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass KME bis 1995 ungeachtet der Tatsache, dass es schon 1990 in die SMI-Gruppe eingegliedert wurde, ein von EM und TMX getrenntes Unternehmen war. Daher kann gefolgert werden, dass KMI während dieser Phase (1988-1995) nur für sein eigenes Verhalten und das seines Vorgängers Schmöle verantwortlich gemacht werden kann, wie unter Randnummer (257) verdeutlicht wird.

- (254) Auf der anderen Seite sind EM und seine bis 1995 100%ige Tochtergesellschaft TMX bis zur Umstrukturierung der Gruppe als wirtschaftliche Einheit und somit als ein einziges von KME getrenntes Unternehmen zu betrachten. Neben der 100%igen Beteiligung von EM an TMX wird die Vermutung, dass die Tochtergesellschaft keine autonome Geschäftspolitik verfolgte, durch eine Reihe anderer Faktoren untermauert. So hat KME selbst erklärt, dass italienische Manager auf Vorstandsebene in die Organisation von TMX eingebunden wurden und dass seit 1987 der Geschäftsplan und die Verkaufsstrategien von TMX an diejenigen von EM ausgerichtet wurden (Randnummer (34)). Darüber hinaus richteten EM und TMX (EMT) im Jahr 1993 eine gemeinsame Vertriebsorganisation ein und war der Vertreter von EM bei den Cuproclima-Zusammenkünften in den Jahren 1993 bis 1997 dem kaufmännischen Leiter von TMX unterstellt (Randnummer (41)). Die Geschäftspolitik von EM und die von TMX waren verflochten, und die Unternehmen waren gegenseitig eng in die strategischen und organisatorischen Entscheidungen eingebunden. Wenn die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft dasselbe Produkt herstellen und außerdem - wie in diesem Fall - demselben Kartell angehören, so erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass jedes dieser Unternehmen auf dem entsprechenden Produktmarkt seine eigene autonome Politik verfolgt und unabhängige Entscheidungen in wettbewerbsrelevanten Fragen, insbesondere in Bezug auf Preise sowie das Absatz- und Produktionsvolumen, trifft. Dementsprechend haftet EM im Zeitraum 1988-1995 für sein eigenes Verhalten sowie gesamtschuldnerisch für das rechtswidrige Verhalten seiner Tochtergesellschaft TMX.
- (255) Nach der Umstrukturierung der SMI-Gruppe im Jahr 1995, die KME eine 100%ige Beteiligung an EM und TMX verschaffte, war das Management der Unternehmen eng verflochten. Die Zusammensetzung der Vorstände dieser Unternehmen wurden neu gestaltet, so dass es erhebliche Überschneidungen zwischen den Unternehmen der Gruppe gab (Randnummer (38)), und ihr operatives Management wurde koordiniert (Randnummern (41) und (42)). Dem gemäß - und unter Berücksichtigung der unter vorstehender Randnummer dargelegten Argumentation - ist davon auszugehen, dass KME und seine 100%igen Tochtergesellschaften im Zeitraum 1995-2001 als ein Unternehmen am Markt tätig waren. Es wurden keine hinreichenden Beweise vorgelegt, um die Kontrollvermutung, die auf der 100%igen Beteiligung von KME an EM und TMX basiert und durch umfassende Managementbeziehungen und die wirtschaftliche Realität untermauert wird, zu widerlegen.
- (256) Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts ist KME für seine eigene Zuwiderhandlung vom 3. Mai 1988 bis zum 22. März 2001 haftbar. Außerdem besteht eine gesamtschuldnerische Haftung sowohl von KME für das rechtswidrige Verhalten von EM und TMX in der Zeit von 1995 bis 2001 als auch von EM für das Verhalten von TMX im Zeitraum 1988-1995.

### 16.2.3. Rechtsnachfolge

– Schmöle

(257) Die Kommission stellt fest, dass Kabelmetall (1995 in KM Europa Metal, "KME", umbenannt) im Oktober 1988 mit Schmöle eines der Gründungsmitglieder der Cuproclima-Vereinigung übernahm (Randnummer (27)). Schmöle war an der Zuwiderhandlung seit deren Beginn im Mai 1988 beteiligt (Randnummern (124) und (127)). KM nahm ab 1. Juli 1989 anstelle von Schmöle die Cuproclima-Mitgliedschaft wahr, und Schmöle ging im August 1989 als Rechtsperson unter. Zwar vertraten die an den Kartellzusammenkünften teilnehmenden Beschäftigten von Oktober 1988 bis Juli 1989 formell noch Schmöle, doch war der Prozess ihrer Eingliederung in das operative Geschäft von KM bereits eingeleitet. Folglich muss KM in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht als Nachfolgeunternehmen von Schmöle gelten. In dieser Eigenschaft haftet KME für die Zuwiderhandlung von Schmöle.

– Europa Metall

(258) Zu Europa Metall ist anzumerken, dass die Zuwiderhandlung im Jahr 1988 von Europa Metall-LMI S.p.A ("EM-LMI") begonnen wurde (Randnummern (31) und (125)-(129)). EM-LMI brachte seine industriellen Aktivitäten 1995 in die neu gegründete Tochtergesellschaft Europa Metall S.p.A ("EM") ein und ging danach als Rechtsperson unter. Als Rechtsnachfolger von EM-LMI haftet EM für die von seinem Vorgänger begangene Zuwiderhandlung.

## **17. ADRESSATEN DER ENTSCHEIDUNG**

(259) Aus den in dieser Entscheidung beschriebenen Umständen sowie den Ausführungen in Abschnitt 16 zu Haftung und Rechtsnachfolge geht hervor, dass Wieland Werke AG, KM Europa Metal AG, Europa Metall SpA und Tréfinmétaux SA vom 3. Mai 1988 bis zum 22. März 2001 an den in dieser Entscheidung genannten Zuwiderhandlung beteiligt waren. Außerdem war Outokumpu Oyj vom 3. Mai 1988 bis 30. Dezember 1988 und Outokumpu Copper Products OY (OCP) vom 31. Dezember 1988 bis zum 22. März 2001 unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt (Randnummern (242) bis (244)). Für letztgenannten Zeitraum werden Outokumpu Oyj und OCP gesamtschuldnerisch für das Verhalten von OCP haftbar gemacht.

(260) EM und TMX werden in der Zeit von 1988 bis 1995 als ein Unternehmen betrachtet (Randnummer (254)), das für die in diesem Zeitraum begangene Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftet. Außerdem haftet EM für das Verhalten seines Vorgängers, und zwar ab Beginn der Zuwiderhandlung am 3. Mai 1988 bis zu dem Zeitpunkt, als es seine Rechtsnachfolge antrat (Randnummer (258)).

(261) Nach Ansicht der Kommission waren KME, EM und TMX seit 1995 ein einziges Unternehmen (Randnummer (255)), das für die im Zeitraum 1995-2001 begangene Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftet. Als Nachfolger von Schmöle haftet KME außerdem für das Verhalten seines Vorgängers seit Beginn der Zuwiderhandlung am 3. Mai 1988 bis zu dessen Übernahme (Randnummer (257)).

(262) Nach alledem sollten nach Auffassung der Kommission folgende Unternehmen wie folgt für die Zuwiderhandlung haften und Adressaten der vorliegenden Entscheidung sein::

a) Wieland Werke AG: vom 3. Mai 1988 bis zum 22. März 2001;

- b) Outokumpu Oyj: alleine vom 3. Mai 1988 bis zum 30. Dezember 1988 und gesamtschuldnerisch haftend mit Outokumpu Copper Products OY vom 31. Dezember 1988 bis zum 22. März 2001;
- c) Outokumpu Copper Products OY vom 31. Dezember 1988 bis zum 22. März 2001 (gesamtschuldnerisch haftend mit Outokumpu Oyj);
- d) KM Europa Metal AG: alleine vom 3. Mai 1988 bis zum 19. Juni 1995 und gesamtschuldnerisch haftend mit Tréfinmétaux SA und Europa Metalli SpA vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001;
- e) Europa Metalli SpA: gesamtschuldnerisch haftend mit Tréfinmétaux SA vom 3. Mai 1988 bis zum 19. Juni 1995 und gesamtschuldnerisch haftend mit KM Europa Metal AG und Tréfinmétaux SA vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001;
- f) Tréfinmétaux SA: gesamtschuldnerisch haftend mit Europa Metalli SpA vom 3. Mai 1988 bis zum 19. Juni 1995 und gesamtschuldnerisch haftend mit KM Europa Metal AG und Europa Metalli SpA vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001.

## **G - Dauer der Zuwiderhandlung**

### **18. ANFANGS- UND ENDTERMINE IM RAHMEN DIESER ENTSCHEIDUNG**

- (263) Da der genaue Zeitpunkt des Beginns der Absprachen zwischen den Wieland Werken, Outokumpu, Tréfinmétaux, Europa Metalli und KME nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist, begrenzt die Kommission ihre Würdigung anhand der Wettbewerbsvorschriften und die etwaige Festsetzung von Geldbußen auf den Zeitraum seit 3. Mai 1988, dem Datum der ersten Zusammenkunft zwischen den Cuproclima-Mitgliedern, bei der nachweislich Preisvereinbarungen getroffen wurden (Randnummern (124) bis (126)). Keine der Parteien hat diesem Anfangstermin widersprochen.
- (264) Als Endtermin hält die Kommission den 22. März 2001 fest (der Tag, an dem die Kommission ihre Nachprüfungen vornahm). Gegen dieses Datum hat weder Wieland noch KME Einwände vorgebracht. OTK dagegen unterstreicht, dass es seit dem letzten Cuproclima-Treffen im Februar 2001 an keinerlei Aktivitäten der Cuproclima-Vereinigung teilgenommen hat.
- (265) Nach Feststellung der Kommission hat das letzte Kartelltreffen innerhalb der Cuproclima-Vereinigung, das bekannt geworden ist, wie von Outokumpu angegeben, zwar am 2. Februar 2001 stattgefunden (Randnummer (175)), hängt der Stichtag für die Festlegung der Dauer der Zuwiderhandlung jedoch weniger vom Termin der letzten Kartellzusammenkunft als vielmehr von der Umsetzung der Absprachen ab. Da das Gegenteil nicht nachgewiesen wurde, geht die Kommission daher davon aus, dass die Umsetzung der Kartellvereinbarungen mindestens bis zum 22. März 2001 erfolgte,

dem Datum, an dem die Kommission ihre Nachprüfungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 durchführte.

- (266) KME (bis 1995 Kabelmetall) wurde nach Feststellung der Kommission am 1. Juli 1989 - und somit über ein Jahr nach Beginn der Zuwiderhandlung Vollmitglied der Cuproclima-Vereinigung. Da KME jedoch in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht das Nachfolgeunternehmen von Schmöle ist, das seit 3. Mai 1988 an der Zuwiderhandlung beteiligt war (Randnummer (257)), wird auch KME als seit 3. Mai 1988 an der Zuwiderhandlung beteiligt betrachtet.
- (267) Bei Europa Metalli ändert die Tatsache, dass es erst 1993 Vollmitglied von Cuproclima wurde, nichts an der Dauer der Zuwiderhandlung, da die Kommission nachgewiesen hat, dass das Unternehmen ebenfalls am 3. Mai 1988 begann, Preisinformationen mit den Cuproclima-Mitgliedern auszutauschen und seine Bereitschaft äußerte, an ihrer Preiszusammenarbeit teilzunehmen (Randnummern (124)-(126)). Anschließend nahm es regelmäßig als assoziiertes Mitglied an den inoffiziellen Cuproclima-Zusammenkünften teil, so dass es auch als Kartellmitglied zu betrachten ist. Die Umwandlung von Europa Metalli-LMI S.p.A in Europa Metalli S.p.A im Jahr 1995 hat im Fall EM keinerlei Auswirkung auf die Dauer (siehe Randnummer (258)).
- (268) Bei Tréfinmétaux und Europa Metalli ist die Tatsache, dass ihre Einzelmitgliedschaft in der Cuproclima-Vereinigung mit der Anerkennung der KME-Gruppenmitgliedschaft im August 1999 endete und dass sie von diesem Zeitpunkt an bei den Cuproclima-Zusammenkünften von KME vertreten wurden, für die Bewertung ihrer Beteiligung am Kartell nicht ausschlaggebend. Für diese ist vielmehr ihr Marktverhalten entscheidend, das von dem Kartell auch noch beeinflusst wurde, als sie ihre Einzelmitgliedschaft aufgegeben hatten.
- (269) Im Fall von Outokumpu wird die Zuwiderhandlung als von Outokumpu Oyj und OCP begangen betrachtet, die ein Unternehmen bilden (Randnummern (242) bis (244)). Im Fall von Outokumpu dauerte die Zuwiderhandlung somit vom 3. Mai 1988 bis 22. März 2001.

## **19. ZEITRÄUME MIT REDUZierter KARTELLAKTIVITÄT**

- (270) Die Kommission stellt fest, dass keine der Parteien der Einschätzung der Kommission widersprochen hat, dass das Kartell während des Zeitraums der Zuwiderhandlung - d.h. vom 3. Mai 1988 bis 22. März 2001 - wie unter Randnummern (202) bis (204) dargelegt, eine einheitliche, fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellte. Dies bedeutet, dass die Zuwiderhandlung als Ganzes über einen Zeitraum von 12 Jahren und 10 Monaten andauerte.
- (271) Alle beteiligten Unternehmen haben von der Kommission verlangt, in dieser Sache die Dauer um die Zeiträume zu verringern, in denen die Tätigkeit des Kartells deutlich reduziert war oder ruhte (Unterabschnitte 19.1 und 19.2).

### **19.1. Ausschluss von Outokumpu**

- (272) Outokumpu hebt hervor, dass sich das Unternehmen zwischen Anfang 1997 und Ende 1999 (rund 2½ Jahre) nicht an Preisabsprachen oder Marktaufteilungsvereinbarungen beteiligt hat. Um dies zu belegen, verweist Outokumpu auf mehrere Schriftstücke in

der Kommissionsakte, aus denen hervorgeht, dass sich die anderen Kartellmitglieder über Outokumpu aggressives Marktverhalten beschwerten und dass Outokumpu während dieser Zeit nicht voll in die Cuproclima-Vereinigung eingebunden war<sup>279</sup>.

- (273) Was den Austausch statistischer Informationen anbelangt, räumt Outokumpu ein, dass nicht klar ist, ob in diesem Zeitraum ein derartiger Austausch erfolgte, und vertritt die Auffassung, dass diesbezüglich keine stichhaltigen Beweise vorliegen. In diesem Zusammenhang erwähnt Outokumpu speziell ein im Mai 1998 in Hattenheim veranstaltetes Cuproclima-Treffen (Randnummern (164) und (165)) und erinnert daran, dass die allgemeine Marktlage und das aggregierte System amtlicher Statistiken erörtert wurden. Outokumpu weiß nicht, wie Wieland in seinen internen Aufzeichnungen derart detaillierte Statistiken für diesen Zeitraum zusammentragen konnte, es sei denn, das Unternehmen habe entsprechende Marktinformationen oder von anderen Unternehmen als Outokumpu Zugang zu Zahlenmaterial erhalten.
- (274) Die Kommission hebt hervor, dass auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein können. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel vorliegt, wie es hier der Fall ist. Ein Unternehmen kann auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte. In diesem Fall kann die Tatsache, dass das betreffende Unternehmen nicht an allen Bestandteilen des Gesamtkartells unmittelbar mitgewirkt hat, es nicht von der Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag befreien<sup>280</sup>.
- (275) Die Kommission stellt fest, dass Outokumpu am Herbsttreffen 1996 teilnahm, bei dem Zielpreise für 1997 festgelegt wurden<sup>281</sup>. Aus der Tatsache, dass die Verträge in der Industrierohrbranche einmal jährlich ausgehandelt werden (Randnummern (97) und (98)) lässt sich daher ableiten, dass Outokumpu an der im Jahr 1997 wirksamen Preisabsprache beteiligt und in vollem Umfang dafür verantwortlich war. Obgleich Outokumpu die anderen Kartellmitglieder im Jahr 1997 betrog, finden sich in der Akte der Kommission keinerlei Beweise dafür und hat Outokumpu auch nicht vorgebracht, dass es sich offen und ausdrücklich von den im Rahmen der Kartellzusammenkünfte vereinbarten Prinzipien distanziert hat, wie es nach ständiger Rechtsprechung (siehe Randnummer (205)) erforderlich ist. Vielmehr wurde Outokumpu von den anderen Teilnehmern 1997 wegen Marktfehlverhaltens von bestimmten inoffiziellen Diskussionen ausgeschlossen (Randnummern (159) bis (161)). Daher folgert die

---

279 Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 203, Fußnote 274; Akte S. 9849-51; Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnrn. 204 und 206, Fußnote 276; Akte S. 30927 und 30956; Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 210, Fußnote 288; Akte S. 6365, 28196, 8373, 8374, 8370, 8375, 21879, 8334; Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 214, Fußnoten 300 und 301, Rdnr. 215. Akte S. 29853, 30957 und 29645; Akte S. 7929; 23348, 21823, 30149-30150, Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 222, Fußnoten 311 und 312; Akte S. 28189, 23325-6, 23328, 23050.

280 Rs. T-334/94, Sarrió/Kommission, Slg. 1998, II-1439, Rdnrn. 168-169.

281 Akte S. 1109-1181 (Tabellen mit den für 1997 festgesetzten Zielpreisen); Rdnrn. (153) bis (155).

Kommission, dass Outokumpu an der 1997 in Kraft befindlichen Preisabsprache noch beteiligt war, und dass das Unternehmen, selbst wenn es trotz der Absprache mit seinen Konkurrenten eine mehr oder weniger unabhängige Marktpolitik verfolgte, nur versuchte, das Kartell zu seinem Vorteil auszunutzen<sup>282</sup>.

- (276) Die Kommission räumt ein, dass es keine Beweise dafür gibt, dass sich Outokumpu 1998 an den Preisabsprachen und Marktaufteilungsvereinbarungen beteiligt hat. In Bezug auf den Austausch vertraulicher Informationen ist die Kommission jedoch der Ansicht, dass die unter Randnummern (164) und (165) angeführten Stellungnahmen und beweiskräftigen Unterlagen überzeugend genug sind, um zu folgern, dass anlässlich der Zusammenkunft vom Mai 1998 wettbewerbsrelevante Informationen ausgetauscht wurden (siehe auch Randnummer (280)). Obwohl es verschiedene Anzeichen dafür gibt, dass Outokumpu nie völlig mit dem Austausch vertraulicher Informationen aufgehört hat (siehe z.B. Randnummer (169)), ist die Frage über eine mögliche Suspendierung der Kartellaktivitäten von Outokumpu gegenstandslos, da der mildernde Umstand für Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 1996 in Randnummern (384) bis (387) angewandt wird.

## 19.2. Die anderen Teilnehmer

- (277) KME hat ausdrücklich erklärt, nicht geltend gemacht zu haben, dass der Informationsaustausch im Zeitraum 1997-1999 vollständig unterbrochen wurde. In seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 11 hat sich KME zum Informationsaustausch wie folgt geäußert: "*From 1998 onwards, Cuproclima discussions only concerned the 70 largest European customers. For example, with respect to the German market, only the four or five most important customers would be discussed during the meetings*"<sup>283</sup>. KME macht jedoch geltend, dass dieser Zeitraum für die Beurteilung der Dauer nicht berücksichtigt werden sollte, da die Kartellaktivitäten deutlich zurückgeführt wurden. Das gleiche gilt nach Ansicht von KME für eine andere Krisenphase in den Jahren 1993 und 1994. Folglich macht das Unternehmen geltend, dass mindestens fünf Jahre von der Dauer der Zuwiderhandlung abgezogen werden sollten.
- (278) Ebenso hat Wieland die Auffassung vertreten, dass die Dauer von 12 Jahren und 10 Monaten um die Zeiträume verkürzt werden muss, in denen die Kartellaktivitäten in den Jahren 1977-1999 sowie anscheinend 1993-1994 unterbrochen bzw. ausgesetzt wurden.
- (279) Unter Randnummern (161) und (162) wird verdeutlicht, dass die Wieland Werke und KME die Kartelltätigkeiten im Jahr 1997 ungeachtet der Tatsache fortsetzten, dass Outokumpu von einigen der Treffen ausgeschlossen worden war. Die unter Randnummer (275) in Bezug auf Outokumpu dargelegten Erwägungen gelten auch für die anderen Parteien der Vereinbarung.
- (280) In Bezug auf das Jahr 1998 enthält Wielands interner Bericht über ein Cuproclima-Treffen am 15. Mai 1998 (Randnummer (165)) einen Vergleich kommerzieller Daten und eine Tabelle mit den Absatzzahlen der Cuproclima-Mitglieder. Auch wenn der Kommission nicht bekannt ist, ob Wieland diese Zahlen von Cuproclima oder

---

282 Rs. T-308/94, Cascades SA/Kommission, Slg. 1998, II-925, Rdnr. 230. siehe auch Rs. T-156/94, Siderurgica Aristrain Madrid SL / Kommission, Slg. 1999, II-645, Rdnr. 173.

283 Akte S. 23371 (Antwort von KME auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11).

unmittelbar von den anderen Mitgliedern erhielt, dürfte es sich ihrer Ansicht nach - da sie sehr präzise und detailliert sind - kaum um bloße Schätzungen handeln. Vergleicht man diese Zahlen mit den von den Unternehmen in ihren Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission gelieferten Absatzzahlen (Tabelle 1 unter Randnummer (51)), so ist erwähnenswert, dass das Absatzvolumen von EM für 1997 mit dem in Wielands Tabelle identisch ist, während die Zahlen von KME und Outokumpu (einschließlich Finnland und Spain) denen der Tabelle sehr nahe kommen. Somit erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass Wieland diese Zahlen selbst geschätzt hat. Berücksichtigt man darüber hinaus die unter Randnummer (164) aufgeführten Angaben der Unternehmen, so kann daher gefolgert werden, dass der wettbewerbswidrige Austausch vertraulicher Informationen im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung im Frühjahr 1998 noch erfolgte.

- (281) Die Kommission stellt fest, dass es Belege dafür gibt, dass sogar die offiziellen Cuproclima-Statistiken, wie von KME angegeben, ab spätestens Oktober 1998 bis Ende August 1999 eingestellt wurden<sup>284</sup>. In diesem Zusammenhang bezieht sich KME unter anderem auf einen internen Vermerk Wielands vom 23. August 1999: *“1. Statistics: Last edition: October 1998. KME does not report any more. If no [data] submissions, then no market purpose in Cuproclima”*<sup>285</sup>. KME hat jedoch angegeben (siehe Randnummer (169)), dass der Austausch von vertraulichen Informationen außerhalb des Cuproclima-Rahmens weiterging.
- (282) Wie unter Randnummer (168) ausgeführt, hielten KME und Wieland ab Juni 1999 bilaterale Arbeitsgruppensitzungen ohne Outokumpu ab, um ausführlich über Marktanteile, Preise und Kunden zu diskutieren, und kam Outokumpu einige Zeit später, im Sommer 1999, hinzu.
- (283) In Bezug auf den Zeitraum 1993-1994, für den Wieland und KME aufgrund der reduzierten Kartellaktivitäten eine Verringerung der Dauer beantragt haben, reicht ein Verweis auf die Randnummern (135) bis (147) aus, um aufzuzeigen, dass - auch wenn es zwischen den Kartellmitgliedern in dieser Zeit zu Betrügereien und Spannungen kam - die betreffenden Konkurrenten in diesen Jahren rege wettbewerbswidrige Kontakte pflegten und Vereinbarungen über ein gemeinsames Marktverhalten noch in Kraft waren.
- (284) Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts ist die Kommission der Auffassung, dass die Kartellaktivität niemals ganz aufgehört hat, obwohl Zeiträume verschiedener Intensität festgestellt werden können. Die Forderung der Parteien, die Dauer der Zuwiderhandlung dementsprechend zu verringern, wird daher zurückgewiesen. Deshalb beträgt die angemessene Dauer der Zuwiderhandlung 12 Jahre und 10 Monate.

---

284 Akte S. 9891, 9914, 9916.

285 Akte S. 9916.

## H – ABHILFEN

### 20. ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG NR. 17

- (285) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag oder gegen Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.
- (286) Zwar haben die beteiligten Unternehmen der Kommission mitgeteilt, dass sie die erforderlichen Schritte unternommen haben, um die Teilnahme ihrer Vertreter an Zusammenkünften, die wettbewerbswidrigen Zwecken dienen, sowie anderen Geheimkontakten in Zukunft zu unterbinden, doch kann unter den gegenwärtigen Umständen nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass die fragliche Zuwiderhandlung abgestellt wurde. Daher muss die Kommission von den Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, verlangen, die Zuwiderhandlung (sofern nicht bereits geschehen) abzustellen und künftig alle Vereinbarungen, abgestimmten Verhaltensweisen oder Vereinbarungen zwischen Unternehmen zu unterlassen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck oder die gleiche oder eine ähnliche Wirkung haben könnten.
- (287) Dieses Verbot sollte nicht nur für Geheimgespräche und multilaterale oder bilaterale Kontakte gelten, sondern auch für Unternehmensaktivitäten, die sich insbesondere auf die Verbreitung individualisierter Absatzstatistiken erstrecken.

### 21. ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG NR. 17

#### 21.1. Allgemeine Erwägungen

- (288) Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17<sup>286</sup> kann die Kommission durch Entscheidung gegen Unternehmen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen, Geldbußen zwischen eintausend und einer Million EUR oder einen höheren Betrag verhängen, der 10 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr von jedem der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen erzielten Umsatzes nicht überschreiten darf.
- (289) Im vorliegenden Fall stellte das Kartell eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen dar. Die führenden Hersteller von Industrierohren haben sich in dem vollen Bewusstsein der Unzulässigkeit ihres Handelns zusammengetan, um ein geheimes, institutionalisiertes System zu errichten mit dem Ziel, den Wettbewerb in einem bedeutenden Wirtschaftszweig einzuschränken. Der vorsätzliche Charakter der Zuwiderhandlung kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass die Unternehmen ihrer gemeinsamen Absicht

---

286 Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum „gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [jetzt Artikel 81 und 82] des EG-Vertrags [...] niedergelegten Grundsätze entsprechend“. (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

Ausdruck verliehen, zusammen den europäischen Markt für Industrierohre zu kontrollieren, sowie Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Kartells trafen (siehe Verweise unter Randnummer (218)).

- (290) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße muss die Kommission sämtliche Umstände des Falles, darunter insbesondere die Schwere und Dauer des Verstoßes, die in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 ausdrücklich als Kriterien genannt sind, berücksichtigen.

## **21.2. Grundbetrag der Geldbuße**

- (291) Der Grundbetrag der Geldbuße bestimmt sich nach der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung.

### *21.2.1. Schwere der Zuwiderhandlung*

- (292) Bei der Feststellung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigt die Kommission die Art und die konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den Markt, sofern diese messbar sind, sowie den Umfang des betreffenden räumlichen Marktes.

#### *– Art der Zuwiderhandlung*

- (293) Die vorliegende Zuwiderhandlung bestand hauptsächlich in der Festsetzung von Preisen und der Aufteilung von Märkten, wobei es sich ihrer Art nach um besonders schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen handelt. Das Kartell kam ausschließlich den beteiligten Herstellern zugute und gereichte ihren Kunden und letztendlich den Verbrauchern zum Nachteil.

- (294) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die vorliegende Zuwiderhandlung ihrem Wesen nach einen besonders schwere Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellte.

#### *– Die tatsächlichen Auswirkungen der Zuwiderhandlung*

- (295) In ihren früheren Vorbringen und Antworten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte haben Outokumpu, KME bzw. die Wieland Werke verschiedene Argumente vorgebracht, um zu verdeutlichen, dass das Kartell aufgrund zahlreicher Faktoren - wie Überkapazität, Nachfragemacht der Abnehmer, schwierige Wirtschaftslage und halbherzige Umsetzung der Absprachen - keinerlei oder nur begrenzte Marktwirkungen hatte.

- (296) Outokumpu hat eine Mitteilung mit dem Titel "Economic context of the European copper tubes industry" vorgelegt, mit der das Unternehmen die begrenzte Auswirkung des Kartells auf den Markt darzulegen beabsichtigt<sup>287</sup>. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behält sich Outokumpu ausdrücklich seine Stellungnahme zu der Frage vor, ob und inwieweit das Kartell in der Praxis bedeutende Auswirkungen gehabt hat<sup>288</sup>.

---

287 Akte S. 30628-30637.

288 Das Argument von Outokumpu soll bei der Prüfung der mildernden Umstände berücksichtigt werden, ist jedoch auch in diesem Zusammenhang relevant.

- (297) Bezüglich des Nichtvorhandenseins preislicher Konsequenzen hat KME einen Bericht einer Gruppe von Wirtschaftsexperten der Wirtschaftsberatungsgesellschaft NERA mit dem Titel "An Analysis of the Impact of Industry Information Exchanges on Copper Tube Prices in Europe" ("NERA-Bericht") vorgelegt. Dieser im Auftrag von KME erstellte Bericht analysiert, ob und inwieweit die von KME und seinen Tochtergesellschaften praktizierten Preise infolge der Diskussionen der 90er Jahre *angestiegen* sind. Die Analyse basiert auf umfassendem Datenmaterial, das zusammengetragen wurde, indem alle verfügbaren von KME erstellten Rechnungen sowie die von KME gelieferten Kundeninformationen ausgewertet wurden, die Daten über Aufträge und die Mengen enthalten, welche in einem Zeitraum von über zehn Jahren an jeden einzelnen Kunden geliefert wurden. Als wichtigstes Ergebnis des NERA-Berichts ist Folgendes festzuhalten: Die von den Kupferrohrherstellern im Rahmen der Cuproclima-Vereinigung getroffenen Absprachen hatten statistisch unbedeutende Auswirkungen auf die den Industrierohr-Kunden von der KME-Gruppe tatsächlich in Rechnung gestellten Preise ("*[t]he Cuproclima discussions among copper tube producers had a statistically insignificant impact on the prices actually charged to the customers of industrial tubes by the KME group*"), und die Untersuchung der einzelnen Tochtergesellschaften und Produktfamilien bestätigt, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Cuproclima-Diskussionen eindeutige und statistisch signifikante Rückwirkungen auf die Preise hatten ("*[t]he analysis subsidiary by subsidiary and for each product family confirms that there is no evidence that the Cuproclima discussions had a positive and statistically significant effect on prices*").
- (298) Die Wieland Werke bestreiten ihrerseits nicht, dass das Kartell gewisse Auswirkungen hatte, tragen jedoch vor, dass diese relativ gering waren und schwankten. Das Unternehmen macht geltend, dass die Preise in bestimmten Zeiten infolge der Aussetzungen der Vereinbarungen sogar Wettbewerbsniveau erreichten. Neben der Nachfragemacht der Abnehmer, der Beschränkung der Vereinbarungen auf bestimmte Kunden, Überkapazitäten der Hersteller und einer permanent schwierigen Marktlage führt Wieland den defensiven Charakter des Kartells als Grund für seine geringen Marktwirkungen an. Wichtigstes Ziel des Kartell war nach Angaben Wielands nicht die Erhöhung der Preise, sondern vielmehr die Beendigung des Preisverfalls und Stabilisierung der Marktanteile, d.h. den Status quo auf den Märkten zu erhalten. Außerdem waren die Vereinbarungen nicht in dem Versuch, unangemessen hohe Gewinne zu realisieren, sondern vielmehr in dem Bestreben begründet, das wirtschaftliche Überleben der beteiligten Unternehmen zu sichern. Wieland führt weiter aus, dass die Zielpreise maximal so angesetzt waren, dass sie geringfügig über den hypothetischen Wettbewerbspreisen lagen. Ferner stellt sich Wieland im Einklang mit KME auf den Standpunkt, die Kommission müsse bei der Feststellung der Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigen, dass den Teilnehmern aus dem Kartell keine wirtschaftlichen Vorteile erwachsen.
- (299) Die Kommission hebt hervor, dass sie es bezüglich der konkreten Marktwirkungen des Kartells nicht für erforderlich hält, genau zu quantifizieren, in welchem Umfang sich die Preise von denen unterschieden, die sich ohne diese Absprachen eingestellt hätten. Dies lässt sich nicht immer zuverlässig feststellen, da die Preisentwicklung gleichzeitig durch eine Reihe äußerer Faktoren beeinflusst werden kann, wodurch es äußerst schwierig ist, die relative Bedeutung aller möglichen Ursachen einzuschätzen.

Diese Schwierigkeit wird in den Argumenten, die die Parteien zu den verschiedenen Faktoren anführen, deutlich und durch die lange Dauer der Zuwiderhandlung noch verschärft.

- (300) Es ist für die Kommission unmöglich festzustellen, wie sich die Preise während der über zwölfjährigen Dauer der Zuwiderhandlung ohne das Kartell entwickelt hätten. Ferner konnte, wie im Fall *ADM* festgestellt<sup>289</sup>, die Tatsache, dass sich die Kartellmitglieder gegenseitig über ihre Absatzzahlen und Preise informierten, ihr Verhalten innerhalb des Kartells und auf dem Markt beeinflussen.
- (301) Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass die Vereinbarungen nicht nur darauf gerichtet waren, die Preise künstlich anzuheben, sondern insbesondere zum Ziel hatten, Preissenkungen, wie sie bei einem freien Spiel der Marktkräfte eingetreten wären, zu verhindern. Die Festsetzung von Zielpreisen war denn auch das Kernstück der durch die Kartellvorschriften auferlegten Disziplin. Es lässt sich zwar nur schwer sagen, inwieweit die Preise ohne das Kartell anders ausgesehen hätten als diejenigen, die während des Bestehens des Kartells praktiziert wurden, doch deuten einige Elemente darauf hin, dass die Preise höher waren als unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten gewesen wäre. Beispielsweise haben die Wieland Werke eingeräumt, dass die Abweichung von den Vereinbarungen zu wettbewerbsfähigen Preisen führten, womit sie durchblicken lassen, dass zu anderen Zeiten vom Wettbewerbsniveau abweichende Preise praktiziert wurden (Randnummer (298)).
- (302) Im NERA-Bericht wird der Ansatz verfolgt, zum einen die Preisniveaus in Zeiten, in denen Absprachen getroffen und in denen keine Absprachen getroffen wurden (Vergleich im Zeitablauf), und zum anderen die Preisniveaus in Ländern, in denen Absprachen getroffen und in denen keine Absprachen getroffen wurden (Vergleich zwischen Ländern), miteinander zu vergleichen. Dies geschieht anhand von Dummy-Variablen für die Jahre und Länder, in denen Absprachen getroffen wurden. Außerdem werden mehrere andere Variablen einbezogen, die eine Änderung des Kupferpreises sowie Unterschiede in der Nachfragemacht der Abnehmer und in den Nachfragebedingungen berücksichtigen. Schließlich berücksichtigt das Schätzmodell unerklärte Unterschiede zwischen Ländern, Tochtergesellschaften und Produktklassen und legt einen linearen Zeitverlauf zugrunde. In der Studie werden nur Transaktionsdaten für KME-Kunden analysiert. Als wichtigstes Ergebnis der Studie ist festzuhalten, dass nach Ausschaltung des Preiseinflusses aller dieser Variablen (gemessen an der bereinigten Wertschöpfung pro kg) keine oder sogar eine negative statistische Auswirkung der Absprachen auf die Preise von KME ersichtlich war.
- (303) Aufgrund von konzeptionellen sowie methodologischen Problemen ist der Aussagewert dieser Studie jedoch begrenzt. Unter konzeptionellen Gesichtspunkten sei daran erinnert, dass nach ständiger Rechtsprechung die Auswirkungen eines Kartells nicht auf der Ebene eines Unternehmens oder auch einer Unternehmensgruppe, sondern auf der Ebene des weltweiten Kartells beurteilt werden müssen. Der Gerichtshof hat denn auch wie folgt entschieden: *"Schließlich hat das Gericht in seiner Entscheidung über die Berücksichtigung der Wirkungen der Zuwiderhandlung nicht das individuelle Verhalten der Unternehmen zu prüfen brauchen, da für die Bestimmung des allgemeinen Niveaus der Geldbussen, wie das*

---

289 Rs. T-224/94, Archer Daniels Midland Company und andere/Kommission, Rdnr. 279.

*Gericht in Randnummer 280 zutreffend festgestellt hat, nicht die Auswirkungen des von einem Unternehmen behaupteten tatsächlichen Verhaltens, sondern die der gesamten Zuwiderhandlung, an der das Unternehmen beteiligt war, zu berücksichtigen sind*"<sup>290</sup>. Daher sollte gefolgert werden, dass ein Bericht, der die Auswirkungen des Kartells auf ein einzelnes oder wenige Unternehmen untersucht, nicht den von der Rechtsprechung Anforderungen entspricht und diesbezüglich nicht maßgeblich sein kann. Dies gilt auch für die Ausführungen der anderen Parteien zu den Auswirkungen, die sie nach eigenen Angaben persönlich erfahren haben.

- (304) Nachdem dies klargestellt ist, sind bezüglich der angewandten Vorgehensweise noch einige weitere Punkte hervorzuheben. Erstens erhebt die Studie den Anspruch, einen Vergleich der Preise zwischen Zeiträumen zu liefern, in denen in einem Land Absprachen getroffen wurden, und Zeiträumen, in denen keine Absprachen getroffen wurden. Außerdem stützt sich der NERA-Bericht auf Daten, die nicht mit der Dauer der Zuwiderhandlung übereinstimmen. So beziehen sich die Angaben zur Nachfrage und zu den KME-Rechnungen auf den Zeitraum 1990-2002, während das strittige Verhalten von Mai 1988 bis Februar 2001 andauerte. Der einzige Zeitraum, der als von den Absprachen unberührt betrachtet wird, ist das Jahr 2002<sup>291</sup> (für die Absprachen wird auch das Jahr 2001 berücksichtigt, während das Kartell angeblich im März beendet war). Infolgedessen vergleicht die Studie – der Vergleich zwischen Ländern bleibe im Moment einmal unberücksichtigt - den Durchschnittspreis der Jahre 1991 bis 2001 mit dem Preis des Jahres 2002. Jeglicher Einfluss, der sich auf den Preis des Jahres 2002 auswirkt und in dem Schätzmodell nicht berücksichtigt wird, wird das Ergebnis stark verzerren. Außerdem sind die Daten für das Jahr 2002 unvollständig, so dass eine Auswahlverzerrung möglich ist. Darüber hinaus ist noch keineswegs nachgewiesen, bis zu welchem Zeitpunkt die Absprachen tatsächlich wirksam waren. Bezüglich dieser Annahme wurde kein "robustness check" vorgelegt. Hätten beispielsweise die Absprachen nachhaltige Auswirkungen auf die Preise des Jahres 2002 gehabt, so hat die angewandte Vorgehensweise keine Aussagekraft (für den Vergleich im Zeitablauf). Aufgrund dieser Schwächen beim Vergleich im Zeitablauf reduziert sich die Studie im Wesentlichen auf einen Vergleich zwischen den westeuropäischen und den anderen Ländern.
- (305) Jedoch fehlt es auch diesem länderübergreifenden Vergleich an Aussagekraft. Hauptkritikpunkt ist das Fehlen von Maßzahlen für die Produktionskosten in der Studie. Da es in den einzelnen Ländern beträchtliche Unterschiede bei den Arbeits-, Energie- oder Kapitalkosten gibt, fehlt es einer Studie, die diese Faktoren nicht berücksichtigt, an Aussagekraft. Da sich die Kostenmaßzahlen im Zeitverlauf ändern, können diese Änderungen anhand der gewählten Dummy-Variablen (wie sie im Bericht verwendet werden) nur unzureichend dargestellt werden.
- (306) Als Beispiel dafür, wie die Kostenstruktur die Ergebnisse beeinflussen kann, seien die Schätzergebnisse betrachtet, die für die Produktklasse IGT vorgelegt werden. Sich nicht auf Westeuropa beziehende Daten (die somit auch nicht in die Absprachen einbezogen wurden) sind vor allem für die Tochtergesellschaft TMX verfügbar. Folglich sind die Ergebnisse vor allem für diese Tochtergesellschaft relevant, wenn

---

<sup>290</sup> Rs. Kommission/Anic, Rdnr. 152.

<sup>291</sup> Dies trifft für die Produktklasse LWC zu, auf die sich über 76% aller Beobachtungen beziehen. Bei der zweiten Produktklasse, IGT, traten gravierendere Datenprobleme auf, da bei einigen Tochtergesellschaften nur Daten für zwei Jahre verfügbar sind (EM) oder innerhalb bestimmter Zeiträume ganz fehlen (KME).

eine vergleichbare Kostenstruktur innerhalb einer Tochtergesellschaft unterstellt wird<sup>292</sup>. Nach den Ergebnisschätzungen ist mit einer positiven Rückwirkung der Absprachen auf den Preis von IGT in einer Größenordnung von mehr als [...] % zu rechnen (doch hat diese Erhöhung keine statistische Signifikanz).

- (307) Außerdem lässt der Bericht (neben der bereits erwähnten Variablen Nachfragemacht der Abnehmer) Änderungen der Marktstruktur in den für den Vergleich herangezogenen Märkten unberücksichtigt, so dass keine Angaben dazu gemacht werden, ob die Länder, in denen keine Absprachen getroffen wurden, und die Länder, in denen Absprachen getroffen wurden, eine vergleichbare Marktstruktur haben. Wenn sich beispielsweise in diesen Ländern Monopolstellungen herausbilden oder dort Absprachen getroffen werden, so hat der Ländervergleich wiederum begrenzte Aussagekraft.
- (308) Schließlich kann hinterfragt werden, ob sich die Absprachen auch auf die Variable auswirken, die die Nachfragemacht der Abnehmer misst. Wenn beispielsweise Großkunden von den Absprachen härter getroffen werden als kleinere Kunden, so wäre der gemessene Preisnachlass für Großkunden höher gewesen, wenn keine Absprachen getroffen worden wären. Da es an kundenspezifischen Informationen mangelt, kann der Bericht diese Auswirkungen nicht ausschalten. Dies kann geringere Preiswirkungen der Absprachen nahelegen und somit die Schätzergebnisse beträchtlich verzerren.
- (309) Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bericht auf zwei schwachen Annahmen beruht. Erstens ist der Vergleich im Zeitverlauf vor allem ein Vergleich der Preise vor 2002 mit den Preisen des Jahres 2001, belastet durch eine mangelhafte Datenqualität und wenig aussagekräftige "robustness checks". Zweitens lässt der Vergleich zwischen Ländern Veränderungen der Produktionskosten zwischen den Ländern unberücksichtigt und gibt keinerlei Hinweis auf die Marktstruktur und den Wettbewerb in den für den Vergleich herangezogenen Ländern. Daher haben die Ergebnisse nur begrenzte Aussagekraft, um die Auswirkung der Absprachen auf die Preise von KME oder gar die Gesamtwirkung der Absprachen auf die Marktergebnisse zu ermitteln.
- (310) In Bezug auf die Preise ist die Kommission der Auffassung, dass einige dieser Vereinbarungen offenbar effektiver waren als andere. Der generelle Preisverfall bei LWC-Rohren in den Jahren 1992/1993 und 1997/1998 könnte den Eindruck vermitteln, dass die Vereinbarung abgestimmter Preiserhöhungen und die Festsetzung von Zielpreisen nicht die von den Kartellmitgliedern angestrebten Marktwirkungen hatten. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Zeiten starken Preisverfalls mit den Zeiträumen zusammenfielen, in denen von den Kartellvorschriften abgewichen wurde, nämlich um das Jahr 1993 herum sowie in den Jahren 1997/1998, wie dies in den Randnummern (101), (138) und (157)-(167) beschrieben ist. Während zudem mit den Hausseperioden der Jahre 1994-1995 sowie 1999-2000 offensichtlich starke Preiserhöhungen einhergingen, finden sich in der Kommissionsakte Hinweise darauf, dass die Kartellmitglieder in jenen Jahren Preiserhöhungen vereinbarten und durchsetzten (siehe unter Randnummern (141) bis (148); (152) bis (156) sowie (170) bis (175)). Bei der Beurteilungen der Auswirkung sollte ebenfalls berücksichtigt

---

292 Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Kostenfaktoren länderübergreifend innerhalb einer Tochtergesellschaft geringer sind als zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften.

werden, dass auf die Cuproclima-Mitglieder 75-85% des gesamten EWR-Marktes entfielen.

- (311) Daher ist davon auszugehen, dass sich die Preise bei Nichtbestehen der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen anders entwickelt hätten, d.h. je nach Fall entweder stärker verfallen oder weniger stark gestiegen wären.
- (312) Selbst das berichtete gelegentliche Nichterreichen der Zielpreise ist alles andere als ein überzeugender Beweis dafür, dass die Kartellabsprachen bei der Preisbildung und Preisfluktuation am Industrierohrmarkt keine Rolle gespielt haben können. Dass die von den Kartellmitgliedern angestrebten Resultate trotz ihrer Bemühungen nicht vollständig erreicht wurden, deutet zwar auf die Schwierigkeiten der Parteien hin, die Preise in einer bestimmten Marktsituation zu erhöhen, doch beweist dies weder, dass sich das Kartell am Markt nicht ausgewirkt hat, noch dass die Preise nicht auf einem künstlichen Niveau gehalten wurden. Außerdem ist zu bedenken, dass der Ausdruck "nicht vollständig erreicht" einen gewissen Erfolg beinhaltet und dass die nachfolgenden Initiativen darauf ausgerichtet waren, die errungenen Teilerfolge abzurunden. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass sich die Auswirkungen des Kartells nicht auf die Preise beschränken, namentlich, wenn das wettbewerbswidrige Verhalten auch die Marktaufteilung betrifft. Im vorliegenden Fall bestand - wie sowohl Outokumpu als auch die Wieland Werke dargelegt haben - eines der Ziele in der Stabilisierung der Marktanteile (siehe Randnummern (103) und (298)). Keiner der Teilnehmer hat der Feststellung der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte widersprochen, dass die Marktanteile - trotz der Kundenfluktuation zwischen den Teilnehmern - während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung relativ stabil blieben (siehe Tabelle 2 unter Randnummer (53) und die Stellungnahme von Outokumpu unter Randnummern (103) und (107)).
- (313) Ungeachtet der Feststellung der Kommission, dass die Zuwiderhandlung wettbewerbsbeschränkende Wirkungen hatte, muss die Kommission, wenn sie die Zuwiderhandlung als sehr schwerwiegend einstuft, der sehr ernst zu nehmenden Tatsache, dass sie einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck verfolgte, in jedem Fall mehr Bedeutung beigemessen als den Faktoren, die sich auf ihre Auswirkungen beziehen. Die mögliche Auswirkung einer Vereinbarung oder einer abgestimmten Verhaltensweise auf den normalen Wettbewerb ist bei der Beurteilung der angemessenen Höhe der Geldbusse kein ausschlaggebendes Kriterium. Wie von der Rechtsprechung bestätigt wird, können Gesichtspunkte, die die Intention und damit den Gegenstand eines Verhaltens betreffen, größere Bedeutung haben als solche, die dessen Wirkungen betreffen; *"dies gilt vor allem, wenn es sich dem Wesen nach um schwere Zuwiderhandlungen wie die Preisfestsetzung und die Marktaufteilung handelt"*<sup>293</sup>.
- (314) Angesichts der vorstehenden Ausführungen und der seitens der einzelnen Teilnehmer im Bereich der Kartellorganisation entfalteten Bemühungen liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass der wettbewerbswidrige Plan - ungeachtet der Tatsache, dass die Umsetzung zeitweise dadurch beeinträchtigt wurde, dass die Parteien von den vereinbarten Grundsätzen abwichen - unter dem Strich Marktwirkungen gezeitigt hat, auch wenn diese nicht genau quantifiziert werden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, ihre

---

293 Rs. T-141/94, Thyssen Stahl/ Kommission, Slg. 1999, II-347, Rdnrn. 635-636.

Feststellung, dass die Zuwiderhandlung konkrete Auswirkungen auf den Industrierohrmarkt im EWR hatte, nicht entkräften konnten.

– *Umfang des relevanten räumlichen Marktes*

- (315) Outokumpu macht geltend, dass etwaige rechtswidrige Handlungen, die Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich betreffen, und zwischen Mai 1988 und 1994 begangen wurden, nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft oder des EWR fallen, da diese Länder erst 1994 Vertragsparteien des EWR geworden sind. Erstens sollte dies bei der Berechnung des Marktanteils von Outokumpu berücksichtigt werden, da sich sein Absatz in diesen vier Ländern im Jahr 1994 auf rund [...] % seines gesamten Absatzes in der Gemeinschaft/im EWR an LWC-Rohren belief und der Anteil von OTK am Markt der Gemeinschaft in den drei Jahren zuvor durchschnittlich rund [...] % betrug (gegenüber einem Anteil von [...] % am Markt in der Gemeinschaft/im EWR im Jahr 1994). Wenn sich die Kommission ausschließlich auf den in jüngerer Zeit erzielten Umsatz Outokumpus konzentriert, so würde das Unternehmen nach eigenen Angaben für ein Verhalten bestraft, das während eines Großteils der Dauer der Zuwiderhandlung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fiel. Zweitens hätte dies Einfluss auf die Marktführerschaft, da Finnland, Schweden und Norwegen (Gebiete von OTK) vor Januar 1994 keine EWR-Länder waren.
- (316) Für die Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung ist die Feststellung wichtig, dass sich das Kartell über die gesamte Gemeinschaft und nach dessen Schaffung auch auf einen Großteil des EWR erstreckte. Praktisch jeder Teil des Marktes von Gemeinschaft/EWR wurde von der Absprache beeinflusst. Für die Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass sich das Kartell auf die Gemeinschaft und den EWR in ihrer Gesamtheit ausgewirkt hat.
- (317) In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission die Gebiete, auf die sich das Kartell bezog, d.h. die geografische Dimension der Industrierohrbranche als Ganzes und nicht den räumlichen Geltungsbereich der Tätigkeit eines jeden einzelnen Unternehmens oder ihre Marktführerschaft in bestimmten Ländern. Dementsprechend sind die von OTK vorgebrachten Argumente in Bezug auf seine Tätigkeiten in Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich vor deren Beitritt zum EWR zurückzuweisen.

– *Ergebnis der Kommission hinsichtlich der Schwere der Zuwiderhandlung*

- (318) Die Kommission wird auch berücksichtigen, dass die Branche LWC-Rohre einen wichtigen Industriezweig darstellt, dessen Marktwert bezogen auf den EWR und basierend auf dem den Kunden im Jahr 2000 - dem letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung - für LWC-Rohre insgesamt in Rechnung gestellten Preise mit 288 Mio. EUR veranschlagt wird<sup>294</sup>. Diese Zahl wurde errechnet, indem auf den Gesamtumsatz der Unternehmen ein Anteil von 25% für andere Hersteller aufgeschlagen wurde. Im Jahr 2001 war dieser Wert - wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte festgestellt - mit ca. 250 Mio. EUR geringer.

---

294 Es sei darauf hingewiesen, dass die Unternehmen selbst den auf den EWR bezogenen Marktwert der LWC-Rohre im Jahr 2000 mit insgesamt zwischen 252 und 343 Mio. EUR veranschlagen.

- (319) Die Argumente der Parteien, denen zufolge der Umsatz keine relevante Maßzahl für die Bedeutung des Marktes ist bzw. die Zuwiderhandlung lediglich auf der Ebene der Bearbeitungsspanne erfolgte, so dass es naheliegend sei, den Kupferpreis nicht zu berücksichtigen, sind unakzeptabel. Das Gericht erster Instanz hat wie folgt entschieden: *"Wie nämlich durch die Rechtsprechung zu Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a EG-Vertrag bestätigt wird, umfasst das Verbot von Kartellen zur unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung von Preisen auch die Kartelle zur Festsetzung eines Teils des Endpreises (vgl. u. a. Rechtssache T-29/92, SPO u. a./Kommission, Slg. 1995, II-289, Rdnr. 146). Infolgedessen ist das Argument von AST, dass die Festsetzung des größten Teils des Endpreises für Edelstahl nicht Gegenstand einer Vereinbarung gewesen sei, unerheblich"*<sup>295</sup>. Folglich kommt im vorliegenden Fall die Festsetzung eines Teils der Rohrpreise einer Festsetzung der Rohrpreise gleich. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Branche wäre es nicht gerechtfertigt, den Rohmaterialpreis in Abzug zu bringen, unabhängig davon, wie sich der Rohmaterialpreis zusammensetzt.
- (320) Unter Berücksichtigung aller beschriebenen Umstände kann gefolgert werden, dass die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, eine besonders schwere Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen begangen haben.

#### 21.2.2. Differenzierte Behandlung

- (321) Innerhalb der Kategorie der besonders schweren Zuwiderhandlungen lässt die Bandbreite der Geldbußen eine differenzierte Behandlung der Unternehmen entsprechend ihrer Möglichkeit, den Wettbewerb aufgrund ihrer tatsächlichen Wirtschaftskraft erheblich zu schädigen, zu und ermöglicht es, die Geldbuße auf einen Betrag festzusetzen, der eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Die Kommission hält dies im vorliegenden Fall für besonders geboten, da die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen beträchtliche Größenunterschiede aufweisen. Zu diesem Zweck können die beteiligten Unternehmen gemäß ihrer relativen Bedeutung im relevanten Markt verschiedenen Kategorien zugeordnet werden, wobei es gegebenenfalls gewisser Korrekturen bedarf, um anderen Faktoren, insbesondere dem Ziel einer wirksamen Abschreckung, Rechnung zu tragen.
- (322) Da im vorliegenden Fall mehrere Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt sind, ist bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen das Gewicht jedes einzelnen Unternehmens und damit die tatsächliche Auswirkung des individuellen rechtswidrigen Verhaltens auf den Wettbewerb zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist das Gewicht jedes einzelnen Unternehmens von der Bedeutung des Unternehmens gemessen an Größe oder Wirtschaftskraft zu unterscheiden. Der Teil des Umsatzes, der mit den Waren erzielt wurde, auf die sich die Zuwiderhandlung bezog, kann einen zutreffenden Anhaltspunkt für das Ausmaß einer Zuwiderhandlung auf dem betreffenden Markt liefern<sup>296</sup>. Zwar können die Marktanteile eines Unternehmens (beruhend auf Umsatz oder Absatzvolumen) nicht entscheidend für die Schlussfolgerung sein, dass ein Unternehmen einer mächtigen Wirtschaftseinheit angehört, doch sind sie relevant für die Bestimmung des Einflusses, den das

---

295 Verb. Rs. T-45/98 und T-47/98, Krupp Thyssen Stainless GmbH und Acciai Speciali Terni SpA / Kommission, Slg. 2001, II-3757, Rdnr 157.

296 Rs. T-220/00, Cheil Jedang Corp / Kommission, Rdnr. 91.

Unternehmen auf den von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt ausüben konnte<sup>297</sup>. Der Marktanteil jedes Kartellmitglieds gibt darüber hinaus Aufschluss über seinen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Kartells insgesamt bzw. über die Instabilität, der das Kartell ohne seine Teilnahme ausgesetzt gewesen wäre.

- (323) Als Grundlage für den Vergleich der relativen Bedeutung der Unternehmen am Markt hält die Kommission im vorliegenden Fall die Marktanteile der Unternehmen auf dem Markt für LWC-Rohre im EWR für angemessen. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass es sich hierbei in erster Linie um ein EWR-weites Kartell handelte, das *inter alia* eine Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte im EWR und in geringerem Maße Osteuropa bezweckte. Der Vergleich erfolgt auf der Grundlage der Produktmarktanteile im EWR im letzten Jahr der Zuwiderhandlung (2000).

**Tabelle 4**  
**Größe der Unternehmen und ihre Stellung auf dem Markt für LWC-Rohre**

Unternehmen	Weltweiter Gesamtumsatz 2002 (in Mrd. EUR)	Weltweiter Umsatz mit LWC-Rohren (in Mio. EUR) und geschätzte Marktanteile 2000	EWR-weiter Umsatz mit LWC-Rohren (in Mio. EUR) und geschätzte Marktanteile 2000 <sup>298</sup>
Wieland Werke AG	0,95	[...]	[...]
OTK-Gruppe	5,56	[...]	[...]
KME-Gruppe	2,05	[...]	[...]

– Argumentation der Parteien

- (324) KME bringt vor, dass die Summe der Marktanteile von KME, TMX und EM (zwischen 1994 und 2001 hielt die KME-Gruppe [...]%) des Marktanteils der Cuproclima-Vereinigung) die relative Bedeutung der KME-Gruppe auf dem Markt für LWC-Rohre überzeichnet darstellt, da KME, TMX und EM als unabhängige Unternehmen tätig waren und in dem relevanten Zeitraum meisteils miteinander im Wettbewerb standen. Daher verlangt das Unternehmen von der Kommission, zu berücksichtigen, dass das relative Gewicht der KME-Gruppe aufgrund des konzerninternen Wettbewerbs deutlich geringer war (Randnummer (248)).

297 Rs. C-185/95 P, Baustahlgewebe / Kommission, Slg. 1998, I-8417, Rdnr. 139.

298 Es sei darauf hingewiesen, dass die Unternehmen selbst den EWR-weiten Marktwert der LWC-Rohre im Jahr 2000 mit insgesamt zwischen 252 und 343 Mio. EUR veranschlagen. Die angegebenen Marktanteile wurden auf der Grundlage des von der Kommission geschätzten Marktwertes 2000 (288 Mio. EUR) errechnet, der auf dem Gesamtumsatz der Parteien - auf den ein Anteil von 25% für andere Hersteller aufgeschlagen wurde - beruht. (Der Anteil der Cuproclima-Vereinigung am gesamten EWR-Markt wird auf 75% geschätzt.)

- (325) Wieland weist darauf hin, dass die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgeführten Marktanteile den Produktmarkt (LWC-Rohre) nicht in vollem Umfang widerspiegeln, da sich LWC-Rohre in gespulter Form für die gleichen Anwendungen eignen wie ACR-Rohre in geraden Längen. Auf der Grundlage einer solch breiteren Abgrenzung des Marktes (Industrierohre oder ACR-Rohre) belief sich der EWR-weite Marktanteil von Wieland zwischen 1993/94 und 2000/01 lediglich auf [...] %.

Auffassung der Kommission

- (326) Die Kommission ist der Ansicht, dass es zur Bestimmung des relativen Gewichts der Teilnehmer innerhalb des betroffenen geografischen Gebiets generell angemessen ist, die Marktanteile zu berücksichtigen, die sie im letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung an dem Produkt gehalten haben, d.h. im vorliegenden Fall im Jahr 2000 (siehe Tabelle 4 unter Randnummer (323)).
- (327) Die Kommission stellt fest, dass von der Zuwiderhandlung innerhalb der Cuproclima-Vereinigung LWC-Rohre - exklusive andere Arten von Industrierohren (z.B. Rohre in geraden Längen) - betroffen waren. Daher sind in den Marktanteilen ACR-Rohre in geraden Längen ungeachtet des Vorbringens von Wieland nicht enthalten. Mit einem Gesamtmarktanteil von [30-50]% im Jahr 2000 ist die KME-Gruppe der bei weitem führende Hersteller auf dem Markt für LWC-Rohre im EWR und ist daher der ersten Kategorie zuzuordnen. Outokumpu und die Wieland Werke, die Marktanteile von zwischen [10]% und [20]% haben, kommen in die zweite Kategorie, die aus Unternehmen besteht, die als mittelgroße Marktteilnehmer auf dem EWR-Markt für LWC-Rohre gelten. Für Wieland und Outokumpu, deren Marktanteil bei ca. einem Drittel von KME liegt, wird sich der Grundbetrag auf 33% des für KME festgelegten Grundbetrags belaufen.
- (328) Hieraus ergibt sich als Ausgangspunkt für die Berechnung der Geldbuße anhand der relativen Bedeutung der beteiligten Unternehmen im relevanten Markt für jede Kategorie folgender Betrag:
- KME-Gruppe: 35,00 Mio. EUR
  - Wieland Werke: 11,55 Mio. EUR
  - Outokumpu-Gruppe: 11,55 Mio. EUR
- (329) Da EM und TMX in der Zeit von 1988 bis 1995 ein Unternehmen bildeten (Randnummer (254)), haften sie gesamtschuldnerisch für diese Phase der Zuwiderhandlung. KME AG, EM und TMX bildeten in der Zeit von 1995 bis 2001 ein Unternehmen (Randnummer (255)), und haften entsprechend gesamtschuldnerisch für jene Phase der Zuwiderhandlung. Daher kann die Kommission bei der Bestimmung des relativen Gewichts der Kartellmitglieder in der Zeit nach der Umstrukturierung den konzerninternen Wettbewerb nicht berücksichtigen. Der Grundbetrag der Geldbuße ist nach Maßgabe der beiden Zeiträume eher in zwei Teile - einen für den Zeitraum 1988-1995 und einen für den Zeitraum 1995-2001 - aufzuteilen. Der erste Teil (17,50 Mio. EUR) wird in zwei gleiche Teile zwischen der KME AG einerseits und EM sowie TMX (gesamtschuldnerisch) andererseits nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bedeutung im Jahr 1994 aufgeteilt. Der zweite Teil (17,50 Mio. EUR) ist KME AG, EM und TMX gesamtschuldnerisch aufzuerlegen.

- 17,50 für KME-Gruppe (gesamtschuldnerisch KME AG, TMX und EM);
- 8,75 für KME AG,
- 8,75 für EM und TMX (gesamtschuldnerisch).

### 21.2.3. Abschreckung

#### Argumentation der Parteien

- (330) Outokumpu macht geltend, dass es wegen seiner gleichzeitigen Beteiligung an dem Kartell im Bereich LWC- und Sanitärrohre nicht doppelt bestraft werden dürfe; beide Kartelle wurzelten in ein und demselben Problem, der schlechten Wirtschaftslage in der Kupferrohrbranche. Insbesondere sei es nicht fair, dem Unternehmen eine Geldbuße aufzuerlegen, deren Grundbetrag sowohl in der Sache LWC-Rohre als auch in der Sache Sanitärrohre aus dem Umsatz eines größeren Teils der Tätigkeit von Outokumpu (wie Outokumpu Copper Products Oy, Europa) hergeleitet wird. Daher verlangt Outokumpu von der Kommission, sofern sie plane, sowohl in der Sache LWC-Rohre als auch in der Sache Sanitärrohre den Grundbetrag auf der Grundlage seines Umsatzes mit allen Kupfererzeugnissen festzulegen, die zur Abschreckung verhängte Geldbuße in beiden Sachen zu senken, um zu vermeiden, dass das Unternehmen doppelt bestraft wird. Außerdem bezweifelt Outokumpu, dass das von der Kommission verfolgte allgemeine Konzept gerecht ist, nämlich eine Geldbuße "zur Abschreckung" aufzuerlegen und dabei den Umsatz einer größeren Unternehmenseinheit zugrunde zu legen, der auch andere Unternehmen angehören als das, welches speziell an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Nach Auffassung von Outokumpu werden damit größere auf mehreren Märkten tätige Unternehmen ungerecht bestraft und sollten etwaige Geldbußen auf die Beteiligung sowie die Auswirkungen auf den betreffenden Markt und nicht darauf abstellen, ob es sich bei den Unternehmen um Mischkonzerne handelt oder nicht.
- (331) KME ist nach eigenen Angaben ein mittelgroßes Unternehmen mit begrenzten rechtlichen und wirtschaftlichen Mitteln. Wieland ist nach eigenen Angaben erheblich kleiner als KME und Outokumpu.

#### Auffassung der Kommission

- (332) Um sicherzustellen, dass mit der Geldbuße bei Großunternehmen eine ausreichende abschreckende Wirkung erzielt wird, und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Großunternehmen über juristischen und wirtschaftlichen Sachverstand und Ressourcen verfügen, anhand deren sie besser erkennen können, in welchem Maße ihre Vorgehensweise einen Verstoß darstellt und welche Folgen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu gewärtigen sind, kann die Kommission den Geldbußengrundbetrag erhöhen. Für diese Zwecke ist der Gesamtumsatz die Zahl, welche einen Anhaltspunkt für die Größe des Unternehmens und seine Wirtschaftskraft liefert, welche man kennen muss, um beurteilen zu können, ob eine Geldbuße abschreckende Wirkung entfalten kann<sup>299</sup>.
- (333) Das Gericht erster Instanz hat den Ansatz der Kommission, einen Multiplikator anzuwenden, gebilligt. In einem kürzlich ergangenen Urteil stellte es fest, dass

---

299 Rs. T-220/00, Cheil Jedang Corp / Kommission, Rdnr. 83 und 96.

insoweit auf den Betrag der Geldbuße ein Multiplikator von 2,5 angewandt wurde, um der Position des Klägers als europäischem Konzern Rechnung zu tragen, diese Gewichtung nicht auf der Grundlage des Gesamtumsatzes der Klägerin erfolgte, und dass der Multiplikator von 2,5 in keinem proportionalen Verhältnis zur Differenz zwischen dem Gesamtumsatz des Klägers und dem der anderen Unternehmen steht<sup>300</sup>.

- (334) Im Falle von Outokumpu ist die Kommission der Auffassung, dass eine weitere Korrektur nach oben angemessen ist, um der Größe dieses Unternehmens und seinen Gesamtressourcen gerecht zu werden. Es ist angemessen, bei der Festlegung der Geldbuße den weltweiten Gesamtumsatz der Gruppe (über 5 Mrd. EUR) zu berücksichtigen, da die Muttergesellschaft (Outokumpu Oyj) selbst die Zuwiderhandlung im Jahr 1988 initiiert hat und während der Kartellbeteiligung 100% des Kapitals von OCP hielt. Daher sollte der Grundbetrag der unter Randnummer (328) festgelegten Geldbuße um 1.5 auf 17,33 Million EUR erhöht werden.

#### 21.2.4. Dauer der Zuwiderhandlung

- (335) Wie unter Randnummern (263) ff. erörtert, begann die Zuwiderhandlung, an der die Adressaten dieser Entscheidung, d.h. die Outokumpu-Gruppe, die Wieland Werke, KME, Tréfinmétaux und Europa Metalli, beteiligt waren, spätestens am 3. Mai 1988 und dauerte bis mindestens 22. März 2001 an. Folglich beging jeder Adressat einen Langzeit-Verstoß von 12 Jahren und 10 Monaten.
- (336) KME macht geltend, dass die Kommission den Vorgaben der Kronzeugenregelung von 1996 aus dem Jahr 2002<sup>301</sup> (oder sogar der Kronzeugenregelung von 1996) folgen und die Geldbuße nicht aus Gründen der Dauer oder Schwere erhöhen sollte, wenn ein Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlegt, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte. Folglich sollten im Fall von KME die Zeiträume Mai 1988 bis November 1992 und von 1997 bis 1999 von der Dauer abgezogen werden, da das Unternehmen als erstes eingestand, dass während jener Zeiten Vereinbarungen bestanden, und eine Liste der Treffen vorlegte, die die in den Kommissionsakten vorhandene Lücke hinsichtlich der ersten Phase schlossen. Zum Zeitraum 1997 bis 1999 gibt KME an, der Kommission entscheidend dabei geholfen zu haben, den Nachweis zu erbringen, dass die Vereinbarungen nicht vollständig unterbrochen wurden.
- (337) Außerdem führt KME die Sache *Luxemburgische Brauereien*<sup>302</sup>, in der für ein Kartell, das über 14 Jahre andauerte, die Geldbuße nur um 100 % erhöht wurde, als Argument dafür an, dass eine etwaige Erhöhung geringer als 100 % ausfallen solle.
- (338) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Praxis der Kommission bei vorangegangenen Entscheidungen als solche nicht als Rechtsrahmen für die in Wettbewerbssachen auferlegten Geldbußen dient, da der Rahmen nur in der Verordnung Nr. 17 abgesteckt wird<sup>303</sup>. Folglich ist das auf einer früheren Entscheidung der Kommission basierende Vorbringen von KME (siehe Randnummer (337)) zurückzuweisen. Die Kommission ist dazu übergegangen, die Geldbuße in

---

300 Rs. T-31/99, ABB Asea Brown Boveri Ltd. / Kommission, Slg 2002, II-1881, Rdnr. 155.

301 Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. C 45 vom 19.2.2002, Rdnr. 23.

302 Entscheidung 2002/759/EG der Kommission in der Sache COMP/37.800, Luxemburgische Brauereien, ABl. L 253 vom 21.9.2002, Rdnrn. 86 und 97.

303 Rs. T-23/99, LR AF / Kommission, Rdnr. 234.

Kartellsachen für jedes Jahr jenseits des fünften Jahres der Zuwiderhandlung um 10% zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass die Geldbuße aufgrund der Beteiligungsdauer in jüngster Vergangenheit wiederholt um mehr als 100% angehoben wurde<sup>304</sup>. In diesem Fall, wo das Kartell während eines Zeitraums von 12 Jahren und 10 Monaten bestand, ist die Kommission der Ansicht, dass es angemessen ist, die Höhe des Bußgeldes um 10% pro Jahr zu erhöhen.

- (339) Die Kommission weist die Forderung von KME zurück, die Kommission solle in seinem Fall für die Zuwiderhandlungszeiträume, die zuerst - oder in den wesentlichen Punkten - von KME offengelegt wurden, dem Ansatz der Kronzeugenregelung von 1996 aus dem Jahr 2002 folgen und die Geldbuße nicht aus Gründen der Dauer oder Schwere erhöhen. KME war nicht das erste Unternehmen, das Informationen über Dauer und Umfang der Zuwiderhandlung im Zeitraum Mai 1988 bis November 1992 lieferte, da Outokumpu die Kartelldauer bereits offengelegt hatte. Gleichermäßen hatte sich die Kommission im Rahmen der Nachprüfungen bezüglich des Zeitraums 1997-1998 bereits vor dem Vorbringen von KME entsprechende Beweise verschafft. Daher ist es angemessener, dieses Vorbringen im Zusammenhang mit der Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 aus dem Jahr 1996 zu beurteilen (Abschnitt 21.6).
- (340) Wie bereits ausgeführt, ist die Kommission der Ansicht, dass der Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen durch die Wieland Werke, die Outokumpu-Gruppe, Tréfinmétaux, Europa Metalli und KME AG vom 3. Mai 1978 bis 22 März 2001 andauerte. Sie begingen einen fortgesetzten Langzeit-Verstoß von über 12 Jahren und zehn Monaten.
- (341) Wie in Randnummer (329) ausgeführt, muss KME AG als separates Unternehmen gegenüber EM und TMX für den Zeitraum vom 3. Mai 1988 bis 19. Juni 1995 betrachtet werden. Die Erhöhung für die Dauer wird daher getrennt für diese beiden Unternehmen für den Zeitraum von sieben Jahren und zwei Monaten berechnet. Für den Rest der Dauer vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001, in anderen Worten, fünf Jahre und acht Monate, ist die Erhöhung für die ganze KME Gruppe gleich.
- (342) Die nach der Schwere der Zuwiderhandlung ermittelten Grundbeträge werden daher, für Outokumpu und Wieland Werke um 125%, für KME-Gruppe um 55%, und für KME AG um 70% einerseits, und für das Unternehmen bestehend aus EM und TMX andererseits, erhöht.

#### 21.2.5. Mögliche Geldbußen in parallelen Verfahren

- (343) KME und Outokumpu haben die Kommission um Berücksichtigung der Tatsache gebeten, dass sie in dem parallelen Verfahren, dessen Gegenstand Kupferinstallationsrohre sind (Sache COMP/E-1/38.069), mit zusätzlichen Geldbußen belegt werden könnten. KME verweist insoweit auf die Entscheidung der Kommission in der Sache *Spezialgraphit*,<sup>305</sup> in der eine einem der Unternehmen auferlegte Geldbuße um 33% gesenkt wurde, um seiner schwierigen finanziellen Lage und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ihm kurz zuvor eine hohe Geldbuße auferlegt worden war.

---

304 Siehe z.B. Rs. COMP/E-1/37.519 Methionine, Entscheidung vom 2 Juli 2002, noch nicht veröffentlicht; COMP/E-1/37.370 Sorbate, Entscheidung vom 1. Oktober 2003, noch nicht veröffentlicht; und Rs. COMP/E-1/37.956, Betonstahl, Entscheidung vom 17. Dezember 2002, noch nicht veröffentlicht.

305 Rs. 37.667, Entscheidung vom 17. Dezember 2002 (noch nicht veröffentlichte), Rdnr. 558.

- (344) Die Tatsache, dass die Kommission in mehreren Kartellfällen ermittelt, an denen dieselben Unternehmen beteiligt sind (wenngleich die Fälle als ein Fall eingeleitet und später getrennt wurden), hindert sie ihrer Ansicht nach nicht daran, bei jeder Zuwiderhandlung den Höchstbetrag der Geldbuße festzusetzen, wenn dies angemessen ist. Die Trennung wurde beschlossen, als deutlich wurde, dass die Zuwiderhandlungen unterschiedlich waren, von verschiedenen Marktteilnehmern begangen wurden und unterschiedliche Produkte betrafen. Wäre die Kommission verpflichtet, bei der Festlegung der Geldbuße der Teilnahme eines Unternehmens an mehreren Kartellaktivitäten Rechnung zu tragen, so hieße dies auf jeden Fall - sofern nicht bereits eine hinreichende Abschreckung erreicht ist - den Unternehmen, die mehrere parallele Zuwiderhandlungen begehen, einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Jede einzelne Zuwiderhandlung verdient eine separate Geldbuße. Anderenfalls hätte für ein an einem oder mehreren Kartellen beteiligtes Unternehmen der Beitritt zu einem weiteren Kartell keinerlei Konsequenzen. Es könnte dann aus weiteren Kartelltätigkeiten ungerechtfertigte Vorteile ziehen, ohne befürchten zu müssen, für dieses Verhalten bestraft zu werden. Die Verhängung einer Geldbuße für jede einzelne Zuwiderhandlung dient dazu, abschreckende Wirkung zu erzielen.
- (345) Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission in ihrer Entscheidung in der Sache Spezialgraphit SGL sowohl wegen der äußerst angespannten Finanzlage des Unternehmens als auch wegen einer unlängst verhängten hohen Geldbuße mit einer niedrigeren Geldbuße belegte. Unter den damaligen Umständen hielt die Kommission die Verhängung der vollen Geldbuße nicht für nötig, um eine wirksame Abschreckung zu gewährleisten. Berücksichtigt hatte die Kommission dabei insbesondere, dass Rückfälligkeit als erschwerender Umstand ausgeschlossen werden konnte. Anders als von KME in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte dargestellt, befand sich das betreffende Unternehmen nicht in einer schwierigen, sondern in einer äußerst angespannten Finanzlage. Außerdem war gegen das Unternehmen eine Geldbuße von 80,2 Mio. EUR verhängt worden. Im vorliegenden Fall liegt keine dieser Bedingungen vor.
- (346) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission nur die vorliegende Entscheidung angenommen und setzt die Ermittlungen in der Sache Installationsrohre (38.069) fort. Somit ergibt sich im Zusammenhang mit dieser Entscheidung bisher nicht die von Outokumpu erwähnte Situation. Daher wird die Kommission die Frage der kumulierten Geldbußen in diesen Verfahren nicht berücksichtigen.

#### *21.2.6. Ergebnis bezüglich der Grundbeträge*

- (347) Die Geldbußengrundbeträge werden wie folgt festgesetzt: KME-Gruppe 27,13 Mio. EUR, Outokumpu 38,98 Mio. EUR und Wieland Werke 25,99 Mio. EUR. Innerhalb der KME-Gruppe wird der Grundbetrag der Geldbuße für den Zeitraum 1988-1995 zwischen KME AG (14,88 Mio EUR) einerseits und EM sowie TMX (14,88 Mio EUR gesamtschuldnerisch) andererseits.

#### **21.3. Erschwerende Umstände**

- (348) Im vorliegenden Fall fand die Kommission nur einen erschwerenden Umstand, die wiederholte Zuwiderhandlung Outokumpus. Outokumpu war Adressat der

Kommissionsentscheidung 90/417/EGKS *Kaltgewalzte, nichtrostende, flache Stahlerzeugnisse*<sup>306</sup> (im Folgenden "Sache Nichtrostender Stahl").

- (349) Outokumpu bestreitet jedoch die Feststellung der Kommission, dass das Unternehmen, da es Adressat der Kommissionsentscheidung in der Sache Nichtrostender Stahl war, rückfällig geworden ist. Nach Angaben von Outokumpu stellte sich die Situation in jenem Fall völlig anders dar, da Outokumpu in einem quasi öffentlichen Kontext unter Druck der Regierung und in der Annahme tätig wurde, dass die Vereinbarungen von der Regierung gutgeheißen würden. Das Unternehmen bringt vor, die Kommission selbst habe akzeptiert, dass es hier nicht um einen klaren Fall einer Zuwiderhandlung ging, und keine Geldbuße verhängt<sup>307</sup>. In diesem Zusammenhang erwähnt Outokumpu die Sache *Thyssen*, in der das Gericht erster Instanz feststellte: *“Der Begriff des Wiederholungsfalls wird in einigen nationalen Rechtsordnungen so verstanden, daß jemand neue Zuwiderhandlungen begeht, nachdem ähnliche von ihm begangene Zuwiderhandlungen geahndet worden waren*<sup>308</sup>.
- (350) Als weiteres Argument bringt Outokumpu vor, dass verschiedene Unternehmen mit verschiedenen Unternehmenseinheiten und Beschäftigten an unterschiedlichen Standorten betroffen waren und dass es um eine andere Vertragsbestimmung (Artikel 65 EGKS-Vertrag) ging. Nach Ansicht von OTK würde somit durch die Verknüpfung der beiden Zuwiderhandlungen (eine im Bereich der Bearbeitung von LWC-Rohren und die andere im Bereich nichtrostender Stahl) ein Unternehmen mit vielen verschiedenen Geschäftsbereichen gegenüber kleineren Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich ausschließlich auf Kupferrohre konzentriert, benachteiligt. Auch stellt Outokumpu fest, dass die Entscheidung der Kommission in der Sache nichtrostender Stahl im Juli 1990, und somit zwei Jahre nach Beginn der Zuwiderhandlung in der Industrierohrbranche (Mai 1988), erging, und sie daher nicht herangezogen werden kann, um dem Unternehmen Rückfälligkeit in dem davor liegenden Zeitraum zur Last zu legen.
- (351) Abschließend stellt OTK fest, dass die Verhängung einer Geldbuße mit dem Ziel der Abschreckung oder aufgrund von Rückfälligkeit unfair und unverhältnismäßig wäre, da die Zuwiderhandlungen weder identisch sind noch in demselben Geschäftsbereich begangen wurden. Eine derartige Geldbuße würde nach Einschätzung von Outokumpu bedeuten, dass dem Unternehmen eine dreifache Strafe auferlegt würde, wenn die Kommission die Geldbuße mit dem Ziel der Abschreckung zweimal (in der Sache LWC-Rohre und in der Sache Installationsrohre) und darüber hinaus wegen Rückfälligkeit verhängt (wodurch eine Beziehung zu einem völlig anderen Geschäftsbereich hergestellt wird), nur weil es sich um ein Großunternehmen mit vielen Tätigkeitsbereichen in vielen verschiedenen Branchen handelt<sup>309</sup>.
- (352) Nach Ansicht der Kommission liegt eine wiederholte Zuwiderhandlung vor, wenn bei einem Unternehmen, an das die Kommission in der Vergangenheit eine Entscheidung wegen seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gerichtet hat, später für eine weitere Zuwiderhandlung derselben Art festgestellt wird. Mit einer solchen Entscheidung soll das betreffende Unternehmen nicht nur zur Abstellung der

---

306 ABl. L 220 vom 15.8.1990, S. 28.

307 a.a.O., Abschnitt X, Rdnr. 12.

308 Rs. T-141/94, Thyssen Stahl/ Kommission, Slg. 1999, II-347, Rdnrn. 617-625 (Unterstreichung hinzugefügt).

309 Rs. T-77/92, Parker Pen / Kommission, Slg. 1994, II-549, Rdnrn. 94-95.

Zu widerhandlung aufgefordert, sondern auch gewarnt und davon abgehalten werden, in Zukunft ähnliche Zu widerhandlungen zu begehen, selbst wenn aus irgendeinem Grund keine Geldbuße auferlegt wurde. Da die Entscheidung im Bereich nichtrostender Stahl erging, nachdem die Zu widerhandlung in der Industrierohrbranche bereits begonnen hatte, hätten die an letztgenannter Zu widerhandlung beteiligten Führungskräfte von Outokumpu nach Ansicht der Kommission zudem Maßnahmen treffen müssen, um die Zu widerhandlung abzustellen. Dass die Zu widerhandlung fortgesetzt wurde, obwohl das Unternehmen durch eine Entscheidung in einem anderen Produktbereich gewarnt worden war, stellt einen Wiederholungsfall dar.

- (353) Die vorliegende Entscheidung betrifft eine gleichartige Zu widerhandlung wie die in der Sache Nichtrostender Stahl begangene Zu widerhandlung, die die Festlegung von Quoten und Preisen mit dem Ziel der Kontrolle der Produktion und Aufteilung der Märkte betraf<sup>310</sup>. Zum Vorbringen von Outokumpu bezüglich einer anderen Vertragsbestimmung genügt es, darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung Artikel 65 EGKS-Vertrag dem Artikel 81(1) EG-Vertrag entspricht<sup>311</sup>.
- (354) Dass Outokumpu an der Zu widerhandlung in der Industrierohrbranche fortsetzte, nachdem es durch Entscheidung der Kommission aufgefordert worden war, seine Zu widerhandlung in der Branche nichtrostender Stahl abzustellen, zeigt ganz klar, dass - was das Marktverhalten von Outokumpu anbelangt - mit jener Entscheidung keine hinreichend abschreckende Wirkung erzielt worden ist. Daher muss der Geldbußenbetrag erhöht werden, damit die beabsichtigte Abschreckung in Zukunft tatsächlich greift. Folglich ergeben sich im Falle von Outokumpu erschwerende Umstände durch die Tatsache, dass dem Unternehmen in einer früheren Entscheidung eine ähnliche Zu widerhandlung zur Last gelegt wurde. Dieser erschwerende Umstand rechtfertigt eine Erhöhung (50%) des Grundbetrags der gegen Outokumpu verhängten Geldbuße.

#### 21.4. Mildernde Umstände

- (355) Nach Ansicht der Kommission sollten von den mildernden Umständen, die die Parteien geltend gemacht haben, die Folgenden näher analysiert werden.

##### – Nichtumsetzung der Absprachen

- (356) KME und die Wieland Werke haben die Kommission ersucht, als mildernden Umstand zu bewerten, dass die Kartellvereinbarungen nicht in vollem Umfang umgesetzt wurden. Weil die Verletzung der Vorschriften nicht bestraft wurde, sei abweichendes Verhalten nicht zu vermeiden gewesen. Sie verweisen auf verschiedene Fälle von Abweichungen und Kundenfluktuation, die in der Kommissionsakte verzeichnet sind, um zu zeigen, dass die Zu widerhandlung nicht in vollem Umfang realisiert wurde<sup>312</sup>. Außerdem verweist KME auf den NERA-Bericht, in dem aufgezeigt wird, dass KME am Markt eine "wettbewerbsfähige" Preispolitik verfolgte.

---

310 Bezüglich des Betreffs "gleichartige" Zu widerhandlung, siehe Rs. T-203/01, Michelin / Kommission, Rdnrn. 284 ff.

311 Siehe a.a.O. Rs. T-141/94, Thyssen Stahl / Kommission, Slg. 1999, II-347, Rdnrn. 258 ff.

312 Siehe z.B. Akte S. 7847, 8345, 8349, 8368, 8370, 9859, 9952, 9985- 9986, 9988-9989, 10038-10043, 10045-10046, 10049, 10078-10080, 10147, 10148-10150, 10190-10191, 21885, 23325.

- (357) Anders als die Marktwirkung des Kartells, die für das Kartell als Ganzes beurteilt werden muss, ist die Umsetzung der Absprachen für jeden Teilnehmer getrennt zu analysieren. Um festzustellen, ob die Vereinbarungen in die Praxis umgesetzt wurden, muss ermittelt werden, ob aus den von den Kartellmitgliedern vorgetragenen Umständen abgeleitet werden kann, dass sie während des Zeitraums ihrer Teilnahme an den rechtswidrigen Vereinbarungen deren Anwendung tatsächlich vermieden haben, indem sie auf dem Markt ein eigenes Wettbewerbsverhalten an den Tag legten<sup>313</sup>. Der Tatsache, dass sich ein Unternehmen, das sich nachweislich an heimlichen Absprachen mit seinen Mitbewerbern über Preise beteiligt hat, nicht in der mit seinen Mitbewerbern vereinbarten Weise auf dem Markt verhalten hat, ist nicht notwendigerweise bei der Festsetzung des Betrags der aufzuerlegenden Geldbuße als mildernder Umstand Rechnung zu tragen. Ein Unternehmen, das trotz heimlicher Absprachen mit seinen Mitbewerbern eine mehr oder weniger unabhängige Marktpolitik verfolgt, kann möglicherweise lediglich versuchen, das Kartell zum eigenen Vorteil zu nutzen<sup>314</sup>.
- (358) Daher wäre es erforderlich, dass jedes einzelne Unternehmen aufzeigt, dass es *systematisch* und *eindeutig* von der Anwendung der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen abgesehen hat. Die bloße Tatsache, die anderen Kartellmitglieder betrogen zu haben, kann somit nicht als mildernder Umstand gewertet werden. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass keiner der Teilnehmer systematisch von der Umsetzung der Vereinbarungen abgesehen hat. Dies wird zum Beispiel an den Fällen deutlich, in denen sie versuchten, Marktanteile oder Aufträge wiederzugewinnen, die sie infolge der Preisdisziplin oder der Abweichung der anderen Parteien verloren hatten, wie unter Randnummern (137) und (140) verdeutlicht wird.
- (359) Nach ständiger Rechtsprechung erfordert außerdem die Umsetzung von Absprachen über Zielpreise und andere kommerzielle Bedingungen nicht zwangsläufig, dass genau diese Preise und Bedingungen angewandt werden. Entsprechend dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Sache *ADM*<sup>315</sup> ist festzustellen, dass die Durchführung der Vereinbarung angesichts dessen, dass es sich um eine Vereinbarung über Preisziele (und nicht über Festpreise) handelte, "*offensichtlich nur voraussetzte, dass sich die Parteien bemühten, die Ziele zu erreichen.*" Die Nichtanwendung der vereinbarten Zielpreise muss nicht zwangsläufig als mildernder Umstand gewertet werden. Von einer Umsetzung der Absprachen kann daher gesprochen werden, wenn die Parteien ihre Preise festsetzen, um sie in Richtung des vereinbarten Ziels zu verändern. Dies war bei dem Industrierohrkartell der Fall.
- (360) Im vorliegenden Fall wurde die Umsetzung der Kartellbeschlüsse durch das Überwachungssystem sichergestellt, das aus den Marktführern bestand und in dessen Rahmen regelmäßig vertrauliche Informationen ausgetauscht wurden. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Wettbewerber die erhaltenen Informationen bei der Festlegung ihres eigenen Marktverhaltens berücksichtigt haben. Es wurde nachgewiesen, dass die einzelnen Teilnehmer ihre Absatzzahlen regelmäßig an die Cuproclima-Vereinigung lieferten, diese Daten untereinander austauschten und während der Zusammenkünfte verglichen, was

---

313 Verb. Rs. T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-103/95 und T-104/95, *Cimenteries CBR u.a./Kommission*, Slg. 2000, II-491, Rdnrn. 4872 bis 4874.

314 Rs. T-308/94, *Cascades SA/Kommission*, Slg. 1998, II-925, Rdnr. 230.

315 Rs. T-224/00, *Archer Daniels Midland Company u.a. / Kommission*, Rdnrn. 160 und 271.

beweist, dass alle Teilnehmer die Vereinbarung über den Austausch vertraulicher Informationen umsetzten. Daher reicht es aus, in Übereinstimmung mit der Sache *ADM*<sup>316</sup> festzustellen, dass die Teilnehmer, indem sie sich gegenseitig über ihre Absatzzahlen unterrichteten, die fragliche Vereinbarung unabhängig von der Richtigkeit der gelieferten Informationen umsetzten.

- (361) Ferner wurde die Umsetzung der Kartellbeschlüsse auch durch die häufigen Kontakte der Wettbewerber sichergestellt. Die vor allem etwa 1993 sowie 1997-1999 zu verzeichnenden Spannungs- und Abweichungsphasen können während eines so lange währenden Kartells als normal gelten.
- (362) Bezüglich der Umsetzung der Preisabsprachen verfügt die Kommission über Belege für Wielands interne Anweisungen, eine Preiserhöhung vorzunehmen, welche bei einer Zusammenkunft mit Wettbewerbern vereinbart worden war (Randnummer (147)), sowie über Outokumpus Aufzeichnungen, in denen vom Erfolg der Preiszusammenarbeit sowie der Umsetzung der Preiserhöhungen berichtet wird (Randnummer (129)).
- (363) Offensichtlich wurden einige Elemente der Vereinbarungen wirksamer umgesetzt als andere. So setzten Outokumpu und KME die Zuteilung der Kunden bisweilen so um, dass bestimmte Kunden durch die Nennung künstlich überhöhter Preise oder unter Hinweis auf Kapazitätsbeschränkungen veranlasst wurden, sich an ein anderes Kartellmitglied zu wenden (Randnummern (107) und (106)). Bei ihren gemeinsamen Sitzungen überprüften alle Teilnehmer zudem die Auftragslage, um bei anderen Kunden verlorene Verkaufsmengen auszugleichen; diejenigen, die die Kundenzuteilung nicht einhielten, mussten ihr Verhalten erklären (Randnummer (160)). Dennoch kam es zwischen den Herstellern offensichtlich zu gewissen Kundenfluktuationen<sup>317</sup>.
- (364) Die Kommission stellt fest, dass in Teil D Beweise dafür angeführt werden, dass Outokumpu, die Wieland Werke, KME, TMX und EM mehrere der Kartellvereinbarungen umsetzten. Folglich kann keinem der Adressaten der vorliegenden Entscheidung dieser mildernde Umstand zuerkannt werden.

– *Begrenzte Vorteile aus der Zuwiderhandlung*

- (365) Alle Parteien bringen vor, dass die Geldbußen reduziert werden sollten, weil ihnen die Zuwiderhandlung nur begrenzte bzw. keine wirtschaftlichen Vorteile gebracht hat. Ihren Angaben zufolge machten alle Teilnehmer bei ihren europäischen Tätigkeiten nur unzulängliche operative Gewinne oder Verluste. Außerdem widerspricht Wieland den allgemeinen Feststellungen der Kommission, dass der hypothetische Marktpreis nicht bestimmt werden kann, und behauptet, die Kommission sei verpflichtet, den hypothetischen Preis zu beziffern. Falls es nicht mehr möglich sei, Beweise für aus der Zuwiderhandlung resultierende zusätzliche Gewinne beizubringen, so sollte dies den

---

316 Rs. T-224/94, Archer Daniels Midland Company und andere/Kommission, Rdnr. 279.

317 Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 203, Fußnote 274; Akte S. 9849-51; Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnrn. 204 und 206, Fußnote 276; Akte S. 30927 und 30956; Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 210, Fußnote 288; Akte S. 6365, 28196, 8373, 8374, 8370, 8375, 21879, 8334; Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 214, Fußnoten 300 und 301, Rdnr. 215. Akte S. 29853, 30957 und 29645; Akte S. 7929; 23348, 21823, 30149-30150, Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rdnr. 222, Fußnoten 311 und 312; Akte S. 28189, 23325-6, 23328, 23050.

Parteien nicht zum Nachteil gereichen; die Beweislast liege vielmehr bei der Kommission.

- (366) Entgegen dem Vorbringen der Parteien können ein aus einem Kartell nicht gezogener Nutzen oder fehlende wirtschaftliche Vorteile aus der Teilnahme an einer derartigen Zuwiderhandlung nach Ansicht der Kommission weder als mildernder Umstand gewertet werden noch die Schwere der Zuwiderhandlung mindern. Wie das Gericht erster Instanz feststellt, ist die Kommission "(z)ur Berücksichtigung der durch die Zuwiderhandlung erlangten Vorteile (...) nicht verpflichtet".<sup>318</sup> Es lässt sich im Allgemeinen nur schwer ermitteln, welche Vorteile jedes Unternehmen aus seiner Beteiligung an der Zuwiderhandlung gezogen hat; dies gilt in besonderem Maß für den vorliegenden Fall. Eine schwere und vorsätzlich begangene Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Vertrag kann als so schwerwiegend eingestuft werden, dass die Kommission dem tatsächlichen Gewinn keine besondere Bedeutung beizumessen braucht.
- (367) Die Kommission merkt jedoch an, dass die Gültigkeit der von den Parteien vorgebrachten Argumente - die sich auf Daten stützen, welche nicht mit der Dauer der Zuwiderhandlung übereinstimmen - höchst fragwürdig ist, insbesondere, wenn man weiß, dass - wie im NERA-Bericht angemerkt - die Wachstumsrate der Branche in den Monaten nach Beendigung der Zuwiderhandlung deutlich schrumpfte (und negativ wurde), während zuvor eine anhaltende Expansionsphase zu verzeichnen gewesen war, die in den letzten Jahren der besagten Zuwiderhandlung in einem "Boom" gipfelte.
- (368) Auch sollte daran erinnert werden, dass nach Angaben von Wieland das Ziel des Kartells darin bestand, den Preisverfall zu beenden (Randnummer (298)). Die Tatsache, dass die Teilnehmer in bestimmten Jahren angeblich keine so großen wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteile aus der Zuwiderhandlung zogen, ist mit diesem Ziel vereinbar, insbesondere in einer Branche, in der die Marktaustrittskosten sehr hoch sind. Die den Urhebern der Zuwiderhandlungen erwachsenden wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteile können nicht auf Spitzengewinne beschränkt werden. Ein Verlust, der geringer ausfällt als dies bei Nichtbestehen des Kartells der Fall gewesen wäre, stellt auch einen wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteil dar.
- (369) Sollte die Kommission schließlich nachweisen, dass derartige Vorteile bestanden haben und dass die Geldbuße diesen Vorteil nicht übersteigt, so würde sie - entgegen dem Vorbringen von Wieland - den Betrag der Geldbuße erhöhen, da dies einen erschwerenden Umstand darstellen würde. Die Tatsache, dass die Kommission diesen Vorteil nicht abschätzen kann, begründet keinen mildernden Umstand. Oder mit anderen Worten: Das Nichtvorliegen eines erschwerenden Umstand stellt keinen mildernden Umstand dar.

– *Wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Industrierohrbranche*

- (370) Nach Angaben aller Unternehmen litt der Markt für LWC-Rohre seit Ende der 80er Jahren unter Überkapazitäten, auch wenn er expandierte. U.a. wechselten viele Hersteller in der ersten Hälfte der 90er Jahre in diesen Markt, was zu Preisverfall und

---

318 Rs. T-23/99, LR AF / Kommission, Slg. 2002, II-1705, Rdnr. 268.

geringer Rentabilität führte. In der gesamten Industrierohrbranche sind die Preise im Zeitraum 1991-2001 um real rund [...] % gesunken. Die Parteien haben mehrere Studien vorgelegt, die die Lage der Branche zeigen<sup>319</sup>. Während die Branche durch hohe Marktaustrittskosten gekennzeichnet ist, die die Umstrukturierung erschweren, hat KME die Schließung mehrerer Produktionsstätten und den Verlust Tausender Arbeitsplätze angeführt.

- (371) Es muss klar gesagt werden, dass die Unternehmen in ihrem Bemühen, mit schwierigen Marktbedingungen oder einer sinkenden Nachfrage fertig zu werden, nur Mittel einsetzen dürfen, die mit den Wettbewerbsregeln vereinbar sind. Die Festsetzung von Preisen und Marktanteilsquoten ist unzweifelhaft kein rechtmäßiges Mittel, um schwierige Marktbedingungen zu überwinden. Auch vermeintliche Überkapazitäten berechtigen Unternehmen nicht, die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft zu unterlaufen. Folglich kann die von Outokumpu, Wieland und KME angeführte Lage nach Dafürhalten der Kommission nicht als mildernder Umstand gewertet werden.
- (372) Die Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass die Lage in der Industrierohrbranche nicht mit der Situation vergleichbar ist, die in den Entscheidungen der Kommission in den Sachen *Legierungszuschlag*<sup>320</sup> und *Nahtlose Stahlrohre*<sup>321</sup> beschrieben ist. In der Sache *Nahtlose Stahlrohre* gelangte die Kommission zu folgender Schlussfolgerung: *"Der Stahlmarkt der Gemeinschaft befindet sich seit den 70er Jahren in einer anhaltenden und ernstesten Krise, die vor allem auf den fortgesetzten Rückgang der Nachfrage und die Preiseinbrüche zurückzuführen ist. Diese Marktbedingungen führten zu beträchtlichen Überkapazitäten, einer schwachen Auslastung der Produktionsanlagen und einem Preisniveau, das nicht mehr ausreichte, um sämtliche Produktionskosten zu decken und die Rentabilität der Unternehmen zu gewährleisten. Die Krise des Stahlsektors hat nicht nur die EGKS-Stahlindustrie getroffen, sondern auch die Stahlerzeugung außerhalb der EGKS, wozu auch die Herstellung von nahtlosen Stahlrohren gehört, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind (Erwägungsgrund 25 dieser Entscheidung). In der Stahlrohrproduktion der Gemeinschaft findet seit 1980 ein tiefgreifender Umstrukturierungsprozess statt, um die Produktionskapazitäten den sich wandelnden Marktgegebenheiten anzupassen. Bis Ende 1990 wurden die Kapazitäten im Bereich nahtloser Rohre um ca. 20 % zurückgeschraubt. Zwischen 1988 und 1991 gingen in diesem Sektor mehr als 20000 Arbeitsplätze verloren. Von 1991 an ging es mit der Stahlrohrproduktion in der Gemeinschaft - zum Teil bedingt durch die wachsenden Importe - noch weiter bergab, was zu weiteren drastischen Kapazitätsbegrenzungen und schließlich auch zur Schließung mehrerer Produktionsstätten in Deutschland, Italien und im Vereinigten Königreich führte"* (Erwägungsgrund 26 der Entscheidung).
- (373) In der Sache *Legierungszuschlag* stellte die Kommission fest: *"Außerdem war die wirtschaftliche Situation des Sektors Ende 1993 besonders kritisch. Der Nickelpreis stieg rasch an, während der Preis für nichtrostenden Stahl sehr niedrig lag. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese besondere Situation nur ganz am Anfang der Abstimmung vorlag"* (Erwägungsgrund 83 der Entscheidung).

---

319 Akte S. 28174; 28224-28403; 30628-30637.

320 Entscheidung 98/247/EGKS der Kommission (ABl. L 100 v. 1.4.1998, S. 55), Rdnrn. 83 bis 84 (Bei der Herabsetzung der Geldbuße für Acerinox wurden neben der kritischen wirtschaftlichen Situation des Sektors weitere mildernde Umstände berücksichtigt.)

321 Entscheidung 2003/382/EG der Kommission (ABl. L 140 v. 6.6.2003, S. 1), Rdnrn. 168 bis 169.

- (374) Gemäß dem im Auftrag von KME erstellten NERA-Bericht, der die Lage in der Industrierohrbranche analysiert, "hatte die jährliche Gesamtwachstumsrate zwischen 1991 und 2000 bei [...] Prozent gelegen". Dies entspricht einem Wachstum von [...] % über den genannten Zeitraum. Die größten Mitgliedstaaten verzeichneten Wachstumsraten, "die zwischen 1991 und 2000 bei rund [...] Prozent in Deutschland, [...] Prozent in Italien, [...] in Frankreich, [...] Prozent im Vereinigten Königreich und [...] Prozent in Spanien lagen". Speziell bezogen auf IGT-Rohre und LWC-Glattrohre "war beim Verbrauch dieser Erzeugnisse zwischen 1991 und 2002, insbesondere in Deutschland und Italien, eine zunehmende Tendenz zu verzeichnen, doch wurde dieser Trend 2001 unterbrochen". Neben der Tatsache, dass der Zeitraum, der nach den ersten Monaten des Jahres 2001 beginnt, nicht in den Zeitraum der Zuwiderhandlung fällt, ist es interessant, die Konsequenzen des Nachfragerückgangs zu sehen, wie sie im NERA-Bericht erläutert werden: "Die negativen Konsequenzen der rückläufigen Nachfrage nach Kupferindustrierohren in den Jahren 2001 und 2002 wurden durch die zwischen 2000 und 2002 verzeichneten Kapazitätserhöhungen noch verschlimmert. Nach internen Schätzungen von KME wurden die Kapazitäten der vier größten europäischen Hersteller von Kupferindustrierohren (Halcor, Outokumpu, Wieland Werke und KME) zwischen 2000 und 2002 von 162.000 auf 189.000 Tonnen und somit um 17 Prozent erhöht. Diese Kapazitätssteigerung war das Ergebnis der während des Nachfragebooms zwischen 1999 und den ersten Monaten des Jahres 2001 durchgeführten Investitionen" (Unterstreichung von der Kommission hinzugefügt). Dies entspricht offensichtlich der Analyse von Outokumpu, die andeutet, dass die Überkapazitäten von den am Markt aktiven Herstellern geschaffen bzw. ausgebaut wurden, die versuchten, aus der Anfang der 90er Jahre begonnenen Expansion der Branche Vorteile zu ziehen.
- (375) Daher muss die Kommission folgern, dass sich dieser Sektor nicht in einer der Situation in den vorerwähnten Fällen ähnlichen Krise befand und dass eine Ermäßigung der Geldbuße nicht gerechtfertigt ist.
- *Allmähliches Abdriften in die Illegalität*
- (376) Wieland führt als mildernden Umstand an, dass sich das Kartellverhalten neben den legalen Tätigkeiten der Cuproclima-Vereinigung nach und nach entwickelt habe und dass es nur allmählich intensiviert worden sei. Laut Wieland ist der Übergang von den legalen Diskussionen zum wettbewerbswidrigen Verhalten verschwommen und war der Unterschied für Nichtjuristen nicht immer offensichtlich.
- (377) Die Kommission weist dieses Argument zurück. Es wurde festgesellt, dass die Cuproclima-Mitglieder bereits im Mai 1988 mit der Preiszusammenarbeit begonnen hatten, mit dem Ziel, den Markt für LWC-Rohre gemeinsam zu kontrollieren (Randnummern (125) und (129)). Die Versuche der Teilnehmer, die während ihrer Zusammenkünfte zu Beginn des Zuwiderhandlungszeitraums geführten Diskussionen zu verheimlichen, zeigen ebenfalls, dass sie sich von Anfang an der Ungesetzlichkeit dieser Diskussionen bewusst waren, wie unter Randnummer (124) verdeutlicht wird. Dass die Kartelltätigkeit allmählich intensiviert und erst 1993 auch auf die Zuteilung von Marktanteilen ausgedehnt wurde, kann bei der Berechnung der Geldbuße nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

- Beendigung der Zuwiderhandlung

- (378) Nach Auffassung von KME und Wieland sollte die Kommission berücksichtigen, dass sie ihre Kartellteilnahme unmittelbar nach den frühmorgens eingeleiteten Durchsuchungsaktionen und vor Erhalt des Auskunftsverlangens nach Artikel 11 eingestellt haben.
- (379) Die Kommission ist der Ansicht, dass die unmittelbare Beendigung eines rechtswidrigen Verhaltens in Kartellfällen mit vorsätzlicher Zuwiderhandlung generell nicht als mildernder Umstand gewertet werden kann. Das Gericht erster Instanz hat festgestellt: *"Die Reaktion eines Unternehmens auf die Einleitung einer Untersuchung seiner Tätigkeiten kann nur unter Heranziehung des speziellen Kontexts des konkreten Falles beurteilt werden"* und *"(d)ie Kommission (kann) somit grundsätzlich weder zur Einstufung der Fortsetzung einer Zuwiderhandlung als erschwerender Umstand noch zur Berücksichtigung der Beendigung einer Zuwiderhandlung als mildernder Umstand verpflichtet sein..."*<sup>322</sup>
- (380) Die Vorbringen von KME und Wieland mit dem Ziel, wegen der Beendigung der Zuwiderhandlung eine Herabsetzung der Geldbuße zu erlangen, werden daher zurückgewiesen.

– Programm zur Einhaltung des Kartellrechts

- (381) Alle Unternehmen haben die Kommission ersucht, zu berücksichtigen, dass sie Programme zur Einhaltung des Kartellrechts beschlossen haben.
- (382) Die Kommission begrüßt derartige Initiativen. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang bedacht werden, dass es zwar wichtig ist, dass ein Unternehmen Maßnahmen ergreift, um neue Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft seitens seiner Angestellten zu verhindern, dies jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist. Die bloße Tatsache, dass die Kommission in ihrer früheren Entscheidungspraxis in einigen Fällen die Einführung eines Befolgungsprogramms als mildernden Umstand berücksichtigt hat, bedeutet folglich nicht, dass sie verpflichtet wäre, in einem gegebenen Fall ebenso vorzugehen<sup>323</sup>; dies gilt erst recht, wenn die betreffende Zuwiderhandlung wie im vorliegenden Fall einen offensichtlichen Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 Buchstaben a und b EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a und b EWR-Abkommen darstellt<sup>324</sup>.
- (383) Daher weist die Kommission jedwede Forderung zurück, die Einführung eines Programms zur Einhaltung des Kartellrechts als mildernden Umstand zu berücksichtigen.

– Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 1996

- (384) Die Kommission ist sich bewusst, dass im Gegensatz zu Punkt 23 der Kronzeugenregelung von 2002, die Kronzeugenregelung von 1996 keine spezielle Belohnung für einen Antragsteller auf Anwendung der Kronzeugenregelung bereitstellt, der Fakten offen legt, die der Kommission vorher unbekannt waren und

---

<sup>322</sup> Rs. T-31/99, *ABB Asea Brown Boveri Ltd. / Kommission*, Slg. 2002, II-18, Rdnr. 213.

<sup>323</sup> Rs. T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Rdnr. 357, bestätigt im Berufungsverfahren in Rs. C-51/92 P, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1999, I-4235.

<sup>324</sup> Rs. T-224/94, *Archer Daniels Midland Company und andere/Kommission*, Rdnr. 280.

die Schwere oder Dauer des Kartells betreffen. Es erscheint daher angemessen, eine solche Zusammenarbeit als mildernden Umstand zu berücksichtigen.

- (385) Während die Behauptung von KME, dass es als erstes und einziges Unternehmen überzeugende Beweise über gewisse Zeiträume der Zuwiderhandlung geliefert hat, in den Randnummern (339) und (417) – (420) entkräftet wurde, ist die Kommission der Ansicht, dass die Zusammenarbeit von Outokumpu als mildernder Umstand in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden kann. Outokumpu hat als erstes die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung im Bereich der Industrierohre offen gelegt. Basierend auf den Beweisen, die durch den ersten Antragsteller auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 (siehe Randnummer (393)) und durch die Inspektionen (siehe Randnummer (400)) vor dem Antrag von Outokumpu auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 erbracht wurden, hätte die Kommission als durchgängigen Zeitraum für eine Zuwiderhandlung nur die Periode vom Mai 1994 bis Mai 1998 beweisen können, was einer Dauer von nur 4 Jahren entspricht. Durch die Zusammenarbeit von Outokumpu konnte die Existenz des Kartells von Mai 1988 bis März 2001 nachgewiesen werden, was zur Folge hat, dass es sich bei dem Kartell um eine langfristige Zuwiderhandlung handelt (siehe Randnummer (340)).
- (386) Die Kommission ist der Ansicht, dass Outokumpu für seine Zusammenarbeit nicht bestraft werden sollte, indem das Unternehmen eine höhere Geldbuße erhält, als wenn es nicht mit der Kommission zusammengearbeitet hätte. Daher wird der Grundbetrag der Geldbuße für Outokumpu um einen pauschal Betrag von 22,22 Mio. EUR reduziert, der damit dann dem hypothetischen Grundbetrag der Geldbuße für eine vierjährige Zuwiderhandlung für Outokumpu entspricht.
- (387) Der Grundbetrag der Geldbuße für Outokumpu wird daher um 22,22 Mio. EUR für die effektive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 1996 reduziert.

#### **21.5. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10%**

- (388) Für die Festlegung des Geldbußenhöchstbetrags von 10% ist nach Auffassung von KME sein im Jahr 2002 erzielter weltweiter Umsatz auf Basis der Wertschöpfung (d.h. der Bearbeitungswert) und nicht sein konsolidierter Umsatz auf Basis der Verkaufspreise (d.h. Wertschöpfung und Metallpreis) relevant. KME und Outokumpu haben die Kommission um Berücksichtigung der Tatsache gebeten, dass sie in dem parallelen Verfahren, dessen Gegenstand Kupferinstallationsrohre sind (Sache COMP/E-1/38.069), mit zusätzlichen Geldbußen belegt werden könnten.
- (389) Outokumpu bringt aus den unter Randnummern (238) und (239) dargelegten Gründen vor, dass es unfair und unverhältnismäßig wäre, wenn die Kommission einen größeren als den europäischen Umsatz von Outokumpu Copper Products Oy für die Festsetzung einer Geldbuße zugrunde legen würde.

##### Auffassung der Kommission

- (390) Bezüglich des Vorbringens von KME zum Umsatz auf Basis der Wertschöpfung wird auf die Diskussion unter Randnummer (319) verwiesen. Im Umsatz spiegelt sich wider, was dem Kunden in Rechnung gestellt wird, weshalb diese Zahl relevant ist.
- (391) Der unter Berücksichtigung etwaiger mildernder oder erschwerender Umstände berechnete Geldbußenbetrag darf 10% des weltweiten Umsatzes des beteiligten

Unternehmens nicht überschreiten. Nach ständiger Rechtsprechung muss die Kommission den Höchstbetrag der Geldbuße nicht auf 10% des auf dem relevanten Produkt- sowie geografischen Markt erzielten Umsatzes beschränken, sondern ist unter Umsatz der Gesamtumsatz des beteiligten Unternehmens zu verstehen<sup>325</sup>.

- (392) Die Kommission verweist auf ihre Argumentation unter Randnummer (344), um das Vorbringen zurückzuweisen, dass die Umsatzobergrenze von 10% auf den kumulierten Geldbußenbetrag in den Sachen Installationsrohre und Sanitärrohre angewandt werden sollte. Die Tatsache, dass die Kommission in mehreren Kartellfällen ermittelt (die als eine Sache eingeleitet und später getrennt wurden), hindert sie ihrer Ansicht nach nicht daran, sofern angemessen, bei jeder Zuwiderhandlung den Höchstbetrag der Geldbuße festzusetzen.

## 21.6. Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996

- (393) Die Adressaten dieser Entscheidung haben in verschiedenen Phasen der Untersuchung mit der Kommission zusammengearbeitet, um in den Genuss der in der Kronzeugenregelung von 1996 vorgesehenen vorteilhaften Behandlung zu gelangen. Daher prüft die Kommission im folgenden Abschnitt, ob die Parteien die in dieser Mitteilung dargelegten Voraussetzungen erfüllt haben.
- (394) Die Kommission schickt voraus, dass Mueller, die derzeitige Muttergesellschaft von Desnoyers, die Kommission Mitte der 90er Jahre als erstes Unternehmen über das Bestehen eines Kartells in der Branche LWC-Rohre informiert hat, das den EWR-Markt betraf. Die am 12. März 2001 vor Beginn der Untersuchung der Kommission beigebrachten schriftlichen Belege und Erklärung vonseiten des Unternehmens Mueller versetzten die Kommission in die Lage, das Vorhandensein, den Inhalt und die Teilnehmer einer Reihe von Kartelltreffen nachzuweisen, die in den Jahren 1995 und 1996 stattgefunden hatten, sowie ab 22. März 2001 Nachprüfungen anzustellen. Mueller kann unterdessen für den Kartellrechtsverstoß nicht verantwortlich gemacht werden, da es sich zu keinem Zeitpunkt direkt an dem fraglichen Kartell beteiligt hat und die Kommission keine Beweise über Desnoyers' Beteiligung an dem Verstoß nach Mai 1997 hat, dem Zeitpunkt zu dem Mueller Desnoyers übernahm. Die Haftung für Desnoyers' Verhalten vor der Übernahme durch Mueller bliebe daher bei Desnoyers.<sup>326</sup> Gegen Desnoyers hat die Kommission kein Verfahren eingeleitet, da seine begrenzte Kartellbeteiligung kurze Zeit nach dem für das Verbot relevanten Verjährungszeitpunkt (22. März 1996) endete, sich das Unternehmen 1996 freiwillig aus dem Kartell zurückzog und sich derzeit infolge des im Jahr 2002 eingeleiteten Konkursverfahrens in Liquidation befindet (siehe Randnummern (90) bis (92)).

### 21.6.1. Outokumpu

- (395) Outokumpu setzte die Kommission am 9. April 2001 (als eine zweite Nachprüfung in seinen Räumlichkeiten durchgeführt wurde) davon in Kenntnis, dass das Unternehmen zur Zusammenarbeit mit der Kommission bereit sei. Am 30. Mai 2001, kurz nachdem die Kommission am 22. und 23. März 2001 sowie am 9. April 2001 weitere

---

<sup>325</sup> Rs. T-220/00, *Cheil Jedang Corp / Kommission*, Rdnr. 60. verb. RS 100/80 bis 103/80, *Musique diffusion française und andere / Kommission*, Slg., 1983, 1825, Rdnr. 119, Rs. T-43/92, *Dunlop Slazenger / Kommission*, Slg. 1994, II-441, Rdnr. 160 und Rs. T-144/89, *Cockerill Sambre / Kommission* Slg. 1995, II-947, Rdnr. 98.

<sup>326</sup> Rs. C-279/98 P, *Cascades*, Rdnr. 78-80.

Nachprüfungen vorgenommen hatte, stellte das Unternehmen in seinem Besitz befindliche schriftliche Beweise zur Verfügung.

- (396) Die von Outokumpu gelieferten schriftlichen Beweise, Unternehmenserklärungen und Zeugenaussagen beziehen sich auf den Zeitraum 1988-2001. In seiner Mitteilung vom 30. Mai 2001 lieferte Outokumpu eine Beschreibung des Kartells einschließlich einer nicht erschöpfenden Liste der multilateralen Zusammenkünfte innerhalb der Cuproclima-Vereinigung (mit Angabe der Daten, Orte und Teilnehmer) sowie eine Reihe ergänzender Unterlagen, die es im Rahmen seiner internen Abschlussprüfung gefunden hatte. Außerdem schilderte das Unternehmen, in welchem Zusammenhang verschiedene während der Nachprüfungen in den Büros seiner Angestellten gefundene handschriftliche Notizen und andere Unterlagen entstanden waren, und ermöglichte es dergestalt, diese Unterlagen spezifischen Kartelltreffen zuzuordnen. Dieses Vorbringen wurde durch mündliche Erläuterungen der Angestellten von Outokumpu im Rahmen der Befragungen, die auf Einladung der Kommission am 5. Juni 2002 und 4. Februar 2003 in Brüssel stattfanden, sowie durch eine Antwort vom 8. Oktober 2002 auf das dem Unternehmen im Nachgang zu den Befragungen übersandte Auskunftsverlangen ergänzt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Befragungen vom 4. Februar 2003 ursprünglich im Juni 2002 stattfinden sollten und dass sich die betreffenden Angestellten bereit erklärt hatten, sich zu diesem Termin den Interviews zu unterziehen, doch verschob die Kommission die Befragung der Angestellten aus internen Gründen. Aus diesem Umstand werden keine für Outokumpu nachteiligen Konsequenzen gezogen.
- (397) Die Kommission stellt fest, dass die Liste der Zusammenkünfte, die dem ersten Vorbringen Outokumpus vom Mai 2001 als Anlage angefügt war, bezüglich einiger Zuwiderhandlungszeiträume (insbesondere 1989-1991 und 1997-1999) lückenhaft ist. Diese Lücken wurden allerdings in der Folge in zufriedenstellendem Maße durch die Erinnerungen, die die Vertreter Outokumpus an eine Reihe der in diesen Zeiten durchgeführten Treffen hatten, und insbesondere die Erklärungen ausgefüllt, in denen bestätigt wurde, dass die Kartelltreffen - die insofern ähnlich abliefen, als beim Herbsttreffen die Zielpreise festgesetzt und beim Frühjahrstreffen die Einhaltung der Vereinbarungen geprüft wurde - seit 1988 regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr stattfanden (außer in der "ruhigen Phase" der Jahre 1997-1999). Die Tatsache, dass sich Outokumpu nicht mehr genau an alle während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlungen erfolgten Treffen erinnert, ändert nichts an der Schlussfolgerung der Kommission, dass das Unternehmen uneingeschränkt mit der Kommission zusammengearbeitet hat.
- (398) Outokumpus Zusammenarbeit in dieser Sache begann fast anderthalb Jahre früher als die der anderen Teilnehmer. Daher räumt die Kommission ein, dass es ihr die frühzeitige Unterstützung seitens Outokumpu ermöglichte, die Zuwiderhandlung besser zu verstehen und die bei den Nachprüfungen erlangten Unterlagen zu interpretieren. Die von Outokumpu in Form von schriftlichen Beweisen, Unternehmenserklärungen und Angestelltenbefragungen unterbreiteten Informationen waren detailliert und wurden von der Kommission daher bei ihren Untersuchungen häufig verwendet. Auf diese Informationen stützte sie sich auch bei der Abfassung ihrer Auskunftsverlangen, die in starkem Maße dazu beitrugen, dass die Wieland Werke und KME ihre Beteiligung am Kartell eingestanden. Somit half Outokumpu der Kommission wesentlich bei der Feststellung der Fakten, auf denen diese Entscheidung beruht.

- (399) Outokumpu kommt nicht für eine Nichtfestsetzung oder sehr wesentlich (um mindestens 75%) niedrigere Festsetzung einer Geldbuße nach Maßgabe von Abschnitt B der Kronzeugenregelung von 1996 in Betracht. Genauer gesagt, erfüllt es nicht die unter Buchstabe a) dieses Abschnitts genannten Bedingungen, da es der Kommission das Kartell nicht anzeigte, bevor diese aufgrund einer Entscheidung eine Nachprüfung vorgenommen hat.
- (400) Desweiteren kommt Outokumpu nicht für eine erheblich niedrigere Festsetzung (50% bis 75-%) einer Geldbuße nach Maßgabe von Abschnitt C der Kronzeugenregelung von 1996 in Betracht, da die Inspektionen der Kommission ausreichende Gründe für die Einleitung des Verfahrens, das zu einer Entscheidung in diesem Fall geführt hat, lieferten. Die Inspektionen ergaben direkte Beweise für die Existenz des Kartells, vornehmlich in dem Zeitraum vom Mai 1994 bis Mai 1998. Während die Beweise und Indizien vor und nach diesem Zeitraum, einschließlich der Dokumente, die das erste bekannte Kartelltreffen vom Mai 1988 betrafen, nur vereinzelt vorhanden waren, ist die Kommission der Ansicht, dass sie das Verfahren auch ohne die Zusammenarbeit von Outokumpu in diesem Fall eröffnet hätte und eine fortgesetzte Zuwiderhandlung von 1994 bis 1998 hätte beweisen können. Da Outokumpu als erstes Unternehmen die gesamte Dauer und Kontinuität der Zuwiderhandlung offen legte, wurde für es ein mildernder Umstand für seine Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 1996 berücksichtigt (siehe Randnummern (384) bis (387)).
- (401) Nach Abschnitt D der Kronzeugenregelung von 1996 kommt ein Unternehmen, das nicht alle in den Abschnitten B oder C dargelegten Voraussetzungen erfüllt, trotzdem für eine spürbar (10-50%) niedrigere Festsetzung der Geldbuße in Betracht, als sie ohne seine Mitarbeit erfolgt wäre. Die Kommission berücksichtigt, dass Outokumpu schon vor der Verschickung der Mitteilung der Beschwerdepunkte wesentlich zum Nachweis der Existenz der Zuwiderhandlung beigetragen hat. Nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat Outokumpu die Kommission informiert, dass es die Fakten, auf die die Kommission ihre Beschwerdepunkte stützt, im Wesentlichen nicht bestreitet. Daher erfüllt Outokumpu die in Abschnitt D der Kronzeugenregelung von 1996 dargelegten Bedingungen und kommt für eine spürbare (10-50%) niedrigere Festsetzung der Geldbuße in Betracht.
- (402) Die Kommission ermäßigt die Geldbuße, die gegen Outokumpu verhängt worden wäre, wenn es nicht mit der Kommission zusammengearbeitet hätte, angesichts der frühzeitigen und uneingeschränkten Zusammenarbeit nach Maßgabe von Abschnitt D der Kronzeugenregelung von 1996 um 50%.
- (403) Gegen Outokumpu wird somit eine Geldbuße von insgesamt 18,13 Mio. EUR verhängt.

#### 21.6.2. *Wieland Werke*

- (404) Die Kommission berücksichtigt, dass die Wieland Werke erst mit der Kommission zusammenzuarbeiten begannen, als sie das ihnen im Juli 2002 übersandte Auskunftsverlangen beantworteten. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil die durch Kommissionsentscheidung angeordneten Vor-Ort-Ermittlungen bereits im März 2001 durchgeführt wurden, so dass Wieland von den Nachprüfungen der Kommission wusste, seine Mitarbeit aber erst anbot, als die Kommission erneut aktiv wurde. Sein Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 erfolgte daher nicht völlig spontan und wurde in einem relativ späten Stadium, nämlich rund anderthalb Jahre nach den Nachprüfungen der Kommission im März 2001, vorgelegt. Der Großteil der

Angaben wurde in Beantwortung des Auskunftsverlangens im Sinne von Artikel 11 übermittelt und fällt damit unter die Verpflichtung des Unternehmens im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 zur vollständigen Beantwortung eines solchen Auskunftsverlangens.

- (405) Die Kommission räumt dennoch ein, dass die Beantwortung des Auskunftsverlangens im Sinne von Artikel 11 durch Wieland, in deren Rahmen das Unternehmen die Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 beantragte, über seine Auskunftspflicht hinausging. Wieland legte die detaillierteste Liste der seit Errichtung der Cuproclima-Vereinigung im Jahr 1985 erfolgten Zusammenkünfte (ohne allerdings anzugeben, welche dieser Treffen wettbewerbswidrige Zwecke verfolgten) sowie eine Beschreibung der Funktionsweise der Kartells unter der Federführung von Cuproclima vor und erläuterte ausführlich, in welchem Zusammenhang verschiedene während der Nachprüfung der Kommission gefundene Unterlagen entstanden waren. Folglich hat Wieland nach Auffassung der Kommission vor Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte dazu beigetragen, das Bestehen des Kartells materiell zu belegen, was entsprechend anerkannt werden sollte. Die Kommission stellt jedoch fest, dass Wieland in seinem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 angegeben hat, sich zu erinnern, dass die Kartelltätigkeiten gegen 1993 begonnen hätten, während andere Teilnehmer die 80er Jahre nannten<sup>327</sup>. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat Wieland dem Anfangstermin der Zuwiderhandlung nicht widersprochen.
- (406) Nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte haben die Wieland Werke der Kommission mitteilt, dass sie den Sachverhalt, auf den die Kommission ihre Einwände stützt, im Wesentlichen nicht bestreiten.
- (407) Die Kommission stellt fest, dass die Wieland Werke nicht das erste Unternehmen waren, das der Kommission entscheidende Beweise für das Bestehen des Industrierohr-Kartells lieferte; damit erfüllt es nicht die unter Abschnitt B Buchstabe b) der Kronzeugenregelung von 1996 aufgeführten Voraussetzungen und kommt damit auch nicht für eine Geldbußenermäßigung aufgrund von Abschnitt C in Betracht, der sich auf die unter Abschnitt B Buchstaben b) bis e) dieser Regelung genannten Voraussetzungen bezieht. Im Sinne von Abschnitt D der der Kronzeugenregelung von 1996 kommt jedoch ein Unternehmen, das nicht alle in den Abschnitten B oder C dieser Regelung dargelegten Voraussetzungen erfüllt, trotzdem für eine spürbar (um 10 bis 50%) niedrigere Festsetzung der Geldbuße in Betracht, als sie ohne seine Mitarbeit erfolgt wäre.
- (408) Nach gebührender Berücksichtigung dieser Umstände gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass die Wieland Werke die Voraussetzungen von Abschnitt D Ziffer 2 erster und zweiter Gedankenstrich erfüllen, und gewährt dem Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße, die ohne seine Mitarbeit festgesetzt worden wäre, um 20 %.
- (409) Gegen die Wieland Werke wird somit eine Geldbuße von insgesamt 20,79 Mio. EUR verhängt.

---

<sup>327</sup>

In der von Wieland vorgelegten Liste der Cuproclima-Treffen ist der Zeitraum 1985-2001 erfasst, doch enthält sie keinerlei Angaben über mögliche wettbewerbswidrige Zwecke und den Inhalt der vor 1993 erfolgten Treffen.

### 21.6.3. KME

- (410) KME bringt vor, für die im Rahmen von Abschnitt D der Kronzeugenregelung von 1996 maximal mögliche Verringerung der Geldbuße, d.h. 50%, in Betracht zu kommen. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung in der Sache *Aminosäuren*<sup>328</sup> trägt das Unternehmen vor, dass es für die Anwendung von Abschnitt D irrelevant sei, ob es nach Erhalt des Auskunftsverlangens nach Artikel 11 mit der Kommission zusammengearbeitet habe. Es qualifiziert seine Zusammenarbeit als freiwillig, da es bestimmte Fragen ausführlich beantwortete, obwohl dazu nach den *Orkem*-Grundsätzen keine rechtliche Verpflichtung bestand<sup>329</sup>, und Auskünfte gab, die über die Beantwortung der in dem Auskunftsverlangen der Kommission im Sinne von Artikel 11 gestellten Fragen hinausgingen. In diesem Zusammenhang weist KME auch darauf hin, dass es für die Ermäßigung der Geldbuße im Sinne von Abschnitt D der Kronzeugenregelung von 1996 irrelevant sei, dass Wieland seine Erwiderung auf das Auskunftsverlangen nach Artikel 11 zwei Wochen eher vorlegte als KME.
- (411) Insbesondere hat KME nach eigenen Worten die Hauptrolle bei der Übermittlung entscheidender Informationen über den Zeitraum von Mai 1988 bis November 1992 gespielt. KME entnimmt diese Lücke von 4,5 Jahren aus dem ersten Vorbringen von Outokumpu vom 30. Mai 2001 und hebt hervor, dass die nachfolgenden Befragungen dieses Unternehmens nur Erinnerungen an eine Sitzung in Nizza im April 1991 enthalten. Zu dem diesen Zeitraum betreffenden Vorbringen von Wieland weist KME darauf hin, dass Wieland nur eine Reihe von Treffen aufgelistet habe, die vor 1992 stattfanden, ohne sich zu deren wettbewerbswidrigem Charakter zu äußern. Folglich ist KME der Auffassung, das einzige Mitglied zu sein, das von Anfang an Angaben zu den Daten, Orten und Teilnehmern der Sitzungen lieferte und einräumte, dass vor 1993 sensible Informationen ausgetauscht worden waren<sup>330</sup>.
- (412) Außerdem trägt KME vor, dass es die ersten Jahre des Bestehens der Cuproclima-Vereinbarungen detaillierter beschrieben habe als die anderen Teilnehmer und dass die Kommission durch diese Informationen in die Lage versetzt worden sei, weitere Auskunftsverlangen an KME und Wieland zu richten sowie weitere Befragungen der Angestellten von Outokumpu durchzuführen.
- (413) Zu dem von Outokumpu als "ruhige Phase" qualifizierten Zeitraum 1997-1999 bringt KME vor, entscheidend dazu beigetragen zu haben, dass sich die Kommission des Umfangs der damals entfalteteten Tätigkeiten und insbesondere dessen bewusst wurde, dass die Vereinbarungen nicht vollständig unterbrochen wurden. Außerdem legte das Unternehmen Belege für 12 Cuproclima-Treffen vor, die zwischen Januar 1997 und August 1999 stattgefunden haben.
- (414) Darüber hinaus bringt KME vor, für den gesamten Zuwiderhandlungszeitraum von 1988 bis 2001 sowohl neue Beweise vorgelegt als auch bestehende Beweise bestätigt zu haben. Es gibt vor, dass der Kommission vor seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen im Sinne von Artikel 11 nur rudimentäre Beschreibungen der

---

<sup>328</sup> Entscheidung 2001/418/EG der Kommission in der Sache COMP/36.545/F3, *Amino Acids*, ABl. L 152 vom 7.6.2001, S. 24, Rdnrn. 424, 431.

<sup>329</sup> Rs. 374/87, *Orkem / Kommission*, Slg. 1989, 3283, Rdnrn. 34-35. Siehe auch Rs. T-112/98, *Mannesmannröhren-Werke AG / Kommission*, Slg. 2001, II-729, Rdnrn. 67 ff.

<sup>330</sup> KME erwähnt u.a. die Sitzungen am 27.-28. April 1989 (Paris), 26. September 1989 (Zürich), 1. Dezember 1989 (Paris) und 14. Mai 1992 (Venedig).

wettbewerbswidrigen Vereinbarungen geliefert worden seien. Es erwähnt sieben Treffen<sup>331</sup>, von denen die Kommission vor dem Vorbringen von KME keine Kenntnis hatte. Außerdem möchte KME eine Reihe von Cuproclima-Treffen berücksichtigt sehen, die das Unternehmen in seinem Vorbringen erwähnt hatte, die jedoch in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht genannt sind oder für die KME nicht als Informationsquelle angegeben ist.

- (415) Die Kommission berücksichtigt, dass KME erst mit der Kommission zusammenzuarbeiten begann, als es das ihm im Juli 2002 übersandte Auskunftsverlangen beantwortete. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil die durch Kommissionsentscheidung angeordneten Vor-Ort-Ermittlungen bereits im März 2001 durchgeführt wurden, so dass KME von den Nachprüfungen der Kommission wusste, seine Mitarbeit aber erst anbot, als die Kommission erneut aktiv wurde. Sein Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 erfolgte daher nicht völlig spontan und wurde in einem relativ späten Stadium, nämlich rund anderthalb Jahre nach den Untersuchungen der Kommission im März 2001, vorgelegt. Der Großteil der Angaben wurde jedoch in Beantwortung des Auskunftsverlangens im Sinne von Artikel 11 übermittelt und fällt damit unter die Verpflichtung des Unternehmens im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 zur vollständigen Beantwortung eines solchen Auskunftsverlangens.
- (416) Die Kommission räumt dennoch ein, dass die Beantwortung des Auskunftsverlangens im Sinne von Artikel 11 durch KME, in deren Rahmen das Unternehmen die Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996 beantragte, über seine Auskunftspflicht hinausging. KME legte eine Reihe von Unterlagen zu der Zuwiderhandlung und eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise der Kartells unter der Federführung von Cuproclima vor und erläuterte ausführlich, in welchem Zusammenhang verschiedene während der Nachprüfung der Kommission gefundene Unterlagen entstanden waren. Folglich hat KME nach Auffassung der Kommission vor Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte dazu beigetragen, das Bestehen des Kartells während seiner gesamten Dauer materiell zu belegen, was entsprechend anerkannt werden sollte.
- (417) Zu der vorgeblichen Informationslücke von Mai 1988 bis November 1992, merkt die Kommission an, dass ihr zu dem Zeitpunkt (Oktober 2002), als KME das Auskunftsverlangen beantwortete, bereits entscheidende Beweismittel aus anderen Quellen vorlagen, aus denen hervorging, dass die Zuwiderhandlung während des gesamten in Frage stehenden Zeitraums angedauert hatte (siehe Verweise unter Randnummern (124)-(126), (128), (129), (131)-(136) und die Schlussfolgerung der Kommission unter Randnummer (397)). Daher ist das Vorbringen von KME, dass es die Hauptrolle bei der Übermittlung entscheidender Informationen gespielt und als erster Teilnehmer wettbewerbswidrige Tätigkeiten in diesem Zeitraum eingeräumt habe, zurückzuweisen. Die Kommission räumt jedoch ein, dass sich die von KME vorgelegte Beschreibung der Kartellzusammenarbeit innerhalb der Cuproclima-Vereinigung - entgegen der von Wieland - auch auf diese frühen Jahre der Zuwiderhandlung (1988-1993) erstreckte.

---

<sup>331</sup> 27.-28. April 1989 (Paris), 1. Dezember 1989 (Paris), 12.-13. Oktober 1994 (Stockholm), 12.-14. Mai 1997 (Zürich), 4. September 1997 (Zürich), 20. November 1997 (Zürich) und 7. April 2000 (Zürich).

- (418) Die Kommission bestätigt, dass KME die frühen Jahre der Cuproclima-Vereinbarungen detailliert beschrieben hat, doch ist diese Beschreibung nicht detaillierter oder umfassender als die von anderen Teilnehmern - insbesondere von Outokumpu im Rahmen der Befragungen vom Juni 2002 - gelieferten Beschreibungen. Die Angaben von KME mögen der Kommission bei der Aufsetzung ihrer Auskunftsverlangen und Formulierung ihrer im Februar 2003 an die Mitarbeiter von Outokumpu gerichteten Fragen geholfen haben, doch beruhten diese Auskunftsverlangen und Befragungen nicht auf dem Vorbringen von KME. Außerdem war der spätere Teil der Befragungen der Outokumpu-Mitarbeiter ursprünglich für Juni 2002 geplant gewesen, auf Wunsch der Kommission jedoch verschoben worden.
- (419) Bezüglich des Zeitraums 1997-1999 räumt die Kommission ein, dass mit Hilfe von KME der Umfang der damals entfalteten Cuproclima-Tätigkeiten ermittelt und außerdem geklärt werden konnte, dass die Vereinbarungen nicht vollständig unterbrochen wurden. Auch hat das Unternehmen als einziger Teilnehmer Informationen über die bilateralen und multilateralen Arbeitsgruppensitzungen beigebracht, die der Festsetzung der Zielpreise bei der Cuproclima-Zusammenkunft von 1999 vorausgingen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommission - im Rahmen der Nachprüfungen und aus anderen Quellen - bereits zuvor Belege für verschiedene Treffen und den Austausch vertraulicher Informationen in diesem Zeitraum erhalten hatte, wie unter Randnummern (160)-(165) verdeutlicht wird.
- (420) Die Kommission akzeptiert das Vorbringen von KME, für den gesamten Zuwiderhandlungszeitraum von 1988 bis 2001 sowohl neue Beweise geliefert als auch bereits vorliegende Beweise bestätigt zu haben. Dagegen kann sie - wie bereits unter Randnummer (418) klargestellt - dem Vorbringen des Unternehmens nicht zustimmen, der Kommission seien im Vorfeld der Beantwortung des Auskunftsverlangens der Kommission durch KME nur sehr rudimentäre Beschreibungen der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen geliefert worden. Bezüglich der nur von KME offen gelegten und/oder in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht erwähnten spezifischen Treffen merkt die Kommission an, dass es nicht Zweck der Mitteilung der Beschwerdepunkte sei, alle offiziellen Treffen aufzuführen, sondern dass ihr Schwerpunkt auf den inoffiziellen Zusammenkünften liege, die wettbewerbswidrige Aspekte aufweisen. KME hat sich jedoch nicht dazu geäußert, welche Treffen wettbewerbswidrigen Zwecken dienen.
- (421) Die Kommission stellt fest, dass KME nicht das erste Unternehmen war, das der Kommission entscheidende Beweise für das Bestehen des Industrierohr-Kartells lieferte; folglich erfüllt es nicht die unter Abschnitt B Buchstabe b) der Kronzeugenregelung von 1996 aufgeführten Voraussetzungen und kommt damit auch nicht für eine Geldbußenermäßigung gemäß Abschnitt C in Betracht, der sich auf die Voraussetzungen von Abschnitt B Buchstaben b) bis e) dieser Regelung bezieht. Gemäß Abschnitt D der Kronzeugenregelung von 1996 kommt jedoch ein Unternehmen, das nicht alle Voraussetzungen der Abschnitte B oder C dieser Regelung erfüllt, trotzdem für eine spürbar (um 10 bis 50%) niedrigere Festsetzung der Geldbuße in Betracht, als sie ohne seine Mitarbeit erfolgt wäre.
- (422) Nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte hat KME der Kommission mitgeteilt, dass es den Sachverhalt, auf den die Kommission ihre Einwände stützt, im Wesentlichen nicht bestreitet.

- (423) Nach gebührender Berücksichtigung dieser Umstände gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass KME die Voraussetzungen von Abschnitt D Ziffer 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Kronzeugenregelung von 1996 erfüllen, und gewährt dem Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße, die ohne seine Mitarbeit festgesetzt worden wäre, um 30%. Diese Ermäßigung ist um 10% höher als diejenige, die den Wieland Werken gewährt wird, weil KME in seinem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung offenlegte, dass die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen seit den 80er Jahren bestanden haben (der genaue Anfangstermin wurde nicht genannt), während Wieland in seinem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung das Jahr 1993 als Anfangsjahr der Kartellaktivitäten genannt hatte. Außerdem zeigte KME eine Reihe von "Arbeitsgruppen"-Sitzungen im Jahr 1999 an, die von den anderen Teilnehmern nicht erwähnt wurden (Randnummer (168)), und ermöglichte der Kommission, die Ausmaße der Kartellaktivitäten während der Ruhephase („quiet phase“) von 1997 bis 1999 einzuschätzen.
- (424) Gegen die Unternehmen der KME-Gruppe wird somit eine Geldbuße von insgesamt 39,81 Mio. EUR verhängt (18,99 Mio. EUR für KME-Gruppe; 10,41 Mio. EUR für KME AG; und 10,41 Mio. EUR für das ans EM und TMX bestehende Unternehmen).

#### 21.6.4. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung von 1996

- (425) Die Kommission ermäßigt die Geldbußen der Adressaten der vorliegenden Entscheidung unter Berücksichtigung der Art ihrer Zusammenarbeit und der in der Kronzeugenregelung von 1996 dargelegten Voraussetzungen wie folgt:
- a) Outokumpu-Gruppe: Ermäßigung um 50%
  - b) KME-Gruppe: Ermäßigung um 30%
  - c) Wieland Werke: Ermäßigung um 20%.

### 21.7. Zahlungsfähigkeit

- (426) [Argumente von KME für seine Zahlungsfähigkeit hinsichtlich der Geldbusse]
- (427) [Argumente von KME für seine Zahlungsfähigkeit hinsichtlich der Geldbusse]
- (428) [Zusammenfassung der von KME gegebenen vertraulichen Informationen]
- (429) Die Kommission bemerkt, dass KME und seine Tochtergesellschaften, [...], nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden können. KME zahlte seinen Aktionären 2002 eine Dividende und vertrat die Ansicht, nach gewissen Korrekturmaßnahmen im Jahr 2003 in der Lage zu sein, sich erfolgreich durch die schwierige weltwirtschaftliche Lage zu manövrieren. Im Jahresbericht 2002 wird ebenfalls festgestellt, dass die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Deckungsquote in der Bilanz der KME AG zufriedenstellend sind. Die Verluste von EM im Jahr 2002 waren auf außerordentliche Belastungen zurückzuführen, während die Bruttogewinnspanne deutlich positiv war. TMX wird im zweiten Halbjahr 2003 durch erwartete Einsparungen eine deutliche Ergebnisverbesserung verbuchen<sup>332</sup>.

---

<sup>332</sup> Jahresbilanzen von KME, EM und TX für 2002 in der Anlage zu der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

- (430) Die Kommission merkt weiter an, dass gemäß den von KME übermittelten konsolidierten Umsätzen der SMI-Gruppe (SMI Muttergesellschaft und KME-Gruppe), die Gruppe einen Nettoprofit von 5,1 Millionen EUR im Geschäftsjahr 1996-1997, 19,1 Millionen EUR in 1997-1998, 33,5 Millionen EUR in 1998-1999, 46,9 Millionen EUR in 1999-2000, 38,6 Millionen EUR in 2000-2001 und 6,8 Millionen EUR in den sechs Monaten von Juli-Dezember 2001 erwirtschaftet hat. Dies ergibt insgesamt 150 Millionen EUR. Die Gruppe erlitt zum ersten Mal in 2002 einen Verlust von 19,3 Millionen EUR. Es ist ferner festzustellen, dass KME im Jahre 2002 seinen Expansionskurs vorgesetzt und einen Wettbewerber übernommen hat (Yorkshire Copper Tube Ltd), während es eine Gesellschaft veräußert hat, die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehörte. Schätzungen für 2003 deuten auf Verluste der drei Gesellschaften der Gruppe im Jahre 2003 hin. Da aber Teile der erhöhten Verluste auf den Restrukturierungsplan zurückzuführen sind, ist es unwahrscheinlich, dass diese auch in der Zukunft auftreten werden.
- (431) [...] Auf jeden Fall würde nach ständiger Rechtsprechung "*die Anerkennung einer solchen Verpflichtung* (der Kommission, die schlechte Finanzlage eines Unternehmens bei der Festsetzung der Geldbuss zu berücksichtigen) ...*darauf hinauslaufen, den am wenigsten den Marktbedingungen angepassten Unternehmen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen*"<sup>333</sup>. Eine Herabsetzung der Geldbuße für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden, sondern im Wesentlichen den herrschenden allgemeinen Marktbedingungen unterworfen sind, würde diesen noch größere Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Herstellern verschaffen.

## 21.8. Höhe der verhängten Geldbußen

- (432) Die Kommission setzt im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 folgende Geldbußen fest:
- |   |                |
|---|----------------|
| – Outokumpu Oyj und Outokumpu Copper Products OY :              | 18,13 Mio. EUR |
| – Wieland Werke AG:   | 20,79 Mio. EUR |
| – KM Europa Metal AG, Tréfinmétaux SA<br>und Europa Metall SpA: | 18,99 Mio. EUR |
| – KM Europa Metal AG:   | 10,41 Mio. EUR |
| – Europa Metall SpA und Tréfinmétaux SA:                        | 10,41 Mio. EUR |

---

<sup>333</sup> Verb. Rs. 96/82 bis 102/82, 104/82, 105/82, 108/82 und 110/82, *IAZ und andere / Kommission*, Slg. 1983, 3369, Rdnr. 55; Rs. T-319/94, *Fiskeby Board / Kommission*, Slg. 1998, II-0000, Rdnr. 76.

## HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die folgenden Unternehmen haben durch ihre Beteiligung, während der angegebenen Zeiträume, an einer Reihe von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Form von Preisabsprachen und Marktaufteilung in der Industrierohrbranche gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und, ab 1. Januar 1994, Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen:

- a) Wieland Werke AG: vom 3. Mai 1988 bis zum 22. März 2001;
- b) Outokumpu Oyj: alleine vom 3. Mai 1988 bis zum 30. Dezember 1988 und gesamtschuldnerisch haftend mit Outokumpu Copper Products OY vom 31. Dezember 1988 bis zum 22. März 2001;
- c) Outokumpu Copper Products OY vom 31. Dezember 1988 bis zum 22. März 2001 (gesamtschuldnerisch haftend mit Outokumpu Oyj);
- d) KM Europa Metal AG: alleine vom 3. Mai 1988 bis zum 19. Juni 1995 und gesamtschuldnerisch haftend mit Tréfinmétaux SA und Europa Metalli SpA vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001;
- e) Europa Metalli SpA: gesamtschuldnerisch haftend mit Tréfinmétaux SA vom 3. Mai 1988 bis zum 19. Juni 1995 und gesamtschuldnerisch haftend mit KM Europa Metal AG und Tréfinmétaux SA vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001;
- f) Tréfinmétaux SA: gesamtschuldnerisch haftend mit Europa Metalli SpA vom 3. Mai 1988 bis zum 19. Juni 1995 und gesamtschuldnerisch haftend mit KM Europa Metal AG und Europa Metalli SpA vom 20. Juni 1995 bis zum 22. März 2001.

### *Artikel 2*

Für die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:

- a) Wieland Werke AG: 20,79 Mio. EUR;
- b) Outokumpu Oyi und Outokumpu Copper Products OY  
gesamtschuldnerisch haftend: 18,13 Mio. EUR;
- c) KM Europa Metal AG, Tréfinmétaux SA und Europa Metalli SpA  
gesamtschuldnerisch haftend: 18,99 Mio. EUR;
- d) KM Europa Metal AG 10,41 Mio. EUR;
- e) Europa Metalli SpA und Tréfinmétaux SA  
gesamtschuldnerisch haftend 10,41 Mio. EUR.

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontonummer

**001-3953713 der Europäischen Kommission bei:**

**FORTIS Bank, Rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel**

**(Code SWIFT GEBABEBB – Code IBAN BE71 0013 9537 1369)**

Nach Ablauf dieser Frist werden Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d. h. 5,5 %.

#### *Artikel 3*

Die in Artikel 1 aufgeführten Unternehmen stellen die in dem Artikel genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Maßnahmen ab, die denselben oder einen ähnlichen Zweck oder dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

**1. Wieland Werke AG**

Graf-Arco-Strasse 36

89079 Ulm

DEUTSCHLAND

**2. Outokumpu Oyj**

Riihitontuntie 7 D

02201 Espoo

FINNLAND

**3. Outokumpu Copper Products OY**

Riihitontuntie 7 A

02201 Espoo

FINNLAND

**4. KM Europa Metal AG**

Klosterstrasse 29

49074 Osnabrück

DEUTSCHLAND

**5. Europa Metalli SpA.**

Via dei Barucci, 2

50127 Firenze

ITALIEN

**6. Tréfinmétaux SA**

11 bis, rue de l'hôtel de ville

92411 Courbevoie

FRANKREICH

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 256 EG-Vertrag.

Brüssel, den 16.12.2003

*Für die Kommission*

*Mario MONTI  
Mitglied der Kommission*